

Anlage 2**Erläuterungen zum Entwurf der Kirchenverfassung
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers*****Präambel***

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bezeugt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bekannt worden ist.

In Bindung an diese Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Erläuterungen

Die Präambel macht knapp grundsätzliche Aussagen zum theologischen Selbstverständnis der Landeskirche und dieser Verfassung, insbesondere zu ihren Bekenntnisgrundlagen als evangelisch-lutherische Kirche.

Absatz 1 war in der bisher gültigen Verfassung deutlich knapper gefasst. Die Verfassung von 1965 hatte sich weitgehend darauf beschränkt, Rechte und Pflichten zu benennen und die kirchlichen Strukturen zu ordnen. Theologische Aussagen waren weitestgehend zurückgedrängt, weil die Verfassung streng zwischen der „Wortgewalt“ und der „Ordnungsgewalt“ der Kirche (so der spätere Geistliche Vizepräsident Hans Philipp Meyer) unterschied und auch weil es im Vorfeld über theologische Fragen Kontroversen gegeben hatte.

In der Gegenwart erscheint es notwendig, auch die theologische Selbstbegründung der Kirche in einer Verfassung klarer zu benennen. In Grundsatzfragen kann heute von einem weitgehenden Konsens in der Landeskirche ausgegangen werden. Außerdem können die theologischen Grundlagen der Kirche anders als in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden. Dabei hält der Verfassungs-

entwurf im Vergleich mit anderen, deutlich ausführlicheren neueren Kirchenverfassungen aber noch immer eine bewusst knappe Diktion bei und konzentriert sich auf wenige Kernaussagen.

Die ersten beiden Sätze der Präambel sind neu. Sie benennen zunächst grundlegend den Charakter der Kirche als Geschöpf des Wortes Gottes (*creatura verbi*). Dabei wird vor der Benennung von Pflichten bewusst der Charakter des göttlichen Wortes als *Verheißung* benannt, aus dem die Kirche lebt. Sie existiert nicht aus eigener Kraft, sondern weil der dreieinige Gott ihr zugesagt hat, durch die Kirche und durch Menschen zu wirken. Von dieser Verheißung her versteht sich die Landeskirche. Es liegt darin ein großes Potenzial der Ermutigung, auch in manchen Widerständen, die Kirche heute erfährt.

Diese Aussage gilt selbstverständlich für alle christlichen Kirchen. Darum leitet der zweite Satz bewusst über von der universalen Kirche Jesu Christi in dieser Welt zur konkreten Gestalt der Landeskirche, deren Verfassung es im Folgenden zu ordnen gilt. Diese Denkfigur begegnet in der Verfassung noch an einigen Stellen (z.B. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1): Wo generelle theologische Aussagen gemacht werden, gelten sie für die Kirche Jesu Christi generell. Erst dann wird jeweils übergeleitet zu konkreten Aussagen über die Landeskirche, für die diese Verfassung mit ihren Bestimmungen gilt.

Der dritte Satz der Präambel war bisher der erste Satz der Verfassung und lautete: *„Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.“* Er wurde verändert in Anlehnung an Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM), um wie in Satz 1 einen einladenden, am Evangelium orientierten Ton zum Ausdruck zu bringen. Dabei wird die Bindung an den Auftrag Jesu herausgestellt, so dass es keine inhaltliche Abschwächung oder Veränderung dieser Verpflichtung gegenüber der bestehenden Verfassung gibt. Nichts anderes als der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums kann für eine Kirche maßgebend sein. Zugleich wird aber auch die im Evangelium begründete Freiheit benannt. Sie schließt sowohl die Freiheit von anderen Bindungen und Abhängigkeiten als die an Christus ein wie auch die Freiheit in der Gestaltung des Lebens und Dienstes der Kirche. Damit bestimmt sie auch den Geist dieser Verfassung und des Lebens in der Landeskirche: Es muss rechtlich geregelt werden, was für einen zuverlässigen Dienst der Kirche notwendig ist (vgl. dazu unten Artikel 6). Zugleich geschieht das Leben der Kirche in evangelischer Freiheit. Die Polarität von Bindung und Freiheit folgt bewusst einer Grundüberzeugung lutherischer Theologie, wie sie grundlegend Martin Luther in seiner Schrift *„Von der Freiheit eines Christenmenschen“* (1520) entfaltet hat.

Absatz 2 ist weitgehend unverändert. Die Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche steht nicht zur Diskussion (siehe auch Artikel 6 Absatz 3). Die „Bekenntnisschriften“ meinen dabei die 1580 im Konkordienbuch veröffentlichten und zuletzt 2014 von Irene Dingel im Auftrag der EKD herausgegebenen Schriften der Alten Kirche und der Reformationszeit. Dabei ist unbenommen, dass innerhalb dieser Sammlung neben den altkirchlichen Bekenntnissen einzelne Schriften, insbesondere das Augsburger Bekenntnis von 1530 und der Kleine und der Große Katechismus Luthers eine besondere Bedeutung für das Leben der Kirche besitzen. Die Frage nach der Bedeutung der Bekenntnisse für die konkrete Gestaltung des Lebens der Kirche bedarf immer wieder neu der Diskussion und bekenntnishermeneutischen Reflexion.

Neu ist der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung von 1934. Die Landeskirche folgt damit der großen Mehrzahl der Landeskirchen im Bereich der EKD, die einen Bezug auf Barmen bereits in ihren Verfassungen oder Grundordnungen verankert haben. Wegweisend dazu waren zuletzt eine Debatte im Vorfeld der Entstehung der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland und ihrer Verfassung sowie in jüngster Zeit ein längerer Diskussionsprozess in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Auch die hannoversche Landessynode hat im Juni 2015 in der Evangelischen Akademie Loccum eine Tagung zur Barmer Theologischen Erklärung durchgeführt. Als Ergebnis kann insgesamt gelten, dass die Barmer Theologische Erklärung als *lutherisches* Bekenntnis zu interpretieren ist. Darüber wurde gezeigt, dass die Erklärung nicht nur eine überragende zeitgeschichtliche Rolle während des Dritten Reiches spielte, sondern dass ihr eine *bleibend normative Bedeutung* zukommt, weil sie „unverzichtbare Klärungen ... für die Lehre und das Leben der Kirche“ vornimmt im Widerstreit der Kirche gegen alle „säkularen, religionsförmigen Totalitarismen“ (Notger Slenczka, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, in: Kerygma und Dogma 57 [2011], S. 346-259). Damit hat die Barmer Theologische Erklärung hier eine bleibende, normsetzende Bedeutung. Zentrale Aussagen der Erklärung gelten heute als grundlegender Konsens im Blick auf das Verständnis der Kirche, etwa die Überzeugung, dass die Kirche „auch durch ihre Ordnung“ das Evangelium zu bezeugen hat (These III; siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 6).

Aus diesem Grund soll die Barmer Theologische Erklärung unter die erweiterten Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche aufgenommen werden. Es wird nach Prüfung aller in den Gliedkirchen der EKD verwandten Formulierungen eine an die Präambel der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) angelehnte Formulierung vorge-

schlagen. Dabei ist die Erklärung nach dem Beschluss der Barmer Synode von 1934 im Sinne der Auslegung durch eine Rede von Hans Asmussen und unter deren Einschluss zu verstehen (www.ekd.de/glauben/grundlagen/einbringungsreferat_asmussens.html). Zugleich ist sie nicht den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts gleichgestellt. Diese bilden vielmehr den Interpretationsrahmen auch für die Erklärung. Um dieses deutlicher zu machen, wurde gegenüber der geltenden Verfassung im Satz über die Lutherischen Bekenntnisschriften das Wort „maßgebend“ hinzugefügt.

In Absatz 3 der Präambel wurden vor allem die Worte „für ihre Ordnung“ gestrichen. Diese Worte bezeichneten eine bewusste Selbsteinschränkung der Verfassung von 1965. Auch weiterhin regelt die Kirchenverfassung zwar vor allem die äußere Ordnung der Kirche. Die neue Verfassung möchte jedoch auch neue Möglichkeiten für die Gestaltung des kirchlichen Lebens eröffnen, die über den Bereich der rechtlichen Ordnung hinausgehen. Und selbstverständlich spricht die Verfassung nur für die hannoversche Landeskirche. Deshalb sind diese Worte entfallen.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Grundbestimmungen

Artikel 1 - Auftrag der Kirche (bisher: Artikel 1)

(1) Die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.

(2) Das Evangelium wird in Wort und Tat verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Erläuterungen

Der Artikel formuliert grundlegend den Auftrag der Kirche.

In Absatz 1 wird weiterhin die gemeinsame Verantwortung aller in der Landeskirche für die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente herausgestellt. Diese Formulierung nimmt Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses (CA 7) auf und bezeichnet grundlegend das, was Kirche zur Kirche macht. Schriftgemäße Verkündigung und Sakramentsdarreichung sind nach lutherischem Verständnis die entscheidenden Kennzeichen der Kirche.

Der Absatz wurde sprachlich verändert, bleibt inhaltlich aber im Wesentlichen gleich. Statt der früheren, recht langen und nicht völlig schlüssigen Zusammenstellung *„die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen“* werden jetzt knapper *„die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden“* als Subjekte benannt. Das einschränkende und etwas unklare Wort *„Amtsträger“* wird dabei durch die Formulierung *„Mitarbeitende“* ersetzt. An Stelle der sehr traditionellen Formulierung: *„rechte Verkündigung des Wortes Gottes und stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente“* lautet die Formulierung nun einfacher und zeitgemäßer: *„Verkündigung des Wortes Gottes und Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.“* Eine inhaltliche Veränderung ist damit ausdrücklich nicht gemeint.

Absatz 2 Satz 1 wurde in Anlehnung an Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung der Nordkirche neu formuliert an Stelle der etwas veraltet klingenden, aus heutiger Sicht aber auch nicht mehr vollständigen Formulierung in der bisherigen Verfassung: *„Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe.“* Die neue Formulierung versucht, in einem Satz alle wichtigen Dimensionen kirchlichen Handelns zu benennen und so den *differenzierten Auftrag* der Kirche zu beschreiben, wie er sich aus dem in Absatz 1 genannten *einen* Wort Gottes ergibt. Die wichtige Zusammenstellung von *„Zeugnis, Mission und Dienst“* bleibt in Satz 2 erhalten.

Satz 2 über *„Zeugnis, Mission und Dienst in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk“* wurde unverändert übernommen aus der geltenden Kirchenverfassung. Dieser Satz wurde erst im November 2013 in die Verfassung aufgenommen nach einem ausführlichen Diskussionsprozess zum Verhältnis von Christen und Juden in einem Sonderausschuss der Landeskirche und in der Landessynode.

Artikel 2 - Gleichberechtigte Teilhabe der Glaubenden (neu)

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind Teil der weltweiten Gemeinschaft der Glaubenden, die aus Gottes rechtfertigender Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde.

(2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Ihre Mitglieder wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.

Erläuterungen

Dieser Artikel ist neu. Der Auftrag der Kirche wird durch die Gemeinschaft der Glaubenden (sanctorum communio) wahrgenommen. Diese Gemeinschaft ist in der Ebenbildlichkeit Gottes begründet (Schöpfung), lebt von der Rechtfertigung Gottes (Erlösung), der die Sünde ernstnimmt, aber dem Sünder immer wieder aus Gnade und Barmherzigkeit einen neuen Anfang mitten im Leben schenkt (Heiligung). Weil dies für jeden einzelnen Menschen gilt, kann die Gemeinschaft der Christinnen und Christen eine sehr vielfältige sein. Und sie achtet die Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von seiner Religion oder Weltanschauung und ächtet Diskriminierung. Die Gemeinschaft der Christinnen und Christen in diesem Sinn zu beschreiben ist für das Selbstverständnis der Kirche und das Handeln aller in der Kirche entscheidend.

Absatz 1 Satz 1 stellt fest, dass das Leben der einzelnen Christin bzw. des einzelnen Christen immer auf die Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen bezogen ist. Diese Gemeinschaft der Heiligen ist eine weltweite Gemeinschaft. Deshalb ist es nötig, immer wieder über die Grenzen der Landeskirche hinaus zu denken, aus dieser weltweiten Gemeinschaft Kraft und neue Impulse zu empfangen und gemeinsam den Glauben zu leben. Dies ist möglich, weil Christinnen und Christen aus der Rechtfertigung Gottes leben und so befreit sind, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen. Weil Menschen immer wieder nicht nach Gott fragen und gegenüber sich selbst, anderen und der natürlichen Mitwelt scheitern und schuldig werden, bedürfen sie der der Rechtfertigung. Darin sind alle vor Gott und vor den Menschen in der christlichen Gemeinschaft gleich.

Satz 2: Die Gleichheit aller Menschen als Ebenbilder Gottes verleiht ihnen eine unverlierbare Würde, für die die Landeskirche auf allen ihren Ebenen eintritt und die die einzelnen christlichen Gemeinschaften prägt.

Hier wird nicht explizit auf die Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche eingegangen. Die Aussagen beziehen sich auf die sichtbare Kirche; zugleich ist deutlich, dass die Gemeinschaft der Heiligen immer größer ist als die sichtbare und konkret erfahrbare Gemeinschaft.

Absatz 2 Satz 1 und 2 benennt die konkreten Folgerungen der theologischen Aussagen von Absatz 1. Dies ist aufgrund der Geschichte auch der Landeskirche im Umgang mit Frauen, mit Menschen anderer Hautfarbe, anderer sexueller Orientierung oder mit Behinderungen erforderlich. Es wird herausgestellt, dass die Landeskirche sich als eine plurale Gemeinschaft versteht, die für sich selbst alle Formen von Diskriminierung ablehnt und

sich gegen Diskriminierung an anderen Orten wendet.

Dass jeder Mensch ein Geschöpf Gottes ist und der Rechtfertigung Gottes bedarf führt auch dazu, dass alle Mitglieder der Landeskirche gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mitwirken. Diese Gleichberechtigung war geschichtlich bis in die jüngste Zeit nicht für alle gegeben. Daher ist es wichtig, dass sie jetzt in der Verfassung explizit festgeschrieben wird.

Artikel 3 - Formen kirchlichen Lebens (neu)

(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Landeskirche unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.

(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen sowie in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.

(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfasster Form. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.

(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Erläuterungen

Der Artikel ist neu. Nachdem der Artikel 2 zunächst von den *einzelnen* Mitgliedern der Kirche spricht, benennt Artikel 3 die verschiedenen *gemeinschaftlichen* Formen des Lebens der Kirche.

Absatz 1 setzt bewusst mit einer großen Offenheit an: Kirchliches Leben geschieht in sehr vielfältigen Sozialformen, die unterschiedliche Zugänge zum Glauben ermöglichen.

Hier ist an die bestehenden parochialen Kirchengemeinden gedacht, deren Bedeutung in keiner Weise in Frage gestellt wird. Im Blick sind aber auch andere heutige und zukünftige Sozialformen kirchlichen Lebens, die es auf allen Ebenen gibt, auf der Ebene der Landeskirche, der Sprengel, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, aber auch in der Verbindung mit kirchlichen und diakonischen Einrichtungen – und auch unabhängig davon. Dabei handelt es sich auch, aber nicht nur um vielfältige Formen von Gemeinde. Sie bilden sich etwa im Krankenhaus, in der Schule, unter Migrantinnen und Migranten sowie

um kirchliche Bildungseinrichtungen, Klöster oder am Urlaubsort. Auch andere Formen von *fresh expressions of church*, wie sie durch den aus England inspirierten Prozess Kirche² in der Landeskirche erprobt werden, sind hier im Blick. Gedacht ist hier sowohl an rechtlich verfasste Formen als auch an nicht rechtlich verfasste Bewegungen, Gemeinschaften und Gruppen, die im Weiteren je für sich näher behandelt werden. Der Absatz schließt mit der programmatischen Selbstverpflichtung der Landeskirche, die verschiedenen Formen zu fördern und zu unterstützen.

Absatz 2 benennt die rechtlich verfassten Formen, und zwar zunächst die verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Einrichtungen und Verbände: die Kirchengemeinde als „Grundbaustein“ des kirchlichen Lebens (dazu Artikel 17), Kirchenkreis und Landeskirche. Weiterhin werden auch die rechtlich selbständigen und privatrechtlich verfassten Einrichtungen vornehmlich der Diakonie genannt, „*die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind*“. Mit der Zuordnung, die in Artikel 60 näher beschrieben wird, erkennt die öffentlich-rechtlich verfasste Kirche an, dass die in Absatz 1 erwähnte Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens auch diakonische und andere Einrichtungen umfasst. Zugleich legt sie damit die Grundlage dafür, dass der Staat diese Einrichtungen in den Schutzbereich der staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes einbezieht.

Absatz 3, der neu in der Kirchenverfassung ist, beschreibt die nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens, die einen wichtigen Beitrag zum Leben der Kirche leisten. Deshalb werden sie in der Verfassung ausdrücklich genannt und damit auch gewürdigt, auch wenn sie sich einer weiteren rechtlichen Regelung gerade entziehen. Auch auf sie bezieht sich aber die Verpflichtung aus Absatz 1, sie zu fördern und zu unterstützen.

Kirchliches Leben in nicht rechtlich verfasster Form geschieht auf allen Ebenen, manchmal auch nur punktuell, nicht dauerhaft. Nicht alles muss und sollte man „Gemeinde“ nennen. Besonders im Blick sind hier aber doch verschiedene Formen von Gemeinde bzw. gemeindlichem Leben. Ausdrücklich genannt werden „*Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen*“ (z.B. am Studienort in der Hochschulgemeinde), *an besonderen Orten* (z.B. im Krankenhaus oder in der Schule), *in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil* (besonders in Kommunitäten oder Klöstern, aber auch in geistlichen Freundeskreisen, die sich oft über viele Jahre regelmäßig treffen) *sowie in Gemeinden auf Zeit* – besonders am Urlaubsort, aber auch überall, wo sich bei Veranstaltungen Christinnen und Christen für eine begrenzte Zeit zusammenfinden.

Absatz 4 stellt heraus, dass alle Formen kirchlichen Lebens – die rechtlich verfassten

ebenso wie die nicht rechtlich verfassten – *als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit bilden*. Diese Formulierung knüpft an Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung der EKM an. Es geht hier primär darum, die *geistliche* Verbundenheit der verschiedenen Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens zu betonen, die aneinander gewiesen sind und sich mit ihren verschiedenen Gaben achten, ergänzen und fördern sollen. Festgeschrieben wird auch die Verpflichtung der Landeskirche, diese Zusammenarbeit und Vernetzung zu fördern und zu unterstützen – eine der wichtigen Funktionen einer Landeskirche gegenüber den Gemeinden und anderen Formen kirchlichen Lebens. *Rechtlich* wird mit diesen Aussagen zugleich die Grundlage für ein kirchenspezifisches Verständnis des Verhältnisses zwischen den kirchlichen Handlungsebenen gelegt, wie es in Artikel 14 näher entfaltet wird. Dieses Verständnis unterscheidet sich gerade wegen des Gedankens der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft vom Verständnis des staatlichen Verfassungsrechts, das unterschiedliche Wirkungskreise von Bund, Ländern und Gemeinden kennt und dementsprechend ein grundrechtsgleiches Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden vorsieht (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Die in dem gesamten Artikel vollzogene Öffnung des Begriffs der Gemeinde wird zurzeit in vielen Landeskirchen innerhalb der EKD bedacht, sachlich gefördert und rechtlich ermöglicht, zuletzt etwa durch Beschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Entwicklung und die theologische und rechtliche Debatte sind nicht abgeschlossen. Die Formulierungen der neuen Verfassung möchten Entwicklungen in der Zukunft ermöglichen und Räume für Initiativen innerhalb der Kirche öffnen.

Artikel 4 - Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen (bisher: Artikel 4)

(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.

(4) Auf der Basis der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) gehört die Landeskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.

(5) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Deutschland, in Europa und in aller Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(6) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.

(7) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält wie in der bestehenden Verfassung grundsätzliche Aussagen zur Zusammenarbeit der Landeskirche mit anderen Kirchen und Religionen. Er wurde behutsam erweitert, u.a. um Formen ökumenischer Zusammenarbeit, die im Jahr 1965 noch nicht bestanden.

Absatz 1 stellt die Einbindung unserer Landeskirche als lutherischer Kirche in die VELKD und den Lutherischen Weltbund fest. Bis auf leichte sprachliche Veränderungen blieb er unverändert.

Absatz 2 benennt unverändert die Zugehörigkeit zur EKD. Während die Verfassung von 1965 offener von der „bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit“ sprach, wird jetzt – auch auf der Basis der Leuenberger Konkordie von 1973, die die Kirchengemeinschaft zwischen reformierten und lutherischen Kirchen erklärte - die „Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland“ herausgestellt. Diese Formulierung entspricht der Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD.

Absatz 3 ist neu. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen in der 1971 entstandenen Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen kann in der Verfassung nicht fehlen, wenn die verschiedenen Formen der Kooperation mit anderen Kirchen benannt werden. Der Konföderation gehören die hannoverschen Landeskirche, die Evangelisch-

lutherische Landeskirchen in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Evangelische-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie die Evangelisch-reformierte Kirche an. Der Absatz greift ausschließlich auf Formulierungen aus der Präambel des neuen, im Jahr 2014 von den fünf Mitgliedskirchen unterzeichneten Konföderationsvertrages zurück. Das gilt auch für die Zielbestimmung, *„diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.“*

Auch Absatz 4 ist neu, da die Leuenberger Konkordie erst acht Jahre nach Inkrafttreten der jetzigen Verfassung unterzeichnet wurde. Auf ihrer Basis gehört die Landeskirche zur GEKE und steht damit gegenwärtig mit 94 lutherischen, methodistischen, reformierten und unierten Kirchen aus über dreißig Ländern Europas und Südamerikas in voller Kirchengemeinschaft.

Absatz 5 benennt wie bisher die ökumenische Verpflichtung der Landeskirche. Wie in der bisherigen Verfassung wird die Einbindung in die bestehende Zusammenarbeit der Kirchen und in den ÖRK genannt, also die aktive Mitwirkung in den verschiedenen ökumenischen Begegnungsforen und Gemeinschaften, z.B. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder regelmäßigen evangelisch-katholischen Begegnungen. Darüber hinaus wird jetzt verstärkt die Verpflichtung der Landeskirche benannt, aktiv *„die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken.“* Diese Verstärkung des ökumenischen Gedankens trägt der gewachsenen Bedeutung der Ökumene Rechnung, die für die Landeskirche eine unverzichtbare und wertvolle Rolle spielt. Gegenwart und Zukunft der Kirche können heute nicht anders als ökumenisch gedacht werden.

Absatz 6 übernimmt die Formulierungen in Artikel 4 Absatz 4 der bisherigen Verfassung, der im Jahr 2013 nach sorgfältiger Diskussion zum Thema „Christen und Juden“ in das Verfassungsrecht der Landeskirche aufgenommen wurde (s.o. zu Artikel 1 Absatz 2 Satz 2). Zentraler Gedanke ist dabei das Bekenntnis zur bleibenden Erwählung des jüdischen Volkes.

Schon 2013 wurde eine noch klarere Stellungnahme zum Thema „Judenmission“ diskutiert und von Vertretern des Judentums angemahnt. Damals hatte die Landessynode den Gedanken in den gefundenen Formulierungen als implizit geklärt angesehen und eine längere Fassung der Vorschrift als mit dem damaligen Duktus der Verfassung nicht für vereinbar gehalten. Nunmehr – so der Vorschlag – wird der Absatz von 2013 erweitert unter ausdrücklichem Rückgriff auf den Beschluss der Synode der EKD vom 9.11.2016 zu

„Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes“. In dieser Erklärung heißt es: „Christen sind – ungeachtet ihrer Sendung in die Welt – nicht berufen, Israel den Weg zu Gott und seinem Heil zu weisen. Alle Bemühungen, Juden zum Religionswechsel zu bewegen, widersprechen dem Bekenntnis zur Treue Gottes und der Erwählung Israels.“ Die in der bisherigen Verfassung enthaltene Formulierung zum jüdischen Volk: Die Landeskirche *„achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes“* wird deshalb erweitert um den Satzteil: *„und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen.“*

Absatz 7 ist neu. Unter den Bedingungen der Gegenwart mit einer stark gewachsenen religiösen und weltanschaulichen Pluralität gehören *„Begegnung und Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen“* jedoch zu den zentralen Aufgaben der Kirche und müssen daher benannt werden. Der Verfassungsentwurf belässt es allerdings bei der generellen Verpflichtung und einer sehr verknüpften dreifachen Zielbestimmung.

Auf jeden Fall muss es ein Ziel des interreligiösen Dialogs sein, die gemeinsame Weltverantwortung der Religionen für ein friedliches und gerechtes Miteinander der Menschen zu fördern und anzumahnen. Dies wird hier mit der knappen Formulierung *„gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen“* zum Ausdruck gebracht, wobei vorausgesetzt ist, dass es sich um ein Zusammenleben im Sinne der im folgenden Artikel 5 näher ausgeführten Werte und Grundüberzeugungen handelt. Es muss Ziel des Dialogs sein, dass sich die Religionen und Weltanschauungen gemeinsam für die Beachtung der Menschenrechte und für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Der interreligiöse Dialog erschöpft sich aber nicht in der gemeinsamen Weltverantwortung. Menschen verschiedener Religion begegnen sich auch um ihrer selbst willen, etwa wenn sie sich besuchen oder zu Festen gegenseitig einladen. Die ersten beiden im Entwurf genannten Ziele benennen daher zwei notwendige Pole des interreligiösen Dialogs: kritische Auseinandersetzung (dieser Aspekt darf im Blick auf problematische Positionen und vielfältigen Missbrauch von Religion nicht fehlen) und – wo möglich – interreligiöse Verständigung. Dabei geht es nicht darum, die Religionen einander anzugleichen, sondern zuallererst Begegnung zu fördern, die Kenntnis voneinander zu vertiefen und Differenzen wie Übereinstimmungen auszuloten. Auf dieser Basis kann es auch zu gemeinsamem Handeln kommen, wobei multireligiöse Feiern (bei denen nicht gemeinsam gebetet wird, sondern die verschiedenen Religionen mit Respekt beim Gebet der anderen anwesend sind) nur eine Form sind.

Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft (neu)

(1) Für die Landeskirche ist eine staatliche Ordnung notwendige Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Dem entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.

(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche im Interesse aller Menschen Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich am politischen Diskurs. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.

(3) Die Landeskirche nimmt einzelne kirchliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht und für die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sowie für die Theologische Fakultät der Universität in Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche.

Erläuterungen

Artikel 5 reagiert auf zwei unterschiedliche Herausforderungen, vor denen unsere Kirche steht. Zum einen bejaht Artikel 5 den demokratischen und sozialen Rechtsstaat und setzt sich aktiv für seinen Erhalt und Schutz ein. Zum anderen reagiert Artikel 5 darauf, dass unsere Gesellschaft säkularer und pluraler wird und diese Entwicklung mit Kritik an vermeintlichen „Privilegien“ der großen Kirchen einhergeht. Unter diesen Bedingungen ist es wichtig, die Voraussetzungen für das unserem Grundgesetz innewohnende „wohlwollende Kooperationsverhältnis“ zwischen Staat und allen Religionsgemeinschaften auch von Seiten der Landeskirche bewusst in der Verfassung zu verankern.

Den Kirchen und Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften wird im Interesse der Gesellschaft vom Grundgesetz eine große Freiheit ihrer Bekenntnisausübung gewährt. Diese positive Grundhaltung unserer staatlichen Verfassung zur öffentlichen Religionsausübung beruht auf der Annahme, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die freiheitlich-demokratische Grundordnung anerkennen. Von anderen bzw.

neu sich in Deutschland etablierenden Religionsgemeinschaften wird diese Anerkennung von Seiten des Staates zu Recht erwartet. Daher ist es angebracht, in Artikel 5 festzustellen, dass auch die Landeskirche diese Anerkennung ihrem Handeln zugrunde legt, solange die staatliche Ordnung die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Mit Artikel 5 wird erstmals in einer evangelischen Kirchenverfassung das Verhältnis der Kirche zu Staat und Gesellschaft beschrieben. Mit dieser Bestimmung wird eines der wichtigen Ziele der Verfassungsrevision aufgenommen, ein positives und offenes Verhältnis zum Staat, zu allen Menschen und zur Gesellschaft zu formulieren und die gesellschaftspolitische Rolle der Kirche im Rahmen insbesondere ihres Öffentlichkeitsauftrages zu bestimmen.

Die grundsätzliche Anerkennung einer staatlichen Ordnung als notwendig und friedensstiftend unterscheidet sich von dem, was Protestanten in früheren Jahrhunderten unter Luthers Auffassung zum Gehorsam gegenüber weltlicher Obrigkeit verstanden haben. Es kann gerade nicht um einen bedingungslosen Gehorsam der Kirche gegenüber irgendeiner Staatsform und ihren Akteuren gehen. Vielmehr nimmt Artikel 5 die V. These der Barmer Theologischen Erklärung auf und formuliert gleichzeitig die Anforderungen an einen dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichteten Staat.

Die V. These der Barmer Theologischen Erklärung bildet auch die innere Grundlage der Demokratiedenkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ von 1985 (vgl. dort S. 13), auf die Artikel 5 inhaltlich Bezug nimmt. Mit dieser Denkschrift würdigt die Evangelische Kirche in Deutschland erstmals die Staatsform der liberalen Demokratie. Die Denkschrift formuliert: „Als evangelische Christen stimmen wir der Demokratie als einer Verfassungsform zu, die die unantastbare Würde der Person als Grundlage anerkennt und achtet. Den demokratischen Staat begreifen wir als Angebot und Aufgabe für die politische Verantwortung aller Bürger und so auch für evangelische Christen. In der Demokratie haben sie den von Gott dem Staat gegebenen Auftrag wahrzunehmen und zu gestalten.“ (S. 12). Dies aufgreifend beschreibt Absatz 1 das Verhältnis von Kirche und Staat und schafft damit zugleich eine kirchenrechtliche Verbindung zum verfassungsrechtlichen Staatskirchenrecht. Absatz 2 beschreibt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche und ihrer Mitglieder in der Verantwortung für alle Menschen und für das staatliche Gemeinwesen. Absatz 3 nimmt schließlich Bezug auf die insbesondere im Loccumer Vertrag von 1955 zwischen den evangelischen Kirchen in Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesregierung geregelten sog. gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat.

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen an eine gerechte Gesellschaft mit der Formulierung der drei Dimensionen „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ des Konziliaren Prozesses christlicher Kirchen. Die Ergänzung um das Ziel einer „*offenen und solidarischen Gesellschaft*“ betont darüber hinaus den Aspekt der Freiheit und Vielfalt (vgl. Artikel 2) sowie die Solidarität als auch dem christlichen Glauben entsprechende Grundlagen des Zusammenlebens. Diese christlichen Anforderungen an eine staatliche Ordnung werden nach Satz 2 in einem auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründenden freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gewährleistet. Aus der Achtung der Menschenrechte folgen auch die spezifischen Religionsgrundrechte, die individuelle und korporative Religionsfreiheit jedes Einzelnen und der Religionsgesellschaften gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes (GG), die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in den von Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) genannten Ausprägungen. Werden diese Rechte gewahrt, dann „entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.“

Absatz 2 greift den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche auf, der als die Teilhabe der Kirchen und ihrer Mitglieder am gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess verstanden wird im Sinne des Engagements von Christinnen und Christen in der Welt. In diesem Sinne ist der kirchliche Öffentlichkeitsauftrag auch in der Präambel des Loccumer Vertrags staatlich anerkannt. Hervorgehoben wird in Absatz 2 Satz 1, dass sich der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen nicht als Lobbyarbeit für eigene Interessen versteht. Vielmehr sind die Kirchen grundsätzlich den Interessen aller Menschen an der Schaffung gerechter, Frieden stiftender und nachhaltiger Lebensbedingungen verpflichtet. Satz 2 benennt die Verantwortung einer jeden Christin und eines jeden Christen für das Gemeinwesen. Darin engagieren sich Christen auch in ihrer Rolle als Bürgerinnen und Bürger. Satz 3 beschreibt dieses Engagement näher als Mitwirkung an der öffentlichen Willensbildung und zivilgesellschaftliches Handeln. Kirche ermutigt zu diesem Engagement.

Absatz 3 nennt die sog. gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat, häufig auch als „*res mixtae*“ bezeichnet. Sie betreffen Lebensbereiche, die Staat und Kirchen jeweils als eigene Aufgaben betrachten, in denen sie diese Aufgaben aber nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie aufeinander Rücksicht nehmen und zusammenarbeiten. In diesen gemeinsamen Angelegenheiten findet keine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben statt, sondern der Staat garantiert und sorgt für Religionsunterricht, Seelsorge in staatlichen Einrichtungen und die Theologische Ausbildung. Er nimmt aber wegen der von ihm zu achtenden Religionsfreiheit auf den bekenntnisgebundenen Inhalt

dieser Aufgaben keinen Einfluss. Hier setzt die Verantwortung der Kirchen ein.

Artikel 6 - Kirchliches Recht (neu)

(1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.

(2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.

(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Erläuterungen

Artikel 6 formuliert Grundaussagen über das Verhältnis von Auftrag und Ordnung der Kirche. Die Aussagen der Absätze 1 und 2 waren bisher nicht ausdrücklich in der Verfassung enthalten; sie entsprechen aber Regelungen in anderen Kirchenverfassungen und nehmen den aktuellen Diskussionsstand in der theologischen und kirchenrechtlichen Wissenschaft auf. Sie wurden in den Verfassungstext übernommen, um einen Maßstab für die Fortentwicklung der kirchlichen Rechtsordnung zu formulieren.

Artikel 6 knüpft an die Präambel an. Die dort neu in Bezug genommene Barmer Theologische Erklärung stellte in ihrer III. These klar, dass das kirchliche Recht nicht beziehungslos neben dem Auftrag der Kirche steht, sondern dass es an diesen Auftrag und damit an Schrift und Bekenntnis gebunden ist (Absatz 1 Satz 1). Auch die Ordnung der Kirche hat der Verkündigung des Evangeliums zu dienen.

Gerade aus lutherischer Sicht ist es andererseits wichtig, deutlich zu machen, dass sich kirchenrechtliche Inhalte nicht unmittelbar aus der Bibel herleiten lassen. Das Augsburger Bekenntnis spricht in Artikel 15 von der Aufgabe des Kirchenrechts, „Frieden und gute Ordnung“ in der Kirche zu erhalten. Das Kirchenrecht hat also keine Heilsfunktion, und es kann auch die gewünschte Wirkung kirchlichen Handelns nicht herbeiführen. Es ist das Ergebnis einer menschlichen Verständigung, die Konflikten in der Kirche vorbeugen, Konfliktfälle regeln und den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Kirche für ihr Handeln eine verlässliche Grundlage geben soll. Absatz 1 Satz 2 stellt fest, dass dieser Verständigungsprozess darauf ausgerichtet sein soll, den jeweils bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche zu gestalten.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass das nach diesem Kriterium gestaltete Recht um seiner Friedensfunktion willen für alle in der Kirche Handelnden verbindlich ist. Damit ist nicht gemeint, dass alles kirchliche Handeln rechtlich geregelt sein muss. Das kirchliche Recht soll gerade Freiräume für nicht rechtlich geregeltes Handeln eröffnen. Allerdings darf kein Handeln das Recht brechen oder sich darüber hinweg setzen, und individuelles Unverständnis für eine ordnungsgemäß zustande gekommene kirchliche Regelung berechtigt nicht dazu, sich über sie hinwegzusetzen. Gleichwohl kann es gute Gründe geben, einer Regelung zu widersprechen oder dagegen den Rechtsweg zu beschreiten. Die Änderung einer Regelung wird für die Landeskirche in den Artikeln 66 bis 75 geordnet.

Absatz 2 formuliert einen wichtigen Grundsatz, der in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals in der Grundordnung der Badischen Landeskirche formuliert wurde und seitdem in vielen Kirchenverfassungen enthalten ist: Auch die Leitung der Kirche mit den Mitteln des Rechts ist auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet und nimmt damit an der geistlichen Leitung der Kirche teil. Dieser Gedanke wird an verschiedenen Stellen in der Verfassung konkretisiert, vor allem in den Aussagen über die geistliche Leitungsverantwortung des Kirchenvorstandes (Artikel 21 Absatz 1) und in den Aussagen über die gemeinsame geistliche Leitungsverantwortung aller Organe des Kirchenkreises (Artikel 32) und aller Organe der Landeskirche (Artikel 42 Absatz 1).

Absatz 3 ist aus Artikel 122 Absatz 3 der bisherigen Verfassung übernommen. Er stellt klar, dass die bekennnismäßigen Grundlagen der Landeskirche nicht im Wege der Gesetzgebung geändert werden können.

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche

Artikel 7 - Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft (bisher: Artikel 5)

(1) Alle Mitglieder der Landeskirche sind Glieder der einen Kirche Jesu Christi und durch die Taufe zum allgemeinen Priestertum berufen.

(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.

(3) Nicht getaufte noch nicht religionsmündige Kinder haben dieselben Rechte wie Mitglieder der Landeskirche, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen oder damit einverstanden sind.

(4) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.

(5) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.

(6) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.

Erläuterungen

Der Artikel eröffnet den Abschnitt über die Mitglieder der Kirche und macht grundsätzliche Aussagen über Begründung und Ausgestaltung der Kirchenmitgliedschaft.

Absatz 1 ist neu. Während die bisherige Verfassung sofort mit einer rechtlichen Definition der Kirchenmitgliedschaft (jetzt Absatz 2) begann, wird jetzt zunächst der grundlegende geistliche Charakter der Mitgliedschaft benannt: Die Mitgliedschaft in der Kirche wird immer durch die Taufe begründet, also durch ein geistliches Geschehen. Mit ihr ist verbunden die Zugehörigkeit zu der einen, weltweiten Kirche Jesu Christi. Aus der Taufe ergibt sich für alle die Berufung zum allgemeinen Priestertum. Diese auf 1. Petrus 2, 9 zurückgehende, von Luther neu formulierte Überzeugung besagt, dass alle Christinnen und Christen durch die Taufe unmittelbar Zugang zu Gott haben und keiner Mittlerschaft durch Kirche oder Priester bedürfen. Klassisch ist Luthers Formulierung in der Schrift „An den christlichen Adel“ von 1520: „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied... Was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon Priester, Bischof und Papst geweiht sei.“ Alle sind dadurch berufen, den Glauben in der Welt zu bezeugen (vgl. dazu weiter unten zu Artikel 11). Der Absatz lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der EKM an.

Absatz 2 nimmt in sprachlich leicht veränderter Form die bisherige rechtliche Bestimmung der Kirchenmitgliedschaft auf. Nach wie vor wird die Mitgliedschaft primär durch den Wohnsitz begründet: Alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die in

ihrem Bereich wohnen, gehören der Landeskirche an. Ausgenommen sind zwei Gruppen: Einerseits alle, die ausschließlich (es gibt wenige Formen von Doppelmitgliedschaft, insbesondere mit der Herrnhuter Brüdergemeine) einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, also insbesondere Mitglieder der reformierten Kirche oder von Freikirchen. Andererseits alle, die aus der evangelische Kirche ausgetreten sind, also *„ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.“* Diese Formulierung wurde neu aufgenommen in Anlehnung an Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche. Sie ist notwendig, da aus der Kirche Ausgetretene getauft sind und deshalb nicht einfach als Nichtchristen angesehen werden dürfen.

Absatz 3: Die Stellung nicht getaufter religionsunmündigen Kinder hängt nach Artikel 5 Absatz 2 der bisherigen Kirchenverfassung von der Kirchenmitgliedschaft beider Eltern oder unter Umständen eines Elternteils ab. Absatz 3 löst sich im Sinne des Gedankens einer einladenden Kirche von diesem Verständnis, dass sich das religionsrechtlich nicht wirksame, aber zu beachtende Bedürfnis eines ungetauften Kindes zur Teilnahme am Kindergottesdienst und anderen Veranstaltungen der Kirche sowie zur Teilnahme am Religions- und Konfirmandenunterricht oder der Wunsch der Sorgeberechtigten nach einer kirchlichen Bestattung eines ungetauften Kindes von der elterlichen Kirchenzugehörigkeit ableiten lässt. Selbst bei der Taufe kommt es nach § 2 des Taufgesetzes der Landeskirche nicht auf die Kirchenzugehörigkeit der Eltern, sondern nur auf ihren Wunsch zur Taufe an und darauf, dass sie eine christliche Erziehung nicht ablehnen (§ 5 Taufgesetz). Entsprechend ist in § 2 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes der Landeskirche die Bestattung von Kindern geregelt. Dementsprechend soll es künftig ebenfalls nur auf den Wunsch oder das Einverständnis der Sorgeberechtigten ankommen. Zugleich geht es nicht mehr um den Status als Kirchenmitglied an sich, sondern um die Inanspruchnahme der mit der Kirchenmitgliedschaft verbundenen Rechte.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit der Umpfarrung bzw. der Wahl einer Kirchengemeinde durch das Kirchenmitglied. Bisher war diese Möglichkeit in Artikel 23 Absatz 3 im Abschnitt über die Kirchengemeinde geregelt und hatte einen erkennbar zurückhaltenden Ton: *„In besonderen Fällen kann auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchengliedes zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen werden.“* Die neue Regelung hält zwar am Verhältnis von Regel (Wohnort) und Ausnahme (Wahl durch das Mitglied) fest, sieht beide Möglichkeiten jedoch als gleichberechtigt und sinnvoll an und trägt damit dem veränderten Verhalten von Mitgliedern der Kirche Rechnung, die sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach anderen Kriterien (soziale Bezüge, geistliches Profil einer Gemeinde usw.) mit einer Kirchengemeinde verbunden wissen. Einzelheiten zur Umpfarrung bzw. zur Wahl einer Kirchengemeinde können einer Regelung in der Kirchengemeindeordnung

(KGO) vorbehalten bleiben.

Ausdrücklich benannt wird, dass mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde immer auch die Mitgliedschaft in einem Kirchenkreis verbunden ist. Ähnlich ist es etwa in Artikel 3 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg – Schlesische Oberlausitz (EKBO) sowie in Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche geregelt. Der Grund liegt darin, dass die Kirchenkreise in der neuen Verfassung generell als eigenständige kirchliche Handlungsebene angesehen werden. Praktische Relevanz hat die Frage etwa dann, wenn auch die Kirchenkreise das Recht auf Einsicht in die Liste der Kirchenmitglieder haben sollen, was andernfalls aus Gründen des Datenschutzes nicht ohne weiteres möglich wäre.

Absatz 5 ist neu und soll im Zusammenhang mit der Öffnung des Begriffs der Gemeinde für die Zukunft die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft insbesondere in einer Personal- und einer Parochialgemeinde (siehe unten Artikel 17) offen halten. Die Zulässigkeit einer Doppelmitgliedschaft hängt allerdings davon ab, dass sie durch ein Kirchengesetz ermöglicht wird. Gegenwärtig wäre eine Doppelmitgliedschaft nicht mit dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD vereinbar; dieses Gesetz müsste also geändert werden. Dabei wären auch die notwendigen Klärungen (Wahlrecht, finanzielle Fragen usw.) vorzunehmen. Für die Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften hatte sich der Querschnittsausschuss „Strukturen zukunftsfähig machen“ der 24. Landessynode in einem Bericht im Januar 2013 ausgesprochen.

Absatz 6 ist nur geringfügig, jedoch nicht in der Sache verändert. Die besondere Situation der einparochialen Kirchengemeinden insbesondere in Ostfriesland wird konkret benannt, um ihren Ausnahmecharakter deutlich zu machen.

Artikel 8 - Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft (bisher: Artikel 7 und 8)

(1) Mitglieder der Landeskirche werden

- 1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,**
- 2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,**
- 3. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten waren oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden.**

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.

Erläuterungen

Der Artikel benennt knapp alle Möglichkeiten, Mitglied der Landeskirche zu werden und

diese Mitgliedschaft aufzugeben.

Absatz 1: Die Aufzählung ist nur leicht verändert aus Artikel 7 der gültigen Verfassung übernommen.

Mitglied der Landeskirche werden Menschen auf folgende Weise:

Nummer 1: Noch nicht Getaufte werden durch die Taufe aufgenommen. Die Taufe ist generell Voraussetzung jeder Kirchenmitgliedschaft. Sie ist traditionell auch der wichtigste Weg, dass Menschen Mitglieder der Landeskirche werden, in der Regel schon als Kleinkinder. In den vergangenen Jahren ist das Alter der Getauften sehr viel variabler geworden, auch Jugendliche und Erwachsene werden häufiger getauft. Die Selbstverständlichkeit, mit der Kinder in der ersten Lebensphase getauft werden, nimmt hingegen spürbar ab. Die Einladung zur Taufe wird eine der wichtigen Aufgaben der Kirche in der Zukunft sein, ebenso die Begleitung von Kindern und deren Familien und Erwachsenen, die getauft worden sind.

Nummer 2: Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen den Kirchen können Menschen aus einer anderen Kirche ohne vorherigen Austritt in die Landeskirche übertreten. Umgekehrt gilt das natürlich auch (siehe Absatz 2). Solche Vereinbarungen gibt es in Niedersachsen etwa mit der Evangelisch-reformierten Kirche und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Bei einem Wohnsitzwechsel aus einer anderen Gliedkirche der EKD liegt kein Übertritt vor. Vielmehr setzt sich die bisherige Mitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort (vgl. Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft der Gliedkirchen der EKD vom 01.02.1970).

Nummer 3: Getaufte, die aus einer christlichen Kirche ausgetreten waren, können in die Landeskirche wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, es sei nur an die positive Resonanz auf Wiedereintrittsstellen erinnert. Bedauerlicherweise ist auch der Wechsel von der römisch-katholischen Kirche in die Landeskirche – sofern Menschen das von sich aus wünschen – nur durch vorherigen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche möglich. Für die Landeskirche ist der Fall einer Wiederaufnahme Ausgetretener geregelt durch die Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche. Neu aufgenommen wurde unter Nummer 3 die Formulierung „*oder keiner Kirche angehören*“. Im Blick sind hier etwa Menschen, die durch freie Ritualanbieter mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes gültig getauft wurden, aber dadurch in keine Kirche aufgenommen wurden. Absatz 2 ist nur sprachlich gekürzt aus Artikel 8 der bisherigen Verfassung übernommen. Die Mitgliedschaft verliert man (außer durch den Tod) durch Übertritt (s. Absatz 1 Nummer 1) oder Austritt aus der Kirche. Gestrichen wurde der bisherige moralische Unterton

(„... sich lossagt“).

Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder (bisher: Artikel 9)

(1) Alle Mitglieder der Landeskirche haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an der Leitung der Kirche und an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. In besonderer Weise wendet sich die Landeskirche an junge Menschen, um sie für eine Mitwirkung und Beteiligung zu gewinnen.

(3) Durch ihre Beiträge und Steuern tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Erläuterungen

Absatz 1 nimmt in sprachlich modernisierter Form und unter Verzicht auf den juristischen Fachterminus „Anspruch“ eine bestehende Formulierung aus Artikel 9 Absatz 2 auf. Statt: „Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament“ heißt es jetzt: „haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen“, um etwas differenzierter die wichtigsten Rechte und Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder zu benennen. Die Formulierung knüpft an Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern an.

Absatz 2 versucht, unter den Bedingungen einer sich verändernden Volkskirche die Erwartungen an die Mitglieder der Kirche einladender und realistischer als die bisherige Verfassung („Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken.“) zu formulieren, ohne den Charakter einer Erwartung an eine aktiv wahrgenommene Mitgliedschaft völlig aufzugeben. Dabei ist nicht mehr primär das individuelle Leben der Mitglieder im Blick, das sich rechtlichen Vorschriften ohnehin entzieht, sondern konkret die Erwartung und Ermutigung zur Beteiligung am gemeinsamen kirchlichen Leben.

Neu ist Satz 2, der erstmals junge Menschen ausdrücklich in der Verfassung erwähnt und die Verpflichtung formuliert, Jugendliche und junge Erwachsene zur aktiven Mitwirkung zu gewinnen. Der Verfassungsentwurf nimmt hier bewusst eine Anregung von Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer auf, die angeregt hatte, die Verpflichtung der Landeskirche gegenüber der jungen Generation, diese an den Glauben heranzuführen und im Glauben sprachfähig zu machen, besonders auszudrücken. Wichtig war den Vertreterinnen und Vertreterinnen auch ein Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkei-

ten und -rechte der jungen Generation.

Absatz 3 benennt eine rechtlich klare Pflicht zur Zahlung von Beiträgen (z.B. Beiträge für die die Inanspruchnahme kirchlicher Kindertagesstätten) und Kirchensteuern, die entsprechend klar benannt wird.

Artikel 10 - Einladende Kirche (neu)

Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

Erläuterungen

Dieser Artikel ist neu und steht bewusst am Abschluss des Teils über die Kirchenmitgliedschaft. Während die vorhergehenden Artikel Regelungen für die Kirchenmitglieder treffen, stellt dieser Artikel heraus, dass sich die Landeskirche in einer Situation, in der viele Menschen nicht Mitglied der Kirche sind, aufgrund ihres Auftrags und ihrer Sendung an alle Menschen gewiesen sieht: Alle Menschen sind eingeladen zum Glauben, zur Teilnahme am kirchlichen Leben und, wenn sie es wünschen, zur Taufe. Die Landeskirche bekennt sich hier zu ihrem Missionsauftrag und zur Teilhabe an der Sendung Gottes in die Welt zu allen Menschen. Satz 1 orientiert sich an Artikel 13 der Verfassung der Nordkirche, Satz 2 und an Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung der EKM. Satz 3 ist eine Neuformulierung, die der wachsenden Bedeutung der Wiederaufnahme (s. dazu oben Artikel 8 Absatz 1 Nummer 3 in die Kirche Rechnung trägt.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 - Zeugnis und Dienst (neu)

(1) Alle Mitglieder der Kirche sind durch die Taufe zu Zeugnis und Dienst berufen.

(2) Auf dieser Grundlage werden für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders geordnet und einzelnen Mitgliedern der Landeskirche ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Das gilt insbesondere für Dienste im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Bildung sowie der Leitung und der Verwaltung.

(3) Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

(4) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder ei-

ner anderen christlichen Kirche sind.**Erläuterungen**

Artikel 10 trifft generelle Aussagen über die verschiedenen Dienste innerhalb der Kirche. Er steht im engen Zusammenhang mit Artikel 11, der das besondere Amt der öffentlichen Verkündigung beschreibt. Die Verfassung hält hier sprachlich an der Unterscheidung zwischen vielen Diensten und dem einen Amt der öffentlichen Verkündigung fest.

Absatz 1 eröffnet den Abschnitt über die Dienste in der Kirche (Artikel 10-12) mit einer einladenden Formulierung, die auf der Basis des allgemeinen Priestertums aller Getauften die Berufung aller Mitglieder der Kirche zu Zeugnis und Dienst herausstellt. Die bisherige Verfassung hatte hier eine eher abgrenzende und nicht einladende Formulierung: „*Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung)*“ (Artikel 10 Absatz 1 alt).

Es ist für die Landeskirche als lutherische Kirche angemessen, den Abschnitt über die Dienste in der Kirche mit dem Hinweis auf das Allgemeine Priestertum (siehe dazu oben ausführlicher zu Artikel 7 Absatz 1) zu eröffnen. Die Berufung und Befähigung zum Allgemeinen Priestertum bezieht sich bei Luther einerseits auf eine geistliche Würde, andererseits auf das individuelle Zeugnis der Christen etwa im privaten Bereich und im persönlichen und beruflichen Umfeld. Für den Bereich des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Verkündigung bedarf es einer besonderen Ordnung und Berufung. Sie wird im Folgenden, insbesondere in Artikel 12, geregelt.

Absatz 2 ist neu. Er führt vom Gedanken des allgemeinen Priestertums aller in Absatz 1 weiter zur Breite der besonderen kirchlichen Dienste, die notwendig sind, um den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Diese Dienste werden durch die Kirche jeweils geordnet und ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Dabei werden die wichtigsten kirchlichen Handlungsfelder ausdrücklich aufgeführt, ohne dass hier Vollständigkeit möglich ist. Die Formulierung knüpft an Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung der EKM an.

Absatz 3 über die Gleichrangigkeit von ehrenamtlichem und beruflichem Dienst wurde beinahe wörtlich aus Artikel 1 Absatz 4 der bestehenden Verfassung an diese Stelle übernommen. Die Formulierung war 2002 in die Kirchenverfassung neu aufgenommen worden. Zur Einpassung in den Zusammenhang wurde lediglich der Singular in den Plural („*Dienste*“) überführt.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, bestimmte Dienste auch Personen zu übertragen, die einer anderen christlichen Kirche angehören oder die gar nicht Mitglied einer Kirche sind. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ist es teilweise gar nicht mehr möglich, die Funktionsfähigkeit einzelner kirchlicher Arbeitsbereiche ohne die Anstellung von Nichtmitgliedern der Landeskirche zu sichern. In besonderen Fällen werden sogar Mitarbeitende mit speziellen Kompetenzen, z.B. interkulturellen Kompetenzen, gesucht, die allenfalls in Ausnahmefällen evangelisch-lutherisch sind.

Im Zusammenhang mit der Anstellung von Nichtmitgliedern sind viele Fragen zu bedenken, vor allem die Frage, ob und inwieweit das Profil einer Einrichtung davon abhängt, dass die Mitarbeitenden Mitglieder einer Kirche der EKD sind. In der Richtlinie über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, der sog. Loyalitätsrichtlinie vom 09. Dezember 2016, die einen Rahmen für die Gesetzgebung der Landeskirchen bildet, sind die wichtigsten aktuellen Grundsätze zur Klärung dieser Fragen zusammengefasst. In der Verfassung müssen die an die Loyalitätsrichtlinie anknüpfenden Regelungen aber so offen formuliert werden, dass sie auch Raum für Veränderungen des jetzigen Rechtszustandes lassen. Wichtig ist dabei, dass die Verfassung eine Öffnung jeweils an die Ausgestaltung durch eine kirchengesetzliche Regelung bindet. Sonst bestünde die Gefahr, dass Bewerberinnen oder Bewerber um eine kirchliche Stelle unmittelbar unter Berufung auf die Verfassung einen Anspruch auf Einstellung geltend machen, der über die aktuell bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen hinausgeht.

Die Formulierung „bestimmte Dienste“ soll deutlich machen, dass die Möglichkeit einer Ausnahme vom Einstellungserfordernis der Kirchenmitgliedschaft sich nicht auf alle Dienste beziehen muss. Auch die Differenzierung zwischen Mitgliedern der Landeskirche und einer anderen christlichen Kirche nimmt darauf Bezug, dass die Übernahme von Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche und die Übernahme von Aufgaben der Leitung zumindest die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche voraussetzt.

Artikel 12 - Öffentliche Verkündigung (bisher: Artikel 10)

(1) An den Aufgaben der Verkündigung haben verschiedene Dienste teil. Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Verkündigung).

(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsver-

sprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben.

(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.

(4) In Notfällen können alle Mitglieder der Kirche auf Grund ihrer Taufe Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Erläuterungen

Dieser Artikel regelt die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament, also die eigenständige Predigt und Leitung von Gottesdiensten, die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls und die Taufe.

Absatz 1 stellt in Satz 1 eine Überleitung aus Artikel 11 her, indem er zum Ausdruck bringt, dass verschiedene Dienste an den Aufgaben der Verkündigung teilhaben. Hier ist – im Unterschied zur umfassenderen Aufzählung in Artikel 11 Absatz 2 – besonders an alle Dienste gedacht, die am Gottesdienst mitwirken: Diakoninnen und Diakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher usw.

Satz 2 macht dann den lutherischen Grundsatz klar, dass zwar alle Mitglieder der Kirche zum Zeugnis des Dienstes berufen sind, das Amt der öffentlichen Verkündigung aber an eine ordnungsgemäße Berufung gebunden ist (Artikel 14 des Augsburger Bekenntnisses – CA 14). Diese Berufung erfolgt durch die Landeskirche, konkret durch Personen, die den bischöflichen Dienst ausüben.

Die Formulierung nimmt Klärungen auf, die in der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ der Bischofskonferenz der VELKD vorgenommen wurden („Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, November 2006, Texte aus der VELKD 136/2006). Nach dieser Schrift werden Mitglieder der Kirche auf zweifache Weise gemäß CA 14 ordnungsgemäß zum Amt der öffentlichen Verkündigung berufen: Einerseits als Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination, andererseits als Prädikantinnen und Prädikanten durch eine entsprechende Beauftragung. Diese beiden Fälle werden in den folgenden Absätzen 2 und 3 geregelt.

Absatz 2 regelt die Ordination von Pastorinnen und Pastoren. Ihr Dienst ist nach wie vor

für die Kirche und ihre öffentliche Wahrnehmung entscheidend wichtig. In Aufnahme einer schon bisher geltenden Bestimmung aus Artikel 32 Absatz 1 der bisherigen Verfassung wird herausgestellt, dass Pastorinnen und Pastoren in der Ausübung ihres Amtes unabhängig sind. Das gilt insbesondere für die Inhalte der Verkündigung. Allerdings sind sie in ihrem Dienst und ihrer Verkündigung zugleich gebunden an das geltende Recht und an ihr Ordinationsversprechen und damit auch an Schrift und Bekenntnis. Der Satz: *„Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben.“* macht deutlich, dass Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination und aufgrund ihrer theologischen Kompetenz eine besondere Verantwortung für die Einheit der Kirche haben. Dies bezieht sich besonders auf Lehre und Verkündigung, aber auch auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der anderen Arbeitsfelder. Die Formulierung schließt an Artikel 16 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern an. Weitere Aussagen zu den Aufgaben des Pfarramtes werden unten in Artikel 23 gemacht; weitere rechtliche Regelungen sind im Pfarrdienstgesetz der EKD (zur Freiheit der Verkündigung und zur Aufgabe der Einheit s. besonders § 24 und § 26) und anderen rechtlichen Bestimmungen enthalten.

Absatz 3 benennt die ordnungsgemäße Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen einer Beauftragung, also von Personen, die ehrenamtlich im Dienst der Verkündigung tätig sind und zunächst die Ausbildung zum Lektor oder zur Lektorin (dieser Dienst ist in Absatz 1 Satz 1 mitgedacht) und nach entsprechender Praxis die zum Prädikantin oder zum Prädikanten durchlaufen haben. Diese Personen bringen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung eine wichtige eigene Perspektive in den Dienst der Verkündigung ein und leisten einen bedeutsamen Beitrag zum gottesdienstlichen Leben der Landeskirche.

Nach der VELKD-Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ erfolgt auch die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten einmalig unter Gebet und Segen und steht gemäß CA 14 in der geistlichen Bedeutung der Ordination gleich. Der konkrete Auftrag für den Dienst ist jedoch jeweils zeitlich (in der Landeskirche bis zur nächsten Kirchenkreisvisitation) und örtlich (in der Regel für den Bereich eines Kirchenkreises) begrenzt. Die Einzelheiten hierzu sind im Lektoren- und Prädikantengesetz der Landeskirche geregelt. Danach werden Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Verkündigung durch eine eigenständige Predigt sowie mit der Leitung von Abendmahlsfeiern beauftragt. Mit der Durchführung von Taufen und Amtshandlungen können Prädikantinnen und Prädikanten im Einzelfall durch den Regionalbischof oder die Regionalbischöfin beauftragt werden; in der Regel geschieht dies jedoch bisher nicht.

Absatz 4 ist wörtlich aus Artikel 10 Absatz 4 der geltenden Verfassung übernommen. Er hat insbesondere den Fall der Nottaufe (Taufe bei Lebensgefahr) vor Augen (vgl. dazu im Evangelischen Gesangbuch Nummer 791).

Artikel 13 - Rechte und Pflichten (bisher: Artikel 11)

(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.

(2) Wer einen Dienst übernommen hat, ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche sowie an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Sie oder er ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des übernommenen Dienstes einzusetzen, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen geregelt.

Erläuterungen

Artikel 13 ist in dieser Form neu und beschreibt knapp die Rechte und Pflichten der in der Kirche Mitarbeitenden.

Absatz 1 benennt die *Rechte* der Mitarbeitenden, insbesondere die Verpflichtung der Landeskirche, alle Mitarbeitenden in ihrem Dienst zu schützen und zu fördern. Wer sich zu einem Dienst in der Kirche bereit erklärt, muss auf die Unterstützung und Loyalität der Landeskirche vertrauen können. Dazu gehören heute auch eine angemessene Begleitung von Ehrenamtlichen und Führung von Mitarbeitenden, auch wo es um die Bearbeitung von Konflikten oder um notwendige Kritik geht. Der Absatz knüpft an den bisherigen Artikel 1 Absatz 3 an und erweitert ihn um die Pflicht, für die notwendige Begleitung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden zu sorgen.

Absatz 2 nimmt in veränderter Form den veralteten Artikel 12 Absatz 2 („*Sie haben einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen*“) auf und benennt die *Pflichten* der Mitarbeitenden. Die Formulierung ist so gewählt, dass sie auch unter volkshkirchlichen Bedingungen für alle Mitarbeitenden geltenden kann. Das gilt um des kirchlichen Profils einer Einrichtung willen auch für die Loyalitätspflichten von Mitarbeitenden, die einer anderen Kirche angehören, nicht Mitglied der Kirche sind oder einer anderen Religion angehören. Denn *jeder* Dienst in der Kirche ist auf deren Auftrag ausgerichtet und an dessen Grundlagen, wie sie

durch Schrift und Bekenntnis festgelegt werden, gebunden.

Dabei sind hier Unterschiede zu beachten: Von Konfessionslosen und Mitgliedern einer anderen Religion kann nur erwartet werden, dass sie Schrift und Bekenntnis achten, d.h. in ihrem äußeren Reden nicht in Frage stellen. In ihrem Handeln sind sie wie alle kirchlichen Mitarbeitenden zur aktiven Förderung des kirchlichen Auftrags verpflichtet, auch wenn dies nicht ihren eigenen Anschauungen entspricht.

Absatz 3 knüpft an den bisherigen Artikel 13 Absatz 3 an. Die Formulierung umfasst auch verbindliche Regelungen von Arbeitsbedingungen im Dritten Weg oder durch Tarifvertrag.

Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Artikel 14 - Kirchliche Körperschaften (bisher: Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 16, Artikel 25)

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Erläuterungen

Artikel 14 enthält eine Rahmenregelung für alle kirchlichen Körperschaften, also alle Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Kirche auf den drei Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

Absatz 1 übernimmt die in Artikel 2 Absatz 2 der bisherigen Verfassung enthaltene Aufzählung der einzelnen Körperschaftsformen. Entsprechend dem Ziel, den Verfassungstext zu straffen, werden die einzelnen Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht mehr aufgezählt, sondern einer einfachgesetzlichen Regelung überlassen. Außerdem wird nach dem Vorbild der anderen neueren Kirchenverfassungen klarer als bisher zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Rechtsstatus der kirchlichen Körperschaften unterschieden. Das soll unterstreichen, dass die sog. Organisationsgewalt, also die Befugnis zur Bildung kirchlicher Körperschaften, nach dem Grundgesetz Teil des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ist. Die von der Landeskirche gebildeten Körperschaften werden dann vom Staat als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und können als solche am öffentlichen Leben teilnehmen.

Absatz 2 regelt das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften, das ihnen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Freiheit gewährleistet. Gleichzeitig stellt die Bestimmung durch die Bezugnahme auf die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) aber deutlicher als Artikel 16 Absatz 1 der bisherigen Verfassung heraus, dass das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften nicht mit dem kommunalen Selbstbestimmungsrecht vergleichbar ist, wie es in Art. 28 Absatz 2 des Grundgesetzes geregelt ist. Schon in der Auslegung von Artikel 16 Absatz 1 der bisherigen Verfassung war anerkannt, dass das kirchliche Verfassungsrecht den kirchlichen Körperschaften keinen gegen Eingriffe geschützten eigenen Wirkungskreis verleiht, sondern dass alle Körperschaften zu einer Dienstgemeinschaft verbunden und Verantwortung gemeinsam mit anderen für den einen Auftrag der Kirche tragen, wie er in Artikel 1 beschrieben wird. Folge dieser Gemeinschaftsbindung ist u.a. die gesamtkirchliche Bindung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften (Artikel 79 Absatz 1).

Artikel 15 - Anstalten und Stiftungen (neu)

Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten. Diese sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Erläuterungen

Das kirchliche Organisationsrecht orientiert sich weitgehend am staatlichen Organisationsrecht. Daher können die kirchlichen Körperschaften zur Dezentralisierung bestimmter Aufgaben Anstalten und Stiftungen errichten. Artikel 15 enthält anders als die bisherige Verfassung eine Rahmenregelung für diese beiden Organisationstypen. Anstalten sind – so lautet die rechtliche Beschreibung – organisatorisch selbständige Zusammenfassungen von Mitarbeitenden und Sachmitteln, die bestimmte Leistungen für ihre Benutzer erbringen. Stiftungen sind Organisationen zur Verwaltung eines von einer Stifterin oder einem Stifter zweckgebunden übergebenen Bestands an Vermögenswerten.

In der Landeskirche gibt es zurzeit 178 selbständige und 256 unselbständige Stiftungen. Einzige Anstalt im Bereich der Landeskirche ist die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK), die die Landeskirche im Jahr 1974 gemeinsam mit den Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe errichtet hat. Sie stellt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sicher. Die kirchliche Organisationsgewalt (*s. dazu bei Artikel 14 Absatz 1*) erstreckt sich über

die kirchlichen Körperschaften hinaus auch auf die kirchlichen Anstalten und Stiftungen. Allerdings bestehen bei der Errichtung kirchlicher Anstalten und Stiftungen staatliche Mitwirkungsbefugnisse, auf die Satz 2 Bezug nimmt. Grundlage für diese Mitwirkungsbefugnisse sind insbesondere Artikel 11 Absatz 2 des Loccumer Vertrages von 1955 und Artikel 7 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag von 1965 sowie das Niedersächsische Stiftungsgesetz, dessen Regelungen durch das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht ergänzt werden.

Artikel 16 - Beratung, Visitation, Aufsicht (bisher: Artikel 17)

(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.

(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.

(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt insbesondere für die Mittel der Aufsicht.

Erläuterungen

Artikel 16 enthält eine Rahmenregelung, die das Verhältnis der drei Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche beschreibt. Vergleichbare Regelungen enthalten die Artikel 17 bis 20 der bisherigen Verfassung. Artikel 16 geht aber nicht mehr von einem hierarchischen, einseitig von der Landeskirche her gedachten und vom Gedanken der Aufsicht geprägten Verständnis aus. Die Bestimmungen berücksichtigen anders als die bisherige Verfassung auch den Kirchenkreis als eigenständige Handlungs- und Steuerungsebene. Die Ebene der Sprengel bzw. der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die die Kirchenkreise visitieren, wird nicht als rechtlich eigenständige Ebene benannt, sondern gehört der Ebene der Landeskirche zu.

Leitgedanke der Regelungen in Artikel 16 ist ebenso wie in Artikel 14 der Gedanke der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Körperschaften für den einen Auftrag der Kirche (Artikel 3 Absatz 4). Innerhalb dieser Zeugnis- und Dienstgemeinschaft erfüllen die verschiedenen Handlungsebenen unterschiedliche, nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2) zugewiesene Aufgaben. Entsprechend stehen bei der Beschreibung der Leitungsinstrumente im Verhältnis zwischen den Handlungsebenen (Absatz 1) Beratung und Unterstützung im Vordergrund.

Absatz 2 erwähnt anders als die bisherige Verfassung die Visitation und benennt in Anknüpfung an Artikel 1 des Visitationsgesetzes ihre verschiedenen Dimensionen.

Absatz 3 beschränkt sich darauf, die grundlegende Aufgabe der Aufsicht zu beschreiben. Entsprechend der Absicht, den Verfassungstext auf Bestimmungen mit tatsächlichem Verfassungsrang zu konzentrieren, bleibt die nähere Entfaltung der Aufsicht und ihrer Instrumente anders als in der bisherigen Verfassung insbesondere der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung überlassen. Da Maßnahmen der Aufsicht im Einzelfall jedoch auch in das Selbstbestimmungsrecht einer Körperschaft eingreifen, müssen sie grundlegend in der Kirchenverfassung angesprochen werden.

Teil 2 – Kirchengemeinde

Teil 2 der Kirchenverfassung enthält wie bisher die Grundbestimmungen über die Stellung der Kirchengemeinde im Verfassungsaufbau der Landeskirche und über ihre innere Organisation. Entsprechend den Vorgaben des Aktenstücks Nr. 25 A wurde dieser Teil erheblich gestrafft und auf solche Bestimmungen konzentriert, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen und nicht allein in der Kirchengemeindeordnung und anderen einfachen Kirchengesetzen geregelt werden können. Außerdem wurden die Grundbestimmungen über die Rechtsstellung der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden im 3. Abschnitt des Teils 1 über Amt und Dienste übernommen, weil sowohl Mitarbeitende als auch Pastorinnen und Pastoren nicht nur in Kirchengemeinden angestellt sind.

Die Systematik der einzelnen Bestimmungen ist nach folgendem Muster aufgebaut:

- Auftrag der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden
- Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden
- Leitung der Kirchengemeinde
 - Aufzählung der Organe
 - Aufgaben der einzelnen Organe (allgemeine Beschreibung des „Profils“ des Organs, Katalog der wichtigsten Aufgaben, Besonderheiten)
 - Zusammensetzung und Bildung der einzelnen Organe
 - besondere Regelungen
 - allgemeiner Verweis auf weitere Regelungen

Auf Regelungen über die Arbeitsweise der Organe, insbesondere des Kirchenvorstandes, wird weitgehend verzichtet. Solche Regelungen bleiben der Kirchengemeindeordnung überlassen.

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 17 - Ortsgemeinde und Personalgemeinde (bisher: Artikel 23 und 27)

(1) Die Kirchengemeinde ist eine rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde oder als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich. Der Personalgemeinde ordnen sich Mit-

glieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Für Personalgemeinden können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 20 bis 27 abweichen.

Erläuterungen

Artikel 17 enthält die Grundbestimmung über den Auftrag und die verschiedenen Formen der Kirchengemeinde. Die Formulierungen lehnen sich an Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung der EKM an und stellen anders als Artikel 23 der bisherigen Verfassung heraus, dass jede Kirchengemeinde ihre Aufgaben in ihrem Bereich eigenverantwortlich wahrnimmt (Absatz 1 Satz 2). Damit knüpft Artikel 17 an die allgemeinen Aussagen über das Selbstbestimmungsrecht kirchlicher Körperschaften in Artikel 14 Absatz 2 an. Die Kirchengemeinde ist also nicht eine „Filiale“ der Gesamtkirche, sondern eine eigenständige Körperschaft mit eigener Gestaltungsfreiheit und -verantwortung. Dabei ist sie allerdings an das kirchliche Recht sowie an die Vorgaben der Landeskirche und des Kirchenkreises gebunden und auf die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) gewiesen.

Artikel 17 greift auf Artikel 3 zurück und stellt klar, dass die Kirchengemeinde Teil einer Vielfalt der Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens ist, die unterschiedliche Zugänge zum Glauben eröffnen (Artikel 3 Absatz 1). Absatz 1 Satz 1 definiert die Kirchengemeinde in diesem Zusammenhang als eine der Formen, in denen kirchliches Leben rechtliche Gestalt gewinnt (Artikel 3 Absatz 2).

Absatz 1 Satz 3 betont den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchengemeinde. Gemäß dem Auftrag des Evangeliums wendet sich die Kirchengemeinde allen Menschen in ihrem Bereich zu, nicht nur den Mitgliedern der Kirche. Dahinter steht die Sendung durch Jesus Christus „in die Welt“, wie sie auch Artikel 10 mit seinen Aussagen über die „Einladende Kirche“ zugrunde liegt. Generell stehen gemeindliche und diakonische Angebote der Kirchengemeinde allen Menschen offen. Alle Menschen sind zum Glauben und ggf. zur Taufe eingeladen. Nicht ausgeschlossen ist mit diesem Satz, dass bestimmte Angebote an die Taufe bzw. die Mitgliedschaft in der Landeskirche gebunden sind. Das gilt etwa für die Möglichkeit der Patenschaft, für kirchliche Amtshandlungen oder für das aktive und passive Wahlrecht.

Wie schon die bisherige Verfassung (Artikel 23) stellt Absatz 1 Satz 4 klar, dass die Kirchengemeinde als Orts- oder Personalgemeinde gebildet werden kann. Anders als bisher

werden beide Möglichkeiten jetzt jedoch bewusst als gleichberechtigt aufgeführt. Das entspricht dem Ziel der Verfassung, durch eine Förderung der Vielfalt in den Formen kirchlichen Lebens unterschiedliche Zugänge zum Glauben zu eröffnen. Auch andere neuere Kirchenverfassungen gehen in diese Richtung, etwa Artikel 21 Absatz 1 der EKM oder Artikel 21 der Nordkirche.

Absatz 2 beschreibt die unterschiedlichen Profile von Orts- und Personalgemeinde. Die Ortsgemeinde, die nach wie vor den Regelfall darstellt, wird durch den Wohnsitz bestimmt. Mit dem Wohnsitz ist für lutherische Kirchenmitglieder an einem Ort im Bereich der Landeskirche automatisch die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirchengemeinde verbunden, sofern nicht die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 7 Absatz 4 gewählt wird. Da die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde in der Regel nicht durch bewusste Wahl entsteht, ist der Ausdruck „*Zusammenschluss*“ gewählt.

Durch die Möglichkeit der Umpfarrung in eine andere Parochialgemeinde, die auch aus inhaltlichen Gründen – etwa wegen eines besonderen geistlichen Profils – erfolgen kann, sind die Grenzen zwischen Orts- und Personalgemeinde fließend. Die Basis einer Ortsgemeinde mit besonderem Profil bleibt jedoch immer noch das Parochialprinzip, auch wenn sie zusätzlich Züge einer Personalgemeinde annimmt.

Rechtlich verfasste Personalgemeinden, die völlig unabhängig vom Wohnortprinzip sind, gibt es bisher noch relativ selten, könnten in Zukunft aber an Bedeutung gewinnen. Die Verfassung bietet dafür jetzt eine gleichberechtigte Öffnung an. Als Beispiele genannt werden Kirchengemeinden mit einem besonderen geistlichen Profil, also etwa mit einer besonderen missionarischen oder spirituellen Ausrichtung. Auch Gemeinschaften im Bereich der Landeskirchlichen Gemeinschaften könnten – sofern dies von den Gemeinschaftsverbänden gewünscht wird – in Zukunft den Charakter von Personalgemeinden erhalten. Möglich ist die Bildung einer Personalgemeinde darüber hinaus nach bestimmten lebensweltlichen Bezügen, etwa bei einer Hochschulgemeinde, aber auch bei einer Gemeinde besonders unter Migrantinnen und Migranten. Einen Sonderfall solcher lebensweltlichen Bezüge bilden Kirchengemeinden, die „*an eine diakonische oder andere Einrichtung*“ angebunden sind. Denkbar sind also z. B. auch Kirchengemeinden, die an ein Kloster oder an eine kirchliche Bildungseinrichtung angebunden sind. Dieses Kriterium eröffnet darüber hinaus den bisherigen Anstaltsgemeinden (dieser Ausdruck entfällt) die Möglichkeit, sich als Personalgemeinden zu konstituieren und den Kreis ihrer Mitglieder z. B. um Freunde und Förderer der Einrichtung oder im Rahmen einer Quartiersentwicklung um Kirchenmitglieder in der räumlichen Umgebung einer Einrichtung zu erweitern. Ob der kirchliche Dienst an einer diakonischen Einrichtung die Form einer Personal-Kirchengemeinde haben soll oder nicht, kann durch die dort Verantwortlichen entschie-

den werden.

Wegen des besonderen Profils einer Personalgemeinde können Abweichungen von der normalen Organstruktur einer Kirchengemeinde erforderlich werden, die sich naturgemäß am Regelfall der Ortsgemeinde orientiert. Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen der Kirchengemeindeordnung oder eines anderen Kirchengesetzes entsprechende Regelungen zu treffen. Dort ließen sich dann auch Fragen der Finanzierung, der Aufsicht und der weiteren Einbindung in die kirchlichen Strukturen regeln.

Artikel 18 - Regionale Zusammenarbeit (bisher: Artikel 26)

Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Erläuterungen

Artikel 18 enthält eine Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Die Regelung entspricht Artikel 26 der bisherigen Verfassung in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung. Sie erinnert an den Gedanken, dass die Verbundenheit mit anderen Gemeinden im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens zum Wesensmerkmal jeder Gemeinde gehört und dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden daher eine Normalform darstellt. Die Region stellt dabei keine neue Handlungsebene dar, sondern sie bildet einen Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit, der die bestehenden Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützt und Möglichkeiten der Aufgabenteilung, der gegenseitigen Ergänzung und Entlastung sowie der Schwerpunktsetzung eröffnet. Die Region muss auch nicht nur territorial verstanden werden. Auch Personalgemeinden können zu einer Region gehören. Die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit werden in der Verfassung wie bisher nicht geregelt. Das bleibt vielmehr dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden überlassen.

Artikel 19 - Errichtung und Aufhebung (bisher: Artikel 28)

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchengemeinden errichten und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.

Erläuterungen

Artikel 19 bestimmt, dass die Organisationshoheit für die Errichtung, Aufhebung und Veränderung beim Landeskirchenamt liegt. Das entspricht der Regelung in Artikel 28 der bisherigen Verfassung. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes soll sicherstellen, dass

Organisationsentscheidungen durch eine neutrale Stelle getroffen werden. Das Landeskirchenamt orientiert sich bei seinen Entscheidungen allerdings an dem Ergebnis örtlicher Entwicklungsprozesse und ergreift nicht selbst die Initiative zu Organisationsentscheidungen.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 20 - Organe der Kirchengemeinde (bisher: Artikel 40)

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Erläuterungen

Artikel 20 benennt Kirchenvorstand und Pfarramt als Leitungsorgane der Kirchengemeinde. Das Gegenüber von Kirchenvorstand und Pfarramt als Spiegelbild des Gegenübers von Gemeinde und Amt der öffentlichen Verkündigung gehört zu den Grundprinzipien lutherischen Verfassungsrechts, war in der bisherigen Verfassung aber nicht ausdrücklich geregelt. Es wird nunmehr ausdrücklich im Verfassungstext erwähnt, um es allen Verantwortlichen ins Bewusstsein zu rufen.

Satz 2 ist eine Konkretisierung des Grundsatzes, dass Leitung in der Kirche geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschieht (Artikel 6 Absatz 2). Der Kirchenvorstand hat auch einen geistlichen Leitungsauftrag, und das Pfarramt ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

Artikel 21 - Aufgaben des Kirchenvorstandes (bisher: Artikel 44, 45 und 46)

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.***
- 2. Er wirkt an der Besetzung von Pfarrstellen mit.***
- 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.***
- 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.***

- 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.**
- 6. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.**
- 7. Er ist dafür verantwortlich, dass kirchliche Abgaben erhoben und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.**
- 8. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde auf.**
- 9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.**

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

- 1. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,**
- 2. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,**
- 3. die Erhebung und Abführung der Kollekten,**
- 4. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume,**
- 5. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit.**

(4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Erläuterungen

Artikel 21 beschreibt die wichtigsten Aufgaben des Kirchenvorstandes; weitere Einzelheiten werden in der Kirchengemeindeordnung geregelt. Absatz 1 benennt zunächst die geistlichen Leitungsaufgaben des Kirchenvorstandes und damit auch geistliche Erwartungen an Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher. Absatz 2 beschreibt die Verwaltungsaufgaben und Absatz 3 die Aufgaben, für die Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam verantwortlich sind. Eine systematische Darstellung der Aufgaben des Kirchenvorstandes ist neu; in der bisherigen Verfassung sind in den Artikel 44 und 45 nur einzelne Aufgaben des Kirchenvorstandes geregelt.

Absatz 4 enthält die verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, nach denen in Gesamtkirchengemeinden der von allen Mitgliedern der beteiligten Ortskirchengemeinden gewählte Gesamtkirchenvorstand die Aufgaben der örtlichen Kirchenvorstände wahrnehmen kann. Eine ähnliche Regelung enthält auch Artikel 40 Absatz 1 der bisherigen Verfassung.

Absatz 5 enthält eine Regelung für den Fall, dass eine Kirchengemeinde keinen beschlussfähigen Kirchenvorstand hat. Anders als nach Artikel 46 der jetzigen Verfassung ist eine Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes durch den Kirchenkreisvorstand oder dessen Bevollmächtigte jedoch nur bis zur nächsten allgemeinen Kirchenvorstandswahl zulässig. Das soll den Ausnahmecharakter dieser Regelung unterstreichen und verhindern, dass eine für besondere Notlagen gedachte Regelung auf Dauer gestellt wird. Wenn auch nach einer Neubildung der Kirchenvorstände kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande kommt, ist es konsequenter, die betroffene Kirchengemeinde ggf. mit einer anderen Kirchengemeinde zusammenzulegen oder in eine Gesamtkirchengemeinde zu integrieren.

Artikel 22 - Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes (bisher: Artikel 41, 42 und 43)

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Erläuterungen

Artikel 22 enthält die wichtigsten Grundsätze für die Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes:

- die Zusammensetzung aus gewählten, berufenen und ggf. durch ein Patronat ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Pfarramtes als Mitgliedern kraft Amtes,
- die sechsjährige Amtszeit des Kirchenvorstandes und
- das Mindestalter für das aktive und das passive Wahlrecht.

Die Vorschrift nimmt die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf das

14. Lebensjahr auf, die im Frühjahr 2017 durch eine Änderung der bisherigen Verfassung erstmals für die Kirchenvorstandswahl 2018 eingeführt wurde.

Alle weiteren Regelungen über die Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes sind im Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände enthalten.

Artikel 23 - Aufgaben des Pfarramtes (bisher: Artikel 34)

Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Erläuterungen

Artikel 23 knüpft an Artikel 34 der bisherigen Verfassung an, betont neben den herkömmlichen Kernbereichen pfarramtlicher Tätigkeit aber ähnlich wie Artikel 10 Absatz 2 die spezifische Verantwortung, die Pastorinnen und Pastoren auf Grund ihrer durch ein wissenschaftliches Studium erworbenen theologischen Kompetenz zukommt. So wird unter Bezug auf Artikel 20 die Mitwirkung des Pfarramtes an der Leitung der Gemeinde herausgestellt, in der die theologische Kompetenz eine besondere – wenn auch nicht eine ausschließliche – Rolle spielt. Weiterhin wird die theologische verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der beruflichen und insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde besonders betont. Gerade wenn die Zahl der Pastorinnen und Pastoren sinkt, wird der guten Begleitung Ehrenamtlicher und – soweit möglich – der Konzentration der Pastorinnen und Pastoren auf ihre geistliche und theologische Kernkompetenz besondere Bedeutung zukommen.

Der Begriff der Verantwortung in Satz 2 berücksichtigt dabei einerseits, dass die genannten pfarramtlichen Tätigkeiten nicht nur von Pastorinnen und Pastoren, sondern auch von anderen Berufsgruppen (z. B. Diakoninnen und Diakonen) und ehrenamtlich Mitarbeitenden (z. B. Prädikantinnen und Prädikanten) wahrgenommen werden. Andererseits wird durch den Begriff der Verantwortung klargestellt, dass auch unter diesen Bedingungen eine theologische Gesamtverantwortung des Pfarramtes und damit der Pastorinnen und Pastoren für diese Tätigkeiten besteht. Das entspricht den Regelungen in den landeskirchlichen Gesetzen über Taufen, Trauungen und Beerdigungen und den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit.

Artikel 24 - Mitglieder des Pfarramtes (bisher: Artikel 33)

(1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Erläuterungen

Artikel 24 entspricht Artikel 33 der bisherigen Verfassung. Absatz 2 Satz 2 öffnet die Regelungen über die Zugehörigkeit zum Pfarramt für einfachgesetzliche Regelungen, die - wie zurzeit § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände - eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand auch für Pastorinnen und Pastoren ermöglichen, die in einer Kirchengemeinde lediglich einen Auftrag zur Mitarbeit haben.

Artikel 25 - Besetzung von Pfarrstellen (bisher: Artikel 37)

(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.

(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Erläuterungen

Artikel 25 regelt die wichtigsten Grundsätze für die Besetzung von Pfarrstellen. Die Bestimmung knüpft an Artikel 37 der bisherigen Verfassung an, geht in ihrem Inhalt aber darüber hinaus.

Zum einen wird durch Absatz 1 Satz 1 der bisher nur im Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen geregelte Grundsatz der abwechselnden Besetzung durch Wahl und Ernennung verfassungsrechtlich abgesichert. Zum anderen enthält Absatz 1 Satz 2 eine verfassungsrechtliche Gewährleistung der überkommenen Besetzungsrechte im Rahmen von Patronaten und im Rahmen des sog. Interessentenwahlrechts, das in den alten Kir-

chengemeinden Ostfrieslands gilt. Gemäß dem Interessentenwahlrecht ist das Recht der Pfarrwahl den in entsprechenden Verzeichnissen eingetragenen Hofstellenbesitzern, den sog. Interessenten, vorbehalten. In der Praxis führt das Interessentenwahlrecht meist dazu, dass die Pfarrstellenbesetzung in den betroffenen Kirchengemeinden durchweg durch Wahl erfolgt, weil die Interessenten ihr Wahlrecht bei einer Besetzung in der Regel auf den Kirchenvorstand übertragen. Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Verfassung sah vor, eine Angleichung der überkommenen Besetzungsrechte an das landeskirchliche Recht anzustreben. Im Sinne einer Anerkennung dieser Besetzungsrechte als Ausdruck regionaler oder örtlicher Identität soll diese Vorgabe zur Anpassung nunmehr aufgegeben werden.

Absatz 2 hält den überkommenen Grundsatz des lutherischen Verfassungsrechts fest, dass auch eine Besetzung durch Ernennung in der Regel nicht gegen den expliziten Willen der betroffenen Kirchengemeinde erfolgen darf. Nähere Einzelheiten sind in den entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen geregelt.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 26 – Verwaltungshilfe (neu)

(1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.

(2) Durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen in einzelnen Verwaltungsbereichen die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.

Erläuterungen

Artikel 26 regelt die verschiedenen Formen der Unterstützung von Kirchengemeinden durch das zuständige Kirchenamt.

Die Bestimmung ist in dieser Form neu. Wegen der praktischen Bedeutung, die die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt für die Arbeit eines Kirchenvorstandes besitzt, erscheint es aber wichtig, Grundaussagen zu dieser Unterstützung in die Verfassung aufzunehmen.

Absatz 1 beschreibt zum einen die bisher übliche Form der Verwaltungshilfe, wie sie in § 64 der Kirchengemeindeordnung (KGO) näher geregelt wird. Zum anderen sieht sie die Möglichkeit vor, das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der

laufenden Verwaltung zu beauftragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 50a Abs. 1 KGO). Im Rahmen der Verpachtung des Grundbesitzes kann der Kirchenvorstand z. B. das Kirchenamt mit der Ausfertigung und der Unterzeichnung des Pachtvertrages beauftragen, nachdem er den Pächter ausgewählt und die Höhe der Pacht festgelegt hat.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Kirchengemeinde zur Inanspruchnahme bestimmter, in der Regel in einem Leistungskatalog definierter Verwaltungsleistungen des Kirchenamtes zu verpflichten. Im Gegenzug muss das Kirchenamt diese Leistungen dann auch tatsächlich erbringen. Ein solcher sog. Anschluss- und Benutzungszwang ist nach der Rechtsprechung der Kirchengerichte zulässig. Er bedarf aber einer ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Kirchengesetz, das ggf. durch eine Rechtsverordnung („auf Grund eines Gesetzes“) näher ausgeführt wird. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat ein solches Gesetz im Jahr 2016 erlassen und die Verfassung der Landeskirche um einen entsprechenden Artikel ergänzt.

Die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs soll die Kirchengemeinde nicht in ihren Rechten beschränken. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass für die betroffenen Leistungen des Kirchenamtes auch nach der Reform des Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2017 keine Umsatzsteuer anfällt. Denn gesetzlich angeordnete Unterstützungsleistungen einer kirchlichen Körperschaft (hier also des Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, der Träger des Kirchenamtes ist) für eine andere Körperschaft lösen keine Umsatzsteuerpflicht aus.

Artikel 39 enthält die entsprechenden Regelungen aus der Sicht des Kirchenamtes.

Artikel 27 - Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat (bisher: Artikel 47, 48 und 49)

(1) Zur Berichterstattung und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).

(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.

Erläuterungen

Artikel 27 enthält die verfassungsrechtlichen Rahmenregelungen über die Gemeindeversammlung und den Gemeindebeirat. Gegenüber den Bestimmungen der bisherigen Verfassung (Artikel 47 bis 49) wurden in die Verfassung nur solche Regelungen aufgenommen, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen. Alle weiteren Regelungen bleiben der Kirchengemeindeordnung überlassen. Um die Bedeutung der Gemeindeversammlung als Forum des regelmäßigen Berichts und des Austausches über die Arbeit der Kirchengemeinde zu unterstreichen, wurde die mindestens jährliche Einberufung einer Gemeindeversammlung, wie sie in § 73 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vorgesehen ist, zumindest als Sollbestimmung in die Verfassung aufgenommen.

Artikel 28 - Gesetzliche Regelungen (bisher: Artikel 41 Absatz 2)

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung, das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und andere Kirchengesetze geregelt.

Erläuterungen

Artikel 28 enthält einen zusammenfassenden Verweis auf einfachgesetzliche Bestimmungen, die die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Kirchengemeinde konkretisieren und ergänzen. Ausdrücklich genannt werden die Kirchengemeindeordnung und das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Wichtige andere Kirchengesetze sind insbesondere das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände und das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen.

Artikel 28 hat zwei Funktionen. Zum einen soll der Verweis auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen das Verständnis des Verfassungstextes erleichtern. Zum anderen enthält der Artikel, was auch in der Überschrift zum Ausdruck kommt, einen sog. Gesetzesvorbehalt. Er stellt also sicher, dass auch über die Verfassung hinaus die wesentlichen Regelungen über die Arbeit der Kirchengemeinden nicht durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen des Landeskirchenamtes, sondern durch – von der Landessynode beschlossene – Kirchengesetze getroffen werden.

Teil 3 – Kirchenkreis

Teil 3 der Kirchenverfassung enthält wie bisher die Grundbestimmungen über die Stellung des Kirchenkreises im Verfassungsaufbau der Landeskirche und über seine innere Organisation. Die Systematik der Bestimmungen folgt dem gleichen Muster wie Teil 2 mit seinen Bestimmungen über die Kirchengemeinde (vgl. die Erläuterungen zu Beginn von

Teil 2).

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 29 - Auftrag des Kirchenkreises (bisher: Artikel 36 und 50)

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in seinem Bereich und der zu ihm gehörenden Einrichtungen. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr.

(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen von den Kirchengemeinden oder von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.

(3) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden und gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(5) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 16 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

Erläuterungen

Artikel 29 beschreibt den Auftrag des Kirchenkreises und seine verschiedenen Funktionen. Gegenüber Artikel 50 der bisherigen Verfassung hat sich der Inhalt der Bestimmung deutlich verändert. Diese Veränderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kirchenkreise – ähnlich wie in anderen Landeskirchen – vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl gegenüber den Kirchengemeinden als auch gegenüber der Landeskirche an Gewicht gewonnen haben. Die Kirchenkreise sind heute nicht nur als Zusammenschluss der Kirchengemeinden ihres Bereichs und als Verwaltungs- und Aufsichtsebene anzusehen, sondern als eine kirchliche Handlungs- und Gestaltungsebene, auf der eigenständige kirchliche Aufgaben wahrgenommen werden und die deswegen eine eigenständige Gestalt von Kirche darstellt. Die Kirchenkreise haben einerseits Aufgaben übernommen, die ursprünglich die Landeskirche wahrgenommen hat. Denn die Landeskirche als ganze kann nur auf diese Weise angemessen auf unterschiedliche Entwicklungen in Niedersachsen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Herausforderungen reagieren. Ande-

rerseits machen es gerade diese Herausforderungen erforderlich, dass die Kirchenkreise das Handeln der Kirchengemeinden unter Beachtung ihres Selbstbestimmungsrechts durch Steuerungsentscheidungen stärker in einen Rahmen gemeinsamer Verantwortung einfügen und darüber hinaus unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips selbst bestimmte Aufgaben übernehmen.

Absatz 1 bringt dieses veränderte Verständnis des Kirchenkreises zum Ausdruck. Satz 1 spricht – in Anknüpfung an den Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) – vom Kirchenkreis als der Gemeinschaft und nicht nur als Zusammenschluss der Kirchengemeinden und ihrer Verbände (Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden). Auch die Einrichtungen des Kirchenkreises (z. B. Familienzentren oder diakonische Beratungseinrichtungen) werden in diesem Zusammenhang erwähnt und auf diese Weise als eigenständige Formen kirchlichen Lebens gewürdigt. Satz 2 stellt – in bewusster Parallele zu Artikel 17 Absatz 1 über die Kirchengemeinde und zu Artikel 41 Absatz 2 über die Landeskirche – klar, dass der Kirchenkreis eigenständige und nicht nur von anderen Handlungsebenen abgeleitete kirchliche Aufgaben wahrnimmt.

Absatz 2 betont zunächst die Beratungs- und Unterstützungsfunktionen des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden und ihrer regionalen Zusammenarbeit und grenzt sich damit ähnlich wie die Rahmenbestimmung des Artikels 16 deutlich von dem hierarchischen, einseitig von der übergeordneten Handlungsebene her gedachten und vom Gedanken der Aufsicht geprägten Verständnis der bisherigen Verfassung ab. Satz 2 verstärkt diesen Ansatz, indem er – erstmals im Verfassungsrecht der Landeskirche – das Subsidiaritätsprinzip als objektivrechtlichen Verfassungsgrundsatz formuliert: Der Kirchenkreis erfüllt zunächst (nur) diejenigen Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können. Zum anderen nimmt er aber auch diejenigen Aufgaben wahr, die ihm von den Kirchengemeinden oder von der Landeskirche übertragen werden, z. B. Stellenplanung, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, diakonische Angebote oder Aufgaben im Bereich der Bildungsarbeit.

Absatz 3 beschreibt die Mittlerfunktion des Kirchenkreises zwischen der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche. Die Formulierung soll klarstellen, dass der Kirchenkreis einerseits Anliegen der Kirchengemeinden in seinem Bereich an die Landeskirche heranträgt, dass es aber andererseits auch zu seinen Aufgaben gehört, Informationen der Landeskirche weiterzugeben und für Anliegen der Landeskirche gegenüber den Kirchengemeinden einzutreten.

Absatz 4 enthält die wichtigsten Regelungen über die Funktion des Kirchenkreises als Ausgleichs- und Solidaritätsverbund der Kirchengemeinden und als Steuerungsebene für deren Haushaltsführung und Vermögensverwaltung. Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung dieser Funktionen sind insbesondere im Finanzausgleichsgesetz der Landeskirche enthalten.

Absatz 5 verweist auf die Leitungsfunktionen des Kirchenkreises, die in Artikel 16 näher entfaltet werden, also insbesondere auf die Visitation und auf die Aufsicht.

Artikel 30 – Kirchenkreisverbände (bisher: Artikel 52)

(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung einen Kirchenkreisverband bilden.

(2) Der Kirchenkreisverband wird durch einen Vorstand geleitet, dem mehr als zur Hälfte nichtordinierte Mitglieder angehören müssen.

(3) Der Kirchenkreisverband muss eine Satzung haben. Die Satzung kann die Bildung einer Verbandsversammlung vorsehen, der Mitglieder aus den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehören. Der Verbandsversammlung können Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.

Erläuterungen

Artikel 30 ist weitgehend neu; bisher werden Kirchenkreisverbände in Artikel 52 Absatz 2 der geltenden Verfassung nur erwähnt. Es erschien jedoch wichtig, zumindest Eckpunkte für eine Bildung von Kirchenkreisverbänden in die Verfassung aufzunehmen. Denn Kooperationen zwischen Kirchenkreisen in der Form eines Kirchenkreisverbandes gewinnen zunehmend an Bedeutung, vor allem für die Trägerschaft eines gemeinsamen, für mehrere Kirchenkreise zuständigen Kirchenamtes und bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben.

Absatz 1 regelt die Organisationshoheit des Landeskirchenamtes und schreibt – ähnlich wie Artikel 19 für Organisationsentscheidungen gegenüber Kirchengemeinden und Artikel 31 für Entscheidungen gegenüber Kirchenkreisen – fest, dass das Landeskirchenamt auf Antrag oder zumindest nur nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.

Absatz 2 benennt den Vorstand als Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes

und gibt vor, dass dem Vorstand mehr als zur Hälfte nichtordinierte Mitglieder angehören müssen. Das entspricht den Vorgaben für die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 45 Absatz 2) und des Kirchenkreisvorstandes (Artikel 36 Absatz 2). Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung des Vorstandes, dessen Aufgaben und dessen Arbeitsweise sind in der Kirchenkreisordnung zu regeln.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen der Satzung eines Kirchenkreisverbandes eine zweigleisige Organstruktur vorzusehen, in der es neben dem Vorstand eine Verbandsversammlung gibt, der Mitglieder aus den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehören. Eine solche Organstruktur kann sich je nach den örtlichen Verhältnissen in Fällen anbieten, in denen die Kirchenkreisverbände im Rahmen ihrer Aufgaben weitreichende Entscheidungen treffen, die in einem Kirchenkreis den Kirchenkreissynoden obliegen. Denn in diesen Fällen wird mitunter kritisiert, die Entscheidungen der Kirchenkreisverbände besäßen eine zu schwach ausgeprägte demokratische Legitimation, wenn sie nur von einem ggf. aus wenigen Mitgliedern bestehenden Vorstand getroffen werden.

Artikel 31 - Errichtung und Aufhebung (bisher: Artikel 51)

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchenkreise bilden und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Erläuterungen

Artikel 31 regelt ähnlich wie Artikel 19 die Organisationshoheit des Landeskirchenamtes für Entscheidungen über die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung von Kirchenkreisen. Absatz 2 enthält dabei eine Öffnung für die Bildung mehrerer Amtsbereiche, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Derartige sog. ephorale Doppelspitzen werden zurzeit in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg erprobt; außerdem ist der Stadtkirchenverband Hannover nach § 79 b der Kirchenkreisordnung in mehrere ephorale Amtsbereiche aufgeteilt. „Im Rahmen des geltenden Rechts“ sind mehrere Amtsbereiche zurzeit also nur in drei Kirchenkreisen zulässig. Die Formulierung von Absatz 2 lässt jedoch zum einen die Möglichkeit offen, mehrere Amtsbereiche im Rahmen einer zusätzlichen Erprobungsregelung in weiteren Kirchenkreisen zu erproben. Zum anderen ist es ohne eine Änderung der Verfassung auch zulässig, die Bildung mehrerer Amtsbereiche durch eine Änderung der Kirchenkreisordnung generell zu ermöglichen. In beiden Fällen bedarf die Bildung mehrerer

Amtsbereiche in konkreten Kirchenkreisen jedoch einer gesonderten Organisationsentscheidung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 32 - Organe des Kirchenkreises (neu)

Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Erläuterungen

Satz 1 zählt zunächst die Leitungsorgane des Kirchenkreises auf. Ebenso wie bei den Leitungsorganen der Landeskirche (Artikel 42 Absatz 1) wird dabei anders als in der bisherigen Verfassung das synodale Leitungsorgan zuerst genannt, um seine Bedeutung für die Leitung des Kirchenkreises zu hervorzuheben.

Der Kirchenkreistag wird künftig als Kirchenkreissynode bezeichnet. Diese Veränderung geht auf eine Anregung der Kirchenkreistagsvorsitzenden zurück. Sie trägt der veränderten Bedeutung der Kirchenkreise Rechnung, wie sie bereits bei Artikel 29 erläutert wurde, und sie berücksichtigt auch, dass die Kirchenkreistage schon heute ähnlich wie eine Synode arbeiten. Dementsprechend ist die Bezeichnung „Synode“ für das synodale Leitungsorgan der mittleren Handlungsebene auch in den meisten anderen Gliedkirchen der EKD üblich.

Satz 1 beschreibt den Grundsatz für das notwendige Zusammenwirken der Leitungsorgane des Kirchenkreises bewusst mit derselben Formel („arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung“) wie in den Bestimmungen über die Leitungsorgane der Landeskirche (Artikel 42 Absatz 1), und Satz 2 stellt mit derselben Formulierung wie Artikel 20 für die Kirchengemeinde klar, dass alle Leitungsorgane sowohl einen geistlichen Leitungsauftrag haben als auch für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich sind. Sie leiten den Kirchenkreis also entsprechend dem in Artikel 6 Absatz 2 festgehaltenen Grundsatz geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit.

Artikel 33 - Aufgaben der Kirchenkreissynode (bisher: Artikel 57)

(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und

öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

- 1. Satzungen des Kirchenkreises,***
- 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,***
- 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,***
- 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises und***
- 5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes.***

Erläuterungen

Artikel 33 beschreibt die wichtigsten Aufgaben der Kirchenkreissynode; weitere Einzelheiten werden in der Kirchenkreisordnung geregelt. Die Beschreibung des allgemeinen Profils der Aufgaben in Absatz 1 ist bewusst in Parallele zu der entsprechenden Bestimmung über die Landessynode (Artikel 44 Absatz 1) formuliert. Das soll unterstreichen, dass die Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht nur die Interessenvertretung ihrer jeweiligen Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnehmen, sondern dass sie einen gesamtkirchlichen Leitungsauftrag für die eigenständige Handlungsebene Kirchenkreis haben.

Die systematische Darstellung der Aufgaben der Kirchenkreissynode, wie sie in den Absätzen 2 und 3 enthalten ist, ist – ähnlich wie bei den Aufgaben des Kirchenvorstandes (Artikel 21) – neu. Die bisherige Verfassung enthält in Artikel 57 nur rudimentäre Aussagen über die Aufgaben des Kirchenkreistages.

Artikel 34 - Mitglieder der Kirchenkreissynode (bisher: Artikel 58)

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

- 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,***
- 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,***
- 3. die Superintendentin oder der Superintendent und eine oder einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt,***

4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

(2) Der Kirchenkreissynode können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.

Erläuterungen

Artikel 34 enthält eine Rahmenregelung über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode. Sie beschränkt sich darauf, die wichtigsten Gruppen von Personen zu nennen, aus denen die Kirchenkreissynode besteht. Nähere Regelungen bleiben der Kirchenkreisordnung überlassen. Neu aufgenommen ist die Regelung über die Berufung von Jugendsynodalen in die Kirchenkreissynode.

Auf Grund einer Anfrage aus der Expertenanhörung hat der Verfassungsausschuss erörtert, ob es systematisch konsequent ist, wenn die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied der Kirchenkreissynode ist (Absatz 1 Nummer 3). Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach Artikel 58 Absatz 1 der geltenden Verfassung, ist gerade in lutherischen Landeskirchen aber in der Regel unüblich. Der Verfassungsausschuss hat sich dafür entschieden, an dieser Stelle keine Veränderung des status quo vorzuschlagen, hält es aber für erforderlich, die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weiter zu erörtern.

Artikel 35 - Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes (bisher: Artikel 60)

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnimmt, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Gestaltung der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um und entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.**
- 2. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.**
- 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.**
- 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.**

- 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.**
- 6. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.**
- 7. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.**
- 8. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.**

Erläuterungen

Artikel 35 beschreibt die wichtigsten Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes. Eine solche systematische Darstellung der Aufgaben ist –ähnlich wie bei der Kirchenkreissynode (Artikel 33) - neu. Angesichts der Bedeutung, die die Kirchenkreisvorstände mittlerweile als Leitungsorgane erlangt haben, erschien es dem Verfassungsausschuss wichtig, das Profil ihrer Aufgaben konkreter zu beschreiben, als dies in Artikel 60 der bisherigen Verfassung geschieht. Weitergehende Regelungen bleiben wie bisher der Kirchenkreisordnung und anderen Kirchengesetzen überlassen.

Absatz 2 ermöglicht einfachgesetzliche Regelungen, in deren Rahmen der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen kann, wenn diese nicht versammelt ist. Eine solche Regelung ist zurzeit in § 39 Absatz 1 der Kirchenkreisordnung enthalten. Sie ist wichtig, um in Notfällen die Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises sicherzustellen. Denn die Kirchenkreissynode kommt nur wenige Male im Jahr zu einer Tagung zusammen. Andererseits beinhaltet eine solche Regelung die Gefahr, dass die Kompetenzen der Kirchenkreissynode ausgehöhlt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erlaubt Absatz 2 nicht pauschal die Wahrnehmung aller, sondern nur einzelner Aufgaben der Kirchenkreissynode. Der genaue Inhalt dieser Öffnungsklausel muss durch die Kirchenkreisordnung bestimmt werden.

Artikel 36 - Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (bisher: Artikel 59)

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.

(2) Die Zahl der nichtordinierten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes muss mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.

Erläuterungen

Artikel 36 enthält eine Rahmenregelung über die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes. Ähnlich wie die Rahmenregelung über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (Artikel 34) beschränkt sich Artikel 36 darauf, wie Artikel 59 Absatz 1 der bisherigen Verfassung festzulegen, dass der Kirchenkreisvorstand aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern besteht. Alles Weitere ist in der Kirchenkreisordnung zu regeln. Absatz 2 gibt allerdings vor, dass der Kirchenkreisvorstand zu mehr als der Hälfte aus nichtordinierten Mitgliedern bestehen muss. Das entspricht den Vorgaben für die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 45 Absatz 2) und eines Verbandsvorstandes in Kirchenkreisverbänden (Artikel 30 Absatz 2).

Artikel 37 - Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten (bisher: Artikel 53)

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anregungen für das kirchliche Leben im Kirchenkreis und fördert die theologische Arbeit.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

(4) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung auf Pastorinnen und Pastoren, auf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder auf andere Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen werden können.

Erläuterungen

Artikel 37 beschreibt die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Regelungen knüpfen an Artikel 53 der bisherigen Verfassung an, versuchen aber die Veränderungen im Profil des Superintendentenamtes aufzunehmen, die sich seit 1965 vollzogen haben und die bisher nicht in den Bestimmungen der Verfassung zum Ausdruck

kommen. Gleichzeitig sind sie bewusst so weit gefasst, dass sie genügend Raum für künftige Veränderungen lassen.

Absatz 1 stellt klar, dass das Superintendentenamt ein Leitungsamt ist, das sowohl geistliche als auch andere Leitungsaufgaben, letzteres vor allem als vorsitzendes Mitglied im Kirchenkreisvorstand, umfasst. Mit den Aufgaben, für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten zu sorgen (Absatz 1 Satz 3), Anregungen für das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu geben (Absatz 2 Satz 2), Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende in ihrem Dienst zu begleiten (Absatz 3 Satz 1) und die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zu visitieren (Absatz 3 Satz 2), nimmt die Superintendentin oder der Superintendent geistliche Leitungsaufgaben wahr und trägt besondere Verantwortung für die Einheit der Kirche.

Allein schon wegen dieser Verantwortung, aber auch wegen der Bedeutung des Kirchenkreises als eigenständige Gestalt von Kirche (siehe die Erläuterungen zu Artikel 29) profiliert Artikel 37 das Superintendentenamt bewusst als theologisches Leitungsamt, dem die Aufgabe obliegt, die theologische Arbeit im Kirchenkreis zu fördern (Absatz 2 Satz 2) und für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises zu sorgen (Absatz 1 Satz 1). Diese Beschreibung knüpft an die Regelungen über die Aufgaben des Pfarramtes in Artikel 23 an. Entsprechend dem Charakter eines Leitungsamtes stellt die Formulierung „sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises“ allerdings klar, dass die Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendents nicht nur darin besteht, die eigene theologische Kompetenz in die Arbeit des Kirchenkreises und seiner Gremien einzubringen. Denn in diesen Gremien sind stets auch andere Ordinierte vertreten. Die Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendents besteht vielmehr auch und gerade darin, Anstöße dafür zu geben, dass andere ihre theologische Kompetenz einbringen und insbesondere im Pfarrkonvent in einen kollegialen Austausch eintreten.

Die vorgeschlagene Regelung hält daran fest, dass die Superintendentin oder der Superintendent kraft Amtes auch den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand innehat. Eine Trennung zwischen dem eigenständigen, nicht nur, aber wesentlich theologisch geprägten Leitungsamt und dem Vorsitz im Kirchenkreisvorstand, wie sie auf der Ebene der Kirchengemeinde seit langem möglich ist und auch tatsächlich praktiziert wird, wäre zwar denkbar. Sie würde auch der gewachsenen Bedeutung des Ehrenamtes entsprechen und würde es der Superintendentin oder dem Superintendenten möglicherweise erlauben, sich stärker auf Leitungsaufgaben zu konzentrieren, für die gerade die theologische Kompetenz von Bedeutung ist. Diesen Erwägungen steht aber die Beobachtung gegenüber, dass die Leitung des Kirchenkreisvorstandes allein von ihrem Inhalt und Umfang so ausgestal-

tet ist, dass sie eine hauptamtliche Wahrnehmung erforderlich macht, die auch mit einer entsprechenden dienstrechtlichen Verantwortlichkeit verknüpft ist. Um Möglichkeiten der Entlastung, aber auch der bewussten Schwerpunktsetzung für Superintendentinnen und Superintendenden zu eröffnen, enthält Absatz 4 allerdings eine Öffnungsklausel, die es gestattet, im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung Möglichkeiten zur Delegation einzelner Aufgaben zu schaffen. Die Formulierung von Absatz 4 eröffnet dabei bewusst Delegationsmöglichkeiten, die über den zurzeit in § 56 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung eröffneten Rahmen hinausgehen. Nach dieser Formulierung wäre es neben der Delegation von Aufgaben auf stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenden oder andere Mitarbeitende (z. B. Diakoniepastoren/innen oder Öffentlichkeitsbeauftragte) z.B. möglich, besonders dafür qualifizierte ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder Mitarbeitende des Kirchenamtes mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Vermögensaufsicht oder des Gebäudemanagements zu beauftragen.

***Artikel 38 - Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenden
(bisher: Artikel 54 und 55)***

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.

(2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

Erläuterungen

Artikel 38 enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Wahl und die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenden. Gegenüber den Regelungen in den Artikel 54 und 55 der bisherigen Verfassung sind die Regelungen kürzer gefasst. Absatz 1 schreibt den bisher nur im Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenden und Superintendentinnen (SupWahlG) enthaltenen Grundsatz der Wahl auf zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf Lebenszeit, der seit 2002 unverändert gilt, nunmehr in der Verfassung fest. Alle weiteren Regelungen zum Verfahren und zur Beteiligung der kirchenleitenden Organe auf der Ebene der Landeskirche werden damit dem SupWahlG überlassen.

Auf Grund seiner bisherigen Beratungen beabsichtigt der Verfassungsausschuss, einen Vorschlag für die Neugestaltung des Wahlverfahrens zu entwickeln, der noch in der 25. Landessynode, also vor Ende des Jahres 2019, beraten und beschlossen werden könnte. Ziel der Neugestaltung soll es sein, dass alle am Wahlverfahren Beteiligten gemeinsam einen Wahlvorschlag erarbeiten, der dann der Kirchenkreissynode vorzulegen wäre. Diesem Ziel könnte am ehesten ein Wahlausschuss entsprechen, dem unter Vorsitz

der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs Vertreterinnen und Vertreter der Superintendenturgemeinde, des Kirchenkreisvorstandes, der Kirchenkreissynode und des Landeskirchenamtes angehören.

Absatz 2 gibt vor, dass das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden ist. Die Formulierung ist bewusst so weit gefasst, dass verschiedene Formen einer Zuordnung der Pfarrstelle möglich sind:

- Die Pfarrstelle kann entsprechend dem bisherigen Regelfall einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis zugeordnet sein.
- Sie kann nach § 22 Absatz 1 des Regionalgesetzes Pfarrstelle einer Gesamtkirchengemeinde sein, wenn die Superintendenturgemeinde Teil einer Gesamtkirchengemeinde ist.
- In insgesamt 14 Kirchenkreisen sind die Superintendentur-Pfarrstellen auf Grund der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen zurzeit erprobungsweise unmittelbar dem Kirchenkreis zugeordnet. Nach der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 38 Absatz 2 wäre es bei einem positiven Ergebnis der Erprobung möglich, die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle zum Kirchenkreis durch eine entsprechende Gesetzesänderung dauerhaft als dritte mögliche Variante einer Zuordnung zu etablieren, ohne dass eine Änderung der Verfassung erforderlich wäre.

Abschnitt 3: Kirchenamt

Artikel 39 - Errichtung und Aufgaben (neu)

(1) Das Landeskirchenamt errichtet auf Antrag oder nach Anhörung für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam ein Kirchenamt. Träger des Kirchenamtes ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Es unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.**
- 2. Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.**
- 3. Durch Beschlüsse der zuständigen Vertretungsorgane kann das Kirchenamt darüber hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Vertretungsorgan der Körperschaft oder der Kir-**

chenkreis durch eine Satzung, mit der die Übernahme der Geschäfte angeboten wird.

(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchenamt in einzelnen Verwaltungsbereichen bestimmte Leistungen für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zu erbringen hat.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes kann dessen Träger von den zum Zuständigkeitsbereich gehörenden kirchlichen Körperschaften Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes verpflichtet ist.

Erläuterungen

Artikel 39 enthält die wichtigsten Regelungen für die Arbeit der Kirchenämter, ohne ihren Status zu ändern. Vergleichbare Bestimmungen sind in der bisherigen Verfassung nicht enthalten; sie finden sich lediglich auf einfachgesetzlicher Ebene in den §§ 67 bis 70 der Kirchenkreisordnung. Wegen der praktischen Bedeutung der Kirchenämter für die Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erschien es aber wichtig, die wichtigsten Eckpunkte auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln.

Absatz 1 legt zum einen fest, dass ein Kirchenamt für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam errichtet wird und dass Träger des Amtes entweder ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband ist. Zum anderen bestimmt Absatz 1, dass die Errichtung dem Landeskirchenamt obliegt und dass das Landeskirchenamt entweder auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten entscheidet. Diese Regelung weicht von den Regelungen in § 67 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung ab. Danach entscheiden die Kirchenkreistage der beteiligten Kirchenkreise über die Errichtung des Kirchenamtes, und das Landeskirchenamt genehmigt diese Beschlüsse. Alternativ kann das Landeskirchenamt die Errichtung eines Kirchenamtes nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreistage allerdings auch anordnen.

Das Nebeneinander dieser beiden Alternativen hat sich in den Fusionsprozessen der letzten zehn Jahre nicht bewährt, denn es hat zu Unsicherheiten geführt, die die Fusionsprozesse eher belastet als befördert haben. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen soll die vorgeschlagene Regelung einerseits Klarheit über die Zuständigkeit für die Organisationsentscheidung schaffen und andererseits einen verlässlichen Rahmen für die erforderlichen Partizipationsprozesse gewährleisten. Sie entspricht den Regelungen über die Organisationshoheit bei der Errichtung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden, und sie trägt der Bedeutung der Kirchenämter im Verbund der landeskirchlichen Verwaltung Rechnung. Einvernehmliche Entscheidungen auf Antrag der Betei-

ligten bleiben nach wie vor das Ziel, wenn es um die Errichtung von Kirchenämtern geht. Die Verfassung muss jedoch auch klare Regelungen für den Fall zur Verfügung stellen, dass sich ein Einvernehmen nicht erreichen lässt.

Absatz 2 beschreibt die verschiedenen Aufgaben der Kirchenämter, nämlich zum einen die Verwaltungshilfe (Nummer 1) sowie die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung (Nummer 2) für den Kirchenkreis, für seine Einrichtungen und für die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. Zum anderen eröffnet Nummer 3 sowohl dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen als auch den kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Möglichkeit, das Kirchenamt über diese Leistungen hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (zu diesem Begriff siehe die Erläuterungen zu Artikel 26) zu beauftragen.

Die vorgeschlagene Regelung bietet für diese Beauftragung zwei Alternativen an:

- Zum einen kann der Kirchenkreisvorstand oder ein Kirchenvorstand einen solchen Auftrag erteilen. Das entspricht den Regelungen, wie sie zurzeit in § 50 a der Kirchengemeindeordnung und in § 41 a der Kirchenkreisordnung enthalten sind.
- Zum anderen soll künftig die Möglichkeit bestehen, den Umfang der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung einheitlich durch eine Satzung des Kirchenkreises zu regeln. Das verringert den Verwaltungsaufwand, der in der Vergangenheit häufig dadurch entstand, dass der Umfang der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung in den einzelnen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises unterschiedlich war. Eine Übertragung der abschließenden Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch eine Satzung des Kirchenkreises greift allerdings in die Selbstverwaltung einer Kirchengemeinde ein. Nummer 3 Satz 2 gestaltet die Satzung daher als bloßes Angebot aus, über dessen Anwendung jede Kirchengemeinde für sich entscheiden kann. Anders als bei Alternative 1 kann die Kirchengemeinde in diesem Fall allerdings nicht mehr über den Umfang der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung entscheiden. Das Angebot des Kirchenkreises kann also nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.

Absatz 3 enthält aus der Perspektive des Kirchenamtes die entsprechende Regelung zu Artikel 26 Absatz 2, der die Möglichkeit eröffnet, die Kirchengemeinden zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Kirchenamtes zu verpflichten. Diese Regelung ist neu. Sie soll sicherstellen, dass für die betroffenen Leistungen des Kirchenamtes auch nach der Reform des Umsatzsteuerrechts zum 01. Januar 2017 keine Umsatzsteuer anfällt (Näheres dazu in den Erläuterungen zu Artikel 26).

Absatz 4 regelt die Erhebung von Verwaltungskostenumlagen. Diese haben sich mittler-

weile zu einer wesentliche Finanzierungsgrundlage für die Arbeit der Kirchenämter entwickelt und sollen daher auch auf verfassungsrechtlicher Ebene abgesichert werden. Nähere Regelungen, insbesondere zur Bemessung der Verwaltungskostenumlagen und zum Katalog der Aufgaben, für die Verwaltungskostenumlagen erhoben werden können, enthalten § 18 des Finanzausgleichsgesetzes und § 11 der Finanzausgleichsverordnung.

Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 - Gesetzliche Regelungen (bisher: Artikel 61)

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Erläuterungen

Artikel 40 enthält einen zusammenfassenden Verweis auf einfachgesetzliche Bestimmungen, die die verfassungsrechtlichen Regelungen über den Kirchenkreis konkretisieren und ergänzen. Die Funktion des Artikels entspricht der Funktion von Artikel 28 in den Regelungen über die Kirchengemeinde (siehe die Erläuterungen zu Artikel 28).

Teil 4 - Die Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 41 - Auftrag der Landeskirche (neu)

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.

(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie erfüllt Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen auf die Landeskirche übertragen werden.

Erläuterungen

Teil 4 zur Landeskirche erhält mit Artikel 41 - 43 einen neuen einleitenden Abschnitt mit erläuternden, allgemeinen Bestimmungen zur landeskirchlichen Ebene. Damit können, bevor auf die einzelnen kirchenleitenden Organe näher eingegangen wird, der Auftrag der landeskirchlichen Ebene und der kirchenleitenden Organe im Zusammenwirken näher beschrieben werden.

Mit der Definition der Handlungsebene in Artikel 41 Absatz 1 und der Beschreibung des

Auftrags in Absatz 2 folgt die Bestimmung in Struktur und Wortlaut dem Muster für die beiden übrigen Handlungsebenen der Kirchengemeinde (Artikel 17) und des Kirchenkreises (Artikel 29).

Artikel 41 Absatz 1 definiert die landeskirchliche Ebene als Gemeinschaft ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Einrichtungen. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf die rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens. Nicht zuletzt aus dem über formale Strukturen hinaus reichenden Begriff der „Gemeinschaft“ wird deutlich, dass dies auch alle übrigen Formen einschließt, die einer bestimmten Ebene zugeordnet oder mit ihr vernetzt sind. Die unvermeidliche Doppelbedeutung des Begriffs der „Landeskirche“ in der Verfassung, zum einen als Gemeinschaft aller Kirchenmitglieder, die in juristischen Personen auf allen Handlungsebenen verfasst sind (Absatz 1), und zum anderen als oberste Handlungsebene (Absatz 2), wird dadurch nicht aufgelöst, aber verdeutlicht.

Absatz 2 Satz 1 wiederholt Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 mit nahezu gleichlautender Formulierung. Mit dieser dreifachen Wiederholung für alle kirchenleitenden Ebenen wird klargestellt, dass die eigenverantwortliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags auf der jeweiligen Ebene nicht in einem ausschließenden Sinne entsprechend der kommunalen Autonomie nach Artikel 28 GG zu verstehen ist, sondern dass die Kirchengemeinde für die Aufgaben in ihrem Bereich, die Kirchenkreise für die Aufgaben in ihrem Bereich einschließlich aller Kirchengemeinden und die Landeskirche für die Aufgaben in ihrem Bereich einschließlich aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden zuständig sind. Die Abgrenzung dieser sich überschneidenden Zuständigkeiten erfolgt nach den Grundsätzen der Subsidiarität. Das heißt nach Absatz 2 Satz 2, der parallel zu Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 formuliert ist, dass die landeskirchliche Ebene immer dann, aber auch nur dann für eine Aufgabe zuständig ist, wenn diese von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wegen des Umfangs oder der Wirkung nicht hinreichend erfüllt werden kann. Die Zuständigkeiten im Landeskirchenamt bilden dies im Wesentlichen ab, darunter beispielsweise Aufgaben der weltweiten Ökumene und theologische Grundsatzenfragen, die Pastorenaus- und -fortbildung, die Schaffung von einheitlichen Regeln und Maßstäben im Rahmen der Haushaltsführung und Finanzplanung und des Kirchenrechts, die Erstellung von Seelsorgekonzepten für staatliche Einrichtungen oder der Kontakt zur Landesregierung (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Artikel 29). Auf diese Schutzbestimmung zugunsten der jeweils kleineren Einheit können sich Kirchengemeinden und Kirchenkreise berufen. Auch wenn die Landeskirche einen Einschätzungsspielraum für die Frage der hinreichenden Erfüllbarkeit hat, steht sie in einer entsprechenden Begründungspflicht, der bei Zweifeln in der Gesetzesbegründung nachzukommen ist. Der dritte Grund für eine landeskirchliche Zuständigkeit nach Satz 2, Halbsatz 2, ist eigentlich selbstverständlich, denn eine Aufgabe wird regelmäßig nur dann auf die Landeskirche

übertragen, wenn sie zu aufwendig für die anderen Ebenen ist oder der Sache nach nur einheitlich für die gesamte Landeskirche geregelt werden können. Die Bestimmung verdeutlicht aber, dass es bei einer ausdrücklichen Übertragung von Aufgaben auf die Landeskirche keiner Begründung der Erfüllbarkeit bedarf und es Festlegungen geben kann für solche Aufgaben, die ihrem Wesen nach gesamtkirchlich geregelt werden müssen.

Artikel 42 - Kirchenleitende Organe (neu)

(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen in je eigener Weise gemeinsam Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.

(2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Erläuterungen

Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 enthält die abschließende Aufzählung der kirchenleitenden Organe in neuer Reihenfolge. Die beiden synodalen Organe stehen nunmehr am Anfang der Aufzählung. Hierdurch soll das aus dem allgemeinen Priestertum aller Getauften folgende partizipative Element, das die evangelischen Kirchen in besonderer Weise auszeichnet, hervorgehoben werden. Satz 2 beschreibt das notwendige Zusammenwirken aller kirchenleitenden Organe mit der in neueren Kirchenverfassungen und Grundordnungen geläufigen Formel der „arbeitsteiligen Gemeinschaft und gegenseitigen Verantwortung“ (vgl. zum Beispiel EKM, Nordkirche). Hierdurch werden die Gedanken des kirchlichen Auftrags, dem nach Artikel 1 alle dienen, der Dienst- und Zeugnisgemeinschaft, der nach Artikel 3 Absatz 4 alle verbunden sind, und der Leitung in geistlich und rechtlich unaufgebarer Einheit, zu der gemäß Artikel 6 Absatz 2 alle verpflichtet sind, auf das landeskirchliche Leitungshandeln bezogen.

Satz 3 fächert diese gemeinsame Verantwortung für die Kernbereiche des kirchlichen Auftrags auf und stellt damit klar, dass es in diesen Bereichen im Verhältnis der kirchenleitenden Organe keine Zuständigkeitsvorbehalte gibt.

Die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlicher Arbeit an Schrift und Bekenntnis sowie das öffentliche Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat bestimmen das Handeln der verschiedenen kirchenleitenden Organe mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen,

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen von daher eher im Sinne einer „Gewaltenverschränkung“ statt einer strikten „Gewaltenteilung“.

Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bedingt jedoch eine gute Abstimmung. Insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung muss gewährleistet werden, dass alle kirchenleitenden Organe auf je ihre eigene Weise in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Den einzelnen kirchenleitenden Organen kommt mit Blick auf die gemeinsame Willensbildung eine größere Bedeutung und Verantwortung zu. Absatz 2 unterstreicht für diese Fälle daher nochmals den Willen zur Gemeinsamkeit und zum Konsens. Auf welchem Wege die genannten Organe untereinander für eine einheitliche Willensbildung sorgen, lässt die Verfassung offen. Satz 2 eröffnet allerdings ausdrücklich die Möglichkeit, für die Bearbeitung von einzelnen Themen gemeinsame Ausschüsse zu vereinbaren. Damit soll der bisherigen Praxis Rechnung getragen werden, dass zu besonderen Themen und Fachbezügen nach Abstimmung und Übereinkunft unter den kirchenleitenden Organen besondere Ausschüsse eingesetzt worden sind, die ihren Auftrag anlassbezogen und zeitlich befristet erledigt haben. Alle Organe sind hieran in gleichwertiger und repräsentativ angemessener Weise zu beteiligen.

Artikel 43 - Personalausschuss (neu)

(1) Die kirchenleitenden Organe bilden gemeinsam den Personalausschuss. Dieser beschließt über folgende Personalangelegenheiten:

- 1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 45 Absatz 1 Nummer 2.***
- 2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.***
- 3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.***
- 4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.***
- 5. Er befindet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1.***
- 6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.***
- 7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht (Artikel 53 Absatz 4).***

8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.

9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.

10. Er bestätigt die Wahl des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.

11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.

(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.

(3) Dem Personalausschuss gehören an:

- 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,**
- 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,**
- 3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,**
- 4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen gewählt wird,**
- 5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,**
- 6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewähltes ordiniertes Mitglied,**
- 7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.**

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.

(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof scheidet aus dem Personalausschuss aus. Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

- 1. zwei Mitglieder der Landessynode,**
- 2. die Präsidentin oder der Präsident einer Kirchenkreissynode und**
- 3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.**

(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss

für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.

Erläuterungen

Der Personalausschuss ist ein Ausschuss aller kirchenleitenden Organe. Er besitzt keinen Organstatus und tritt nur anlassbezogen zusammen. Ihm obliegen die Personal- und Berufungsaufgaben, die bisher beim Kirchensenat liegen, wobei dem Ausschuss je nach Personalfall die Zuständigkeiten für die Wahl, die Wahlbestätigung, die Wahlvorbereitung sowie die Berufung gegeben sind. Im Interesse einer Vereinheitlichung und Bündelung der Zuständigkeiten im Personalbereich enthält Absatz 1 Nummer 6 eine teilweise Ausweitung der Zuständigkeiten des Personalausschusses gegenüber dem Zuständigkeitskatalog des Kirchensenats. Während bislang Zuständigkeiten für besonders herausgehobene Funktionen zum Teil beim Kirchensenat (nichttheologische Referentinnen und Referenten im Landeskirchenamt als Referatsleitung) und zum Teil beim Landeskirchenamt (Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, Einrichtungsleitungen, übrige Mitarbeitende des Landeskirchenamts) liegen, sollen nunmehr alle besonders herausgehobenen Funktionen der Landeskirche einheitlich vom Personalausschuss besetzt werden. Welche das sind, soll durch Kirchengesetz geregelt werden. Mangels Organstatus kann der Personalausschuss dagegen keine Zuständigkeiten hinsichtlich der Ernennung und der Dienstaufsicht innehaben. Der Personalausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Vertretung des Landesbischofs (mit Zustimmung des Landessynodalausschusses) und für die Wahl des Bischofsvikars. Dem Ausschuss können weitere Personalaufgaben übertragen werden, sofern diese durch Kirchengesetz bestimmt werden (Absatz 2).

Dem Personalausschuss gehören die in Absatz 3 genannten Personen der fünf kirchenleitenden Organe an. Die Zusammensetzung entspricht im Kern also der Zusammensetzung des bisherigen Kirchensenats, so dass die gewählten synodalen Mitglieder des Ausschusses in jedem Fall die Mehrheit bilden. Unter den 11 Mitgliedern des Personalausschusses können maximal vier Mitglieder ordiniert sein. Die zu wählenden Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 sollen jedoch alle der Synode angehören, damit sichergestellt ist, dass alle Ausschussmitglieder durch die Zugehörigkeit zu einem kirchenleitenden Organ in den aktuellen innerkirchlichen Informations- und Diskussionsprozess in gleichwertiger Weise eingebunden sind. Die Wahl der synodalen Vertreterinnen und Vertreter in den Personalausschuss soll erst in der IV. Tagung einer Landessynode erfolgen, um einerseits sowohl der Landessynode als auch den interessierten Personen die Möglichkeit zu geben, besser abzuschätzen, ob eine Mitgliedschaft im Personalausschuss in Betracht kommt, und um andererseits über den Zeitraum einer Synodenperiode hinaus eine Kontinuität der Arbeit im Personalausschuss sicherzustellen. Insoweit soll die bisherige sinnvolle Regelung der

Besetzung des Kirchensenats in der Mitte der Legislaturperiode der Landessynode aufgegriffen und dem Grunde nach fortgesetzt werden.

Je nach Fallkonstellation (Absatz 5 bis 7) soll der Personalausschuss um weitere Mitglieder ergänzt werden, damit die durch die Wahl tangierten landeskirchlichen Organe, Einrichtungen oder Ebenen an der Vorbereitung einer Wahl und an dem Auswahl- und Entscheidungsverfahren frühzeitig beteiligt werden. So eröffnet zum Beispiel die Erweiterung des Personalausschusses um weitere Mitglieder bei der Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs dem Sprengel mehr Einflussmöglichkeiten als bisher, was zu einer Erhöhung der Akzeptanz der getroffenen Entscheidung führen dürfte (Absatz 6). Das Verfahren, wie in diesen Fällen aus dem Sprengel die eine Präsidentin oder der eine Präsident der Kirchenkreissynode und die eine Superintendentin oder der eine Superintendent gefunden wird, ist in einem Regionalbischofsgesetz zu regeln. Bei einer Einrichtung wie zum Beispiel dem Haus Kirchlicher Dienste (HKD) oder dem Landeskirchenamt (LKA) könnte beim HKD als weiteres Mitglied im Personalausschuss die oder der Kuratoriumsvorsitzende und beim LKA, etwa im Falle einer Referatsleitung, die zuständige Abteilungsleitung benannt werden (Absatz 7). Die Vorschlagsrechte eines Leitungsgremiums einer Einrichtung, zum Beispiel eines Kuratoriums, die bisher gegenüber dem Landeskirchenamt bestanden, bleiben unberührt. Durch diese Verfahrensgestaltung soll nicht nur die Akzeptanz hinsichtlich der gefundenen Personallösung erhöht, sondern auch die bisherige mehrstufige Entscheidungskaskade im Interesse einer zeitlichen Straffung vermieden werden.

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist grundsätzlich die Landesbischöfin oder der Landesbischof Vorsitzender des Personalausschusses. Dieses ergibt sich aus ihrer bzw. seiner Bündelungsfunktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mehrerer kirchenleitender Organe. Entsprechend ernennt sie bzw. er nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 die vom Personalausschuss berufenen Personen und übt die Dienstaufsicht über diese aus. Bei einer Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie bei Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht ist aber die Zustimmung des Personalausschusses und damit der Vertretung aller kirchenleitenden Organe erforderlich. Die Dienstaufsicht kann selbstverständlich dann nicht gelten, wenn das landesbischöfliche Amt betroffen ist. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nach Artikel 43 Absatz 5 Satz 3 den Vorsitz. Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt nach Artikel 53 Absatz 4 die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 44 - Aufgaben der Landessynode (bisher: Artikel 74 bis 76)

(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Landeskirche. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.

(2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschlüsse an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.

(4) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1).**
- 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.**
- 3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen (Artikel 70 Absatz 1).**
- 4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge.**
- 5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte.**
- 6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof (Artikel 53 Absatz 1).**
- 7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses (Artikel 49 Absatz 1) und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses (Artikel 43 Absatz 4 bis 6).**
- 8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Erläuterungen

Mit Artikel 44 beginnt die Beschreibung der einzelnen kirchenleitenden Organe. Alle betreffenden Artikel sind nach einem einheitlichen Grundmuster aufgebaut. Für das jeweilige kirchenleitende Organ erfolgt eine allgemeine Aufgabenbeschreibung, die Benennung der wichtigsten Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, die Beschreibung der Organzusammensetzung und -bildung, die erforderlichen Festlegungen zur Arbeitsweise sowie die Nennung eventueller Besonderheiten. Bei der Beschreibung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Organs werden die konzeptionellen Aufgaben, die Rechtsetzungsbefugnisse, die Befugnisse gegenüber anderen Körperschaften und kirchenleitenden Organen, die organisatorischen Befugnisse, die Befugnisse in Personalangelegenheiten und in Finanzangelegenheiten sowie die Mitwirkungsbefugnisse aufgeführt. Das neu gewählte Grundmuster führt zu einer klareren Übersicht in der Verfassung. Es ist sachgerecht, bisher in der Verfassung getrennt aufgeführte Artikel zur Landessynode an den Stellen zusammenzufassen, an denen sich dieses von den Regelungsgegenständen her anbietet, etwa bei der Beschreibung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Landessynode, auch mit Bezug auf den landeskirchlichen Haushalt, oder bei der Bildung und Zusammensetzung der Landessynode sowie bei den Teilnahmerechten in der Landessynode. Da der Verfassungsausschuss vorschlägt, nur noch von fünf kirchenleitenden Organen auszugehen, basieren hierauf die nachfolgenden Erläuterungen. Sollte die Landessynode diesem Vorschlag nicht folgen, sind die Bestimmungen zum Kirchensenat auf der Grundlage von Aktenstück Nr. 25 A wieder aufzugreifen.

Die Verhältnisbestimmung der Landessynode zum Kirchensenat ist entfallen (bisheriger Artikel 77); dies gilt auch für Regelungen, die eher in die Geschäftsordnung der Landessynode gehören (bisherige Artikel 84 bis 86). Insgesamt kommt es so zu einer deutlichen Straffung in den Artikelaussagen zur Landessynode.

Nach Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 repräsentiert die Landessynode in besonderer Weise die Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens auf allen Ebenen der Landeskirche in den kirchenleitenden Organen. Im Unterschied zur bisherigen Verfassung werden die Gemeinden neben dem kirchlichen Leben nicht gesondert und damit in gewisser Weise abgesondert genannt, sondern sie sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 zusammen mit den verfassten und nicht verfassten Formen als Gesamtheit des kirchlichen Lebens zu verstehen. Auf eine konkrete Aufzählung der zahlreichen Träger des kirchlichen Lebens wird bewusst verzichtet, um keinen Träger auszuschließen. Die Beschreibung der allgemeinen Aufgabe der Landessynode in Artikel 44 Absatz 1 ist in Verbindung mit Artikel 42 zu sehen, durch den die Mitwirkungsrechte der Landessynode deutlich erweitert werden. Die neue Formulierung in Satz 2 „Sie fördert die gemeinsame Willensbildung in der Landeskirche“ nimmt Bezug auf Artikel 42 Absatz 2 Satz 1, wonach

alle kirchenleitenden Organe in gleicher Weise zur gemeinsamen Willensbildung berufen sind. Satz 3 ist unverändert.

Die hiervon abgeleitete gesonderte allgemeine Aufgabenbeschreibung der Landessynode in Absatz 2 unterscheidet sich nicht materiell von der Aufgabenbeschreibung in der geltenden Verfassung, wohl aber sprachlich. Der Zusatz „vor dem Hintergrund des Auftrags der Kirche“ ist mit Blick auf Artikel 1 als selbstverständlich anzusehen und wurde daher gestrichen.

Absatz 3: In diesem Absatz wird auf die bisher in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelte Praxis Bezug genommen, wonach die Landessynode zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bildet. Dies ist deshalb angebracht, weil der Finanzausschuss in Absatz 4 Nummer 2 Erwähnung findet, die Landessynode aber mehr Ausschüsse bildet.

Absatz 4: Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Landessynode handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung wie das Wort „insbesondere“ deutlich macht. Die bisherigen Zuständigkeiten der Landessynode, hier vor allem die Gesetzgebungskompetenz und das Haushalts- und Budgetrecht, werden bei den folgenden Aufgaben und Befugnissen präzisiert oder erweitert, wobei hinsichtlich des Haushalts- und Budgetrechts der Landessynode die Bestimmungen in den Artikel 79 bis 84 im Abschnitt „Finanzverfassung“ mit zu betrachten sind:

Absatz 4 Nummer 1: Die Synode beschließt die Kirchengesetze. Neu in die Verfassung aufgenommen wird, dass Gesetze nach Artikel 67 Absatz 2 auch aus der Mitte der Synode initiiert werden können. Hierin liegt eine klare Stärkung der synodalen Gesetzgebungskompetenz, weil das Initiativrecht nicht wie bisher von der Zustimmung des Kirchensenats abhängig gemacht wird.

Absatz 4 Nummer 2: Mit der Beteiligung des Finanzausschusses der Landessynode bei der Haushaltsaufstellung wird der gängigen Praxis Rechnung getragen. Dasselbe gilt für die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss eines Haushalts (Artikel 48).

Absatz 4 Nummer 7: Die Synode wählt die aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses. Diese Aufgabe ist neu aufzunehmen, da mit der Einrichtung des Personalausschusses nach Artikel 43 die Synode fünf Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden hat.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen der

Landessynode.

Artikel 45 - Zusammensetzung der Landessynode (bisher: Artikel 78, 79 und 82)

(1) Der Landessynode gehören an:

- 1. 66 gewählte Mitglieder,**
- 2. 12 vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- 3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.**

(2) Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Neufassung in Artikel 45 Absatz 1 Nummer 1 und 2 berücksichtigt sowohl den Prüfauftrag der Landessynode mit Bezug auf die Stellung der Jugendsynodalen an den Verfassungsausschuss als auch die Forderung der Landesjugendkammer in dem Gespräch mit dem Verfassungsausschuss im Januar des Jahres. Es ist vorgesehen, den von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen und vom Personalausschuss berufenen Jugendsynodalen nicht nur das Antragsrecht, sondern auch das Stimmrecht einzuräumen. Da dadurch die Landessynode um vier stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden würde und sich in der Folge das bisherige Verhältnis zwischen gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitgliedern verändern würde, soll als Ausgleich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode von 64 auf 66 erhöht werden und unter den 12 Berufsplätzen vier Plätze an von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Jugendsynodale vergeben werden, deren Berufung durch den Personalausschuss erfolgt. Diese Neuregelung will den Wunsch nach einer angemessenen Beteiligung von Jugend-

synodalen mit dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses von berufenen und gewählten Synodalen unter Begrenzung der Gesamtzahl der Mitglieder der Landessynode in Einklang bringen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 76 Buchstabe c) Satz 4.

Die Aussagen zur Unabhängigkeit der Synodalen finden sich in Absatz 3 (bisher Artikel 82 Absatz 1).

Absatz 4 enthält die schon bisher geltenden und für eine lutherische Kirche typischen Inkompatibilitätsbestimmungen, wonach die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und -bischofe, die Mitglieder des Landeskirchenamts und andere nicht der Landessynode angehören können (bisher Artikel 79).

Die übrigen Bestimmungen in diesem Artikel ebenso wie Artikel 77, 83 bis 86 wurden gestrichen, da sie keinen Verfassungsrang haben, sondern einfachgesetzlich bzw. durch Geschäftsordnung geregelt werden können. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 46 - Bildung der Landessynode (bisher: Artikel 78 Absatz 4, 80 und 81)

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele beruflich Mitarbeitende in jedem Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.

(4) Das Nähere über die Bildung der Landessynode, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Erläuterungen

Absatz 1 ist unverändert. Die Vorgaben zum aktiven und passiven Wahlrecht für die Landessynode werden in diesem Artikel ebenso zusammengefasst wie die Entscheidung über Einsprüche bei der Bildung der Landessynode, wobei Einzelbestimmungen in der bisheri-

gen Verfassung zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit, die nicht Gegenstand einer Verfassung sein müssen, einer kirchengesetzlichen Regelung überlassen bleiben sollen.

Artikel 47 – Teilnahmerechte (bisher: Artikel 87)

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Erläuterungen

Die bisherige Praxis der Teilnahme der Mitglieder der anderen kirchenleitenden Organe ist präziser beschrieben worden. Die Wahrnehmung ihres Rederechts in der Plenardebatte der Landessynode erfolgt wie bei den Mitgliedern der Landessynode nach der Festlegung des Präsidiums der Synode. Damit wird deren bisher in Artikel 87 normiertes Vorrecht der Intervention nach jedem Redner bzw. jeder Rednerin abgeschafft, weil es in nicht mehr zeitgemäßer Weise die Rechte der Mitglieder der Landessynode einschränkt.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Die Aussagen zum Landessynodalausschuss sind wie bei der Landessynode zusammengefasst und gestrafft worden. Insgesamt bleibt es bei den grundlegenden bisherigen Verfassungsaussagen zum Landessynodalausschuss.

Artikel 48 - Aufgaben des Landessynodalausschusses (bisher: Artikel 91)

(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 44 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.**
- 2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.**
- 3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 43 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.**
- 4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.**
- 5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit (Artikel 69 Absatz 1 und 71).**

- 6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.**
- 7. Er stellt den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung auf.**
- 8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplans für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.**
- 9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, entlastet das Landeskirchenamt und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.**

(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Erläuterungen

Solange die Landessynode nicht versammelt ist, hat der Landessynodalausschuss nach Artikel 44 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 8 die grundsätzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden, und die anderen kirchleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten. Dabei ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden.

Die Zuständigkeit des Landessynodalausschusses wird erweitert um die Genehmigung des Stellenplans für die landeskirchliche Verwaltung und um die Mitwirkung bei der kirchlichen Rechtssetzung, sofern es um Stellungnahmen der Landeskirche zu Gesetzesvorhaben der VELKD und EKD geht. Diese Aufgaben lagen bisher beim Kirchensenat. Beim Jahresabschluss des landeskirchlichen Haushalts ist auch hier der Finanzausschuss bei den Beratungen zu beteiligen.

Artikel 49 - Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses (bisher: Artikel 88)

(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertretungen gewählt.

(2) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Lan-

dessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten nach Entscheidung des Präsidiums vertreten.

Erläuterungen

Es bleibt bei der Zahl von sieben Mitgliedern im Landessynodalausschuss. Die bisherige Bestimmung, dass unter den sieben Mitgliedern mindestens drei ordinierte und vier nicht ordinierte Mitglieder sein müssen, soll aber dadurch etwas flexibler gestaltet werden, indem es nun heißt, dass unter den sieben Mitgliedern „mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder“ sein müssen. Diese offenere Formulierung berücksichtigt, dass für die Mitarbeit im Landessynodalausschuss auch ehrenamtliche Synodenmitglieder gewonnen werden sollen und dass es in der Vergangenheit bei der Wahl in den Landessynodalausschuss nicht immer einfach gewesen ist, drei ordinierte Mitglieder für die Mitarbeit in diesem Ausschuss zu finden.

Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, im Vertretungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Verfassungsausschuss hat beraten, ob dies dahingehend geändert werden soll, dass die Präsidentin oder der Präsident ein Stimmrecht erhalten soll. Im Interesse der Neutralität des Präsidentenamtes soll es aber bei der bestehenden Regelung bleiben.

Artikel 50 - Arbeitsweise des Landessynodalausschusses (bisher: Artikel 89 und 90)

(1) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.

(2) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.

Erläuterungen

Zwei frühere Artikel sind zu einem zusammengefasst worden. Der Landessynodalaus-

schluss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Die bisherige Aussage, dass ein Beschluss nur dann Gültigkeit besitzt, wenn mindestens zwei ordinierte und drei nichtordinierte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben, ist entfallen. Der Landessynodalausschuss ist als ein gemeinsam handelndes kirchenleitendes Organ zu betrachten. Eine „Sperrminorität“ bei einer Abstimmung steht diesem Gesichtspunkt entgegen.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 - Bischöflicher Dienst (neu)

(1) Der bischöfliche Dienst in der Landeskirche wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Erläuterungen

Diese Vorschrift ist neu, der Inhalt will das geltende Verständnis vom Dienst der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und der Landesuperintendentinnen und der Landessuperintendenten – künftig Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe – in zeitgemäßer Form beschreiben und die Beziehung der beiden Dienste zueinander klarstellen. Auch die Verfassung von 1965 hatte das Verhältnis zwischen dem Landesbischof und den Landesuperintendenten bewusst offen formuliert. Dies zeigt sich beispielhaft in der fehlenden Klarheit, wem in erster Linie das Recht zu ordinieren zukommt (vgl. die bisherigen Artikel 63 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 1). Nunmehr wird mit Artikel 51 klargestellt, dass es sich um einen einheitlichen bischöflichen Dienst handelt, den die Landesbischöfin oder der Landesbischof gemeinsam mit den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen aus-

übt. Alle haben eine gesamtkirchliche Funktion auf allen Ebenen der Landeskirche. Die Aufteilung ist in erster Linie regional zu verstehen. Gleichwohl kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof zu jedem Zeitpunkt einzelne Aufgaben, für die grundsätzlich die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe zunächst zuständig sind, im Einzelfall subsidiär an sich ziehen. Diesen gemeinsamen Dienst deutlich hervorzuheben ist auch der Grund für die Namensänderung in Regionalbischöfin bzw. Regionalbischof. Zudem trägt die Namensänderung dem inzwischen üblichen Sprachgebrauch und der besseren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit Rechnung. Mit ihr soll keineswegs ein episkopales Leitungsverständnis von Kirche hervorgehoben werden. Vielmehr soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der eine bischöfliche Dienst in geteilter Verantwortung wahrgenommen wird. Die Gleichwertigkeit der kirchenleitenden Organe nach Artikel 42 wird dadurch nicht tangiert.

Wie bei den übrigen kirchenleitenden Organen auch fasst Artikel 51 die Aufgaben des bischöflichen Dienstes in allgemeiner Form zusammen. Die besondere Ausprägung, mit der diese kirchenleitenden Organe nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit tragen, wird in Absatz 2 Satz 1 benannt. Danach stehen im Zentrum des bischöflichen Dienstes die geistliche Leitung und Aufsicht, die Vertretung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Auch hierdurch wird die besondere Zielrichtung der geänderten Verfassung verstärkt, nämlich die außerkirchlichen Beziehungen zu anderen Konfessionen, Religionen und zur Gesellschaft hervorzuheben.

Absatz 3 nennt daneben die wichtigen bischöflichen Aufgaben der Begleitung von Einrichtungen und Körperschaften und der in der Kirche tätigen Menschen, der Ermutigung und Seelsorge und der Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und die theologische Ausbildung. Die letztgenannte Verantwortung trägt auch die Landessynode mit ihrem theologischen Ausschuss nach Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 ebenso wie das Landeskirchenamt nach Artikel 58 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass sich der bischöfliche Dienst als pastor pastorum an die Ordinierten richtet, sich darüber hinaus aber auch auf alle übrigen Mitarbeitenden der Kirche erstreckt.

Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (bisher: Artikel 62 Absatz 1, 63 und 64)

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst

für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Gemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.**
- 2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Artikel 78).**
- 3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde (Artikel 64).**
- 4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.**
- 5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche aus.**
- 6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.**
- 7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.**
- 8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.**
- 9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht (Artikel 44 Absatz 4 Nummer 5)**
- 10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen.**
- 11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvor-**

schriften (Artikel 73) mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 zu.

Erläuterungen

Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 zu lesen. Hiernach nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof den bischöflichen Dienst für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche, während die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe die Verantwortung für diese Aufgabe primär im Sprengel wahrnehmen. Satz 2 hebt an prominenter Stelle die wichtige Aufgabe der Landesbischöfin oder des Landesbischofs hervor, im Rahmen des Öffentlichkeitsauftrags die Landeskirche nach außen zu vertreten.

Bisher wurde (in Artikel 63 Absatz 1 Satz 1) nur das „Kanzelrecht“ in allen Gemeinden der Landeskirche zum Ausdruck gebracht. Es wird jetzt in einer sprachlich einladenden Formulierung zunächst formuliert, dass die Predigt in den in den Gemeinden der Landeskirche eine Grundaufgabe des bischöflichen Dienstes ist. Satz 2 stellt gleichwohl klar, dass dies ein Recht ist, das ihm die Gemeinden nicht verwehren können. Auch bleibt es in Satz 3 beim Recht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden, die in Gottesdiensten (der Begriff „öffentlich“ in Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 erfasst jeden Gottesdienst und wurde daher gestrichen) zu verlesen sind. Das weitere Recht, außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anzuordnen (Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1) wird zu „außerordentliche Gottesdienste“ zusammengefasst und weniger verwaltungstechnisch mit „aufrufen“ verbalisiert. Satz 3 wird ebenfalls nur leicht sprachlich geändert.

Absatz 3 regelt das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen (Artikel 63 Absatz 2). Aus dem Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen, folgt automatisch das Recht, diese zu entwidmen (actus contrarius). Entsprechendes gilt für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe in Art. 55 Absatz 3. Der bisherige 2. Halbsatz, der das außerordentliche Visitationsrecht beschreibt, wird angesichts des umfassenden Visitationsrechts als überflüssig gestrichen. Das in Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls genannte Ordinationsrecht wird neu und gesondert in Satz 2 geregelt, der klarstellt, dass für Ordinationen grundsätzlich die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe zuständig sind, die Landesbischöfin oder der Landesbischof dieses Recht im Einzelfall jedoch an sich ziehen kann.

Absatz 4 zählt nicht abschließend wichtige besondere Aufgaben auf:

Nummer 1 - 5 überträgt der Landesbischöfin oder dem Landesbischof diejenigen perso-

nalrechtlichen Aufgaben, die bisher beim Kirchensenat lagen und die der Personalausschuss gemäß Artikel 40 mangels eines eigenen Organstatus nicht wahrnehmen kann. Nummer 1 - 3 überträgt auf die Landesbischöfin oder den Landesbischof die Ernennung und Einführung der bzw. die Dienstaufsicht über die vom Personalausschuss gewählten Personen. Nach Satz 2 sind allerdings die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Disziplinarmaßnahmen von der Zustimmung des Personalausschusses abhängig.

Nach Nummer 4 umfasst dies auch die Festsetzung von Dienstbezeichnungen und die Verleihung von Titeln sowie nach Nummer 5 die Ausübung des Gnadenrechts.

Die Befugnisse nach Nummern 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen Artikel 64 Absatz 1 (a) und (b), wobei die Sprache an die Formulierungen des geltenden einfachen Kirchenrechts angepasst und damit modernisiert wurde.

Nummer 8 entspricht Artikel 62 Absatz 2.

Nummer 9 nennt die Pflicht, der Landessynode regelmäßig einen Bericht zu erstatten als Gegenstück zu Artikel 41 Absatz 3 Nummer 6.

Nummer 10 entspricht dem bisherigen Artikel 62 Absatz 3.

Nummer 11 enthält die Übertragung der bisherigen Aufgaben des Kirchensenats, Rechtsvorschriften auszufertigen und zu verkündigen. Hierzu gehört auch ein materielles Prüfungsrecht, d. h. die Überprüfung der Konformität mit Bekenntnis und Recht. Dabei kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof sich beraten lassen.

Artikel 53 - Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung (bisher: Artikel 65 und 67)

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt be-

rechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.

(5) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.

Erläuterungen

Absatz 1 und 2 fasst die lange und technische Vorschrift des bisherigen Artikel 65 zusammen, gleicht die Regelungen mit dem geltenden einfachen Gesetz ab und reduziert die Bestimmung auf das Verfassungswesentliche. Alle anderen Einzelheiten können untergesetzlich geregelt werden.

Absatz 3 fasst wortgleich den bisherigen Artikel 67 Absatz 1 und Absatz 2 zusammen.

Absatz 4 löst die Frage, wer nach der Auflösung des Kirchensenats die Dienstaufsicht gegenüber dem Landesbischof ausübt. Diese kann nur die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode als Vertreter der die Landesbischöfin oder den Landesbischof wählenden Synode wahrnehmen. Entsprechend übernimmt diese oder dieser auch im Personalausschuss in Belangen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs den Vorsitz (vgl. Artikel 40 Absatz 5 Satz 3). Allerdings entscheidet nicht sie oder er nach Artikel 53 Absätze 4 Satz 2 bei einer Versetzung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in den Wartestand oder den Ruhestand und bei disziplinarischen Maßnahmen, sondern der Personalausschuss. Dies unterscheidet sich von der Parallelvorschrift in Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 insoweit, als dort die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit Zustimmung des Personalausschusses entscheidet.

Der Gesetzesvorbehalt in Absatz 5 entspricht Artikel 67 Absatz 3, fächert demgegenüber jedoch auf, welche Regelungen durch Kirchengesetz zu regeln sind.

Artikel 54 - Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (bisher: Artikel 66)

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.

(2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 5 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann auch aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.

(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.

(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Erläuterungen

Artikel 54 übernimmt nahezu wortgleich den bisherigen Artikel 66. Neben der sprachlichen Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten und den Wechsel vom Kirchensenat zum Personalausschuss enthält Absatz 3 eine neue Regelung. Während der Bischofsvikar bisher nur unter den beiden Regionalbischöfen, die dem Kirchensenat als Mitglied oder dessen Vertreter angehören, gewählt werden dürfen, hat der Personalausschuss nunmehr die Freiheit der Wahl unter allen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen.

Artikel 55 - Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe (bisher: Artikel 68, 69 und 70 Absatz 7)

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Landeskirche.

(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Gemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträger-**

rinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.

2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.

3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.

4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.

5. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenden mit.

(5) Zahl und Abgrenzung der Sprengel werden durch Kirchengesetz bestimmt.

Erläuterungen

Die Regelung ist parallel zu den Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in Artikel 52 formuliert und zusammen mit dieser Vorschrift zu lesen. Es wird in Absatz 1 Nummer 2 klargestellt, dass der Auftrag, im Sprengel den bischöflichen Dienst wahrzunehmen, Teil eines Auftrags auf landeskirchlicher Ebene ist und dies die Zugehörigkeit zum Bischofsrat als kirchenleitendem Organ begründet.

Absatz 2 ist entsprechend Artikel 52 Absatz 2 formuliert. Es fehlt allein das Recht, Kundgebungen in Gottesdiensten verlesen zu lassen.

Absatz 3 ist das Pendant zu Artikel 52 Absatz 3. Satz 2 ruft in Erinnerung, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof dieses Recht an sich ziehen kann.

Absatz 4 Nummer 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem jetzigen Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Nummer 3 entspricht der geltenden Praxis und wurde sprachlich angepasst.

Nummer 4 ist entsprechend der Rechtslage neu aufgenommen. Der bisherige Buchstabe d), die Innere und Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, ist bereits Teil des allgemeinen Auftrags des bischöflichen Dienstes in Artikel 51 Absatz 3 Satz 1. Das Gleiche gilt für den Auftrag der Zusammenarbeit aller Kräfte im Sprengel. Dieses ergibt sich aus Artikel 52 Absatz 2 und 3. Die Mitwirkung an Dienstbeschreibungen für die Superintendentinnen und Superintendenden ist bisher in Artikel 73 Absatz 2 geregelt und entspricht in ihrer neuen Formulierung der geltenden Rechtslage.

Artikel 56 - Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung (bisher: Artikel 70)

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalaus-

schuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wird durch Kirchengesetz geregelt.

Erläuterungen

Artikel 56 fasst ebenso wie bei der Landesbischöfin oder dem Landesbischof die Bestimmungen zur Wahl auf das Verfassungsnotwendige zusammen und verweist in Absatz 3 auf die näheren Bestimmungen im Kirchengesetz.

Artikel 57 – Bischofsrat (bisher: Artikel 72 und 73)

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Erläuterungen

Sollen die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nicht jede oder jeder für sich Organstatus erhalten, bedarf es weiterhin der Abstimmung und Entscheidung im Bischofsrat als kirchenleitendem Organ. Die Möglichkeit, die Aussagen zum Bischofsrat in Artikel 57 bereits in Artikel 55 zu integrieren, hat der Verfassungsausschuss erwogen, dann aber deshalb nicht aufgegriffen, weil sich dadurch nur eine redaktionelle Änderung ergeben hätte. Absatz 1 entspricht dem jetzigen Artikel 72. Sprachlich sind nur wenige Anpassungen vorgenommen worden, die den Inhalt nicht ändern.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem derzeitigen Artikel 73 Absatz 1 Satz 1. Die Aufzählung in Artikel 73 Buchstaben a) bis d) wurde gekürzt auf die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und die Beratung bei der Berufung von Pastorinnen und

Pastoren mit besonderem Auftrag. Diese Kürzung entspricht der geltenden Rechtslage und Praxis. Die Mitwirkung bei Dienstanweisungen für Superintendentinnen und Superintendenten in Artikel 73 Absatz 2 ist nunmehr in Artikel 55 Absatz 4 Nummer 5 geregelt.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 - Aufgaben des Landeskirchenamtes (bisher: Artikel 92, 93, 94 und 99)

(1) Das Landeskirchenamt sorgt für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Landeskirche und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil. Es führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen (Artikel 71) und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein (Artikel 67 Absatz 1).**
- 2. Es entwickelt Konzepte für die kirchliche Arbeit und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.**
- 3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungen über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Änderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus (Artikel 17, Artikel 28).**
- 4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.**
- 5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.**
- 6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.**
- 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Landeskirche auf.**
- 8. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.**

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.

(5) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Erläuterungen

Artikel 92 Absatz 1 und 2 (alt) haben die Aufgaben des Landeskirchenamts nach hergebrachtem Verständnis als Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche und Führung der obersten Aufsicht beschrieben. Diese eher veraltete Vorstellung von Verwaltungstätigkeit, die den modernen Gestaltungsauftrag einer jeden Verwaltung vernachlässigt und auch der Rolle des Landeskirchenamts als kirchenleitendem Organ nicht gerecht wird, ist zumindest unterhalb der Ebene der Verfassung bereits seit Jahren aufgegeben und modernisiert worden. Ausgangspunkt dafür war das Planungskonzept über die künftige Entwicklung des Landeskirchenamts, das im Jahr 2006 der Landessynode vorgelegt wurde. Als Ergebnis der synodalen Diskussion dieses Planungskonzeptes hat sich das Landeskirchenamt im Jahr 2010 mit Zustimmung des Kirchensenats eine Geschäftsordnung gegeben, die die grundlegenden, strategischen, gestalterischen und konzeptionellen Aufgaben des Landeskirchenamts formuliert. Deren Formulierungen haben weitgehend Eingang in Artikel 58 Absatz 1 gefunden. Hiernach gehören zu den wesentlichen Aufgaben des Landeskirchenamts neben der eigenverantwortlichen Führung der laufenden Geschäfte die Verantwortung für die Entwicklung des Rechts, für die Organisation und die Finanzwirtschaft der Landeskirche sowie für theologische Grundsatzfragen und für die Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages.

Absatz 2 nennt darüber hinaus besondere Aufgaben. Schon nach geltendem Recht kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen (Artikel 124 der derzeitigen Kirchenverfassung). Neu ist in Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 jedoch die weitere Zuständigkeit des Landeskirchenamts, auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode einzubringen. Dieses Initiativrecht hatte bislang der Kirchensenat, der dies jedoch mangels eigener Fachlichkeit und eines eigenen Apparates in der Praxis nicht umfassend wahrnehmen können. Da die Hauptaufgabe der Vorbereitung von Gesetzen auch bislang beim Landeskirchenamt lag, ist es als angemessen anzusehen, dieses als kirchenleitendes Organ auch mit dem Initiativrecht auszustatten.

Die übrigen genannten Zuständigkeiten sind nicht neu, sie beschreiben die jetzigen Zuständigkeiten lediglich transparent und verständlich.: Konzeptentwicklung (Nummer 2), Entscheidung über Statusveränderungen kirchlicher Körperschaften und landeskirchlicher Einrichtungen (Nummer 3), Beratung (Nummer 4), Personalfragen (Nummer 5), Aufsicht (Nummer 6), Aufstellung des Haushaltsentwurfs und des Jahresabschlusses (Nummer 7)

und Berichterstattung an die Landessynode über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit (Nummer 8) Die Absätze 3, 4 und 5 nehmen unverändert die Absätze 3 bis 5 des bisherigen Artikels 92 auf.

Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes (bisher: Artikel 95 bis 98)

(1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind:

- 1. die Präsidentin oder der Präsident,**
- 2. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,**
- 3. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident und**
- 4. die erforderliche Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern.**

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Erläuterungen

Die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes entspricht dem bisherigen Artikel 95. Allerdings wird nicht mehr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die bislang vom Kirchensenat berufen werden können, unterschieden. Dies ist in der Strukturentwicklung des Landeskirchenamtes von 2010 begründet, wonach Mitglieder des Landeskirchenamtes nur noch die Abteilungsleitungen sein sollen. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden nach Absatz 2 nunmehr vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof ernannt. Absatz 3 nimmt Artikel 95 (alt) auf, wonach die Mitglieder des Landeskirchenamtes als Kollegium entscheiden und gleiches Stimmrecht haben. Etliche Bestimmungen der geltenden Verfassung haben den Charakter von Geschäftsordnungsvorschriften und werden daher nicht mehr in die Verfassung aufgenommen. Dies bezieht sich auf die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten (Artikel 95 Absatz 3 alt), die Regelungen über die Vertretung im Vorsitz (Artikel 95 Absatz 4) und die Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchenamtes, die die Landesbischöfin oder den Landesbischof bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen (Artikel 95 Absatz 5). Für die Rechtsstellung (und die Qualifikationen) der Mitglieder des Landeskirchenamtes bestimmt Absatz 2 Satz 2 einen Gesetzesvorbehalt, d. h. einer Regelung in der Verfassung bedarf es ebenfalls nicht mehr. In einem solchen Gesetz wird auch die Dauer der Ernennung der Mitglieder des Kollegs des Landeskirchenamtes zu bestimmen sein. Die Verfassung lässt dies künftig einer Entscheidung durch die

Landessynode offen und bestimmt nicht mehr „auf Lebenszeit“ (Artikel 95 Absatz 2 Satz 2).

Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre

Teil 5 der Verfassung wird erheblich verändert. Derzeit enthält dieser Teil unter der Überschrift „Besondere Einrichtungen in der Landeskirche“ vor allem Regelungen über die Klöster Loccum, Amelungsborn und Bursfelde (Artikel 106 bis 113), die durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung im Jahr 2013 bereits erheblich gestraft wurden. Andere Klöster und Stifte, die nicht Einrichtungen der Landeskirche sind, werden nur insofern erwähnt, als ausgesagt wird, dass ihre Teilnahme am kirchlichen Leben nach geltendem Recht geschieht (Artikel 114). Über diese Regelungen hinaus enthält Teil 5 derzeit noch Regelungen über den Stadtkirchenverband Hannover und sonstige Einrichtungen (Artikel 115 bis 118). Diese Regelungen sind aber bereits jetzt weitgehend obsolet.

Grundlage für die Neugestaltung von Teil 5 und seine Einordnung in die Gesamtsystematik der Verfassung sind die Aussagen des Artikels 3 über die Vielfalt der Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens, die teilweise rechtlich (Artikel 3 Absatz 2) und teilweise nicht rechtlich (Artikel 3 Absatz 3) verfasst sind und die die Landeskirche unterstützt und fördert (Artikel 3 Absatz 1). Nachdem die Verfassung in den Teilen 2 bis 4 – mit Ausnahme der Klöster Loccum und Amelungsborn - den Verfassungsaufbau der kirchlichen Körperschaften und ihrer Verbände (Artikel 14) geregelt hat, kommen nunmehr die anderen Formen kirchlichen Lebens zumindest mit Rahmenregelungen in den Blick:

- die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke der kirchlichen Körperschaften (Artikel 60 Absatz 1 Satz 1, Artikel 60 Absatz 2 und 3),
- die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind (Artikel 60 Absatz 1 Satz 2, Artikel 61),
- die Geistlichen Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster, die größtenteils nicht rechtlich verfasst sind (Artikel 62),
- die Klöster Loccum und Amelungsborn, die aus historischen Gründen als kirchliche Körperschaften organisiert sind und deren Verfassung daher in ihren Grundzügen sinnvollerweise im Kontext der anderen Klöster geregelt werden sollte (Artikel 63),
- das Kloster Bursfelde, das einerseits eine Einrichtung des Hauses kirchlicher Dienste ist und andererseits in besonderer Verbindung zum Land Niedersachsen und zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen steht (Artikel 64).

Alle diese besonderen Formen kirchlichen Lebens dienen ebenso wie Kirchengemeinden,

Kirchenkreise und die Landeskirche selbst der Erfüllung des Auftrags der Kirche (vgl. Artikel 60 Absatz 1 Satz 1) und sind Teil einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft (Artikel 3 Absatz 4). Der Bezug auf Artikel 3 macht deutlich, dass Teil 5 keinen abschließenden Katalog der Formen kirchlichen Lebens und auch keine Bestandsgarantie zugunsten der erwähnten Formen enthält. Teil 5 soll vielmehr die gegenwärtige Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens veranschaulichen.

Eine Sonderstellung innerhalb von Teil 5 nimmt Artikel 65 mit den Regelungen über die Theologische Fakultät der Universität Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an den staatlichen Universitäten in Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück ein. Diese Einrichtungen werden in der Überschrift von Teil 5 daher besonders erwähnt. Das entspricht der Handhabung in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Artikel 114) und insbesondere in der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Artikel 79).

Artikel 60 - Einrichtungen und Werke (bisher: Artikel 118)

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die

- 1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen,**
- 2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder**
- 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen.**

(3) Einrichtungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichtet werden.

Erläuterungen

Absatz 1 trifft zunächst die allgemeine Aussage, dass die kirchlichen Körperschaften, also die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenkreisverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten können. Beispiele sind vor allem die Kindertagesstätten, die sich teilweise noch in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, meist aber in der Trägerschaft eines Kirchengemeindeverbandes (Kindertagesstättenverband) oder eines Kirchenkreises befinden. Andere Beispiele sind, meist in

der Trägerschaft eines Kirchenkreises, diakonische Beratungsstellen, Familienzentren oder Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Diakonischen Werke der Kirchenkreise.

Bestehende oder neu gegründete rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können der Landeskirche zugeordnet werden. Mit der Zuordnung erkennt die Landeskirche ungeachtet der rechtlichen Selbständigkeit einer Einrichtung an, dass diese eine Form kirchlichen Lebens im Sinne von Artikel 3 darstellt. In der Folge können sich zugeordnete Einrichtungen nach außen auf die staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes berufen, und nach innen sind sie an Teile der kirchlichen Rechtsordnung, vor allem an das kirchliche Arbeitsrecht, gebunden.

Absatz 1 Satz 2 nennt die wichtigsten Voraussetzungen der Zuordnung, nämlich die Mitwirkung an der Erfüllung des Auftrags der Kirche und die kontinuierliche Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft, die vor allem in der Mitgliedschaft kirchlicher Vertreterinnen und Vertreter in den Organen einer zugeordneten Einrichtung zum Ausdruck kommt. Diese Voraussetzungen der Zuordnung und das dabei zu beachtende Verfahren werden im sog. Zuordnungsgesetz der EKD (Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche) vom 12. November 2014 näher entfaltet. Die Landeskirche sollte daher prüfen, wann sie im Interesse einer größeren Rechtssicherheit für alle Beteiligten das Zuordnungsgesetz der EKD mit Wirkung für die Landeskirche übernimmt.

Absatz 2 behandelt die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke, die von der Landeskirche errichtet wurden und sich in ihrer Trägerschaft befinden. Bei der Formulierung dieses Absatzes wurde wegen der Vielfalt der Einrichtungen darauf verzichtet, einzelne Werke und Einrichtungen oder die konkreten Handlungsfelder, in denen sie tätig sind, zu nennen. Vielmehr wurde in den Nummern 1 bis 3 eine funktionale Beschreibung gewählt, unter die diese Werke und Einrichtungen gefasst werden können. Manche Werke und Einrichtungen sind dabei in mehreren der genannten Funktionen tätig.

Einrichtungen, die für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen (Absatz 2 Nummer 1), sind z.B. die Evangelische Akademie Loccum im Bereich gesellschaftspolitischer Arbeit, das Zentrum für Gesundheitsethik in den Kontakten zur Ärzteschaft, zu Pflegenden und zur medizinischen Wissenschaft, das Evangelische MedienServiceZentrum für die Kommunikationsarbeit der Landeskirche, das Evangelische Schulwerk für die Bildungsarbeit an den sechs evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Landeskirche und das Religionspädagogische Institut in Loccum insbesondere für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte und die inhaltliche Weiterentwicklung des Religionsunterrichts. Aus dem Haus kirchlicher Dienste sind hier verschiedene

Arbeitsfelder zu nennen, z.B. die Friedensarbeit, die Aufgaben des Umweltschutzes, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, die Berufsgruppenarbeit und die Arbeitsbereiche, die sich mit dem Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen befassen.

Absatz 2 Nummer 2 differenziert zwischen (allgemein-)kirchlichem Leben und gemeindlichem Leben. Diese Differenzierung soll in Anknüpfung an Artikel 3 deutlich machen, dass die Arbeit landeskirchlicher Werke und Einrichtungen einerseits den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unmittelbar zugutekommt, dass es aber auch kirchliches Leben gibt, das nicht primär gemeindlich angebunden ist. Als Beispiele für die unmittelbare Unterstützung und Begleitung des gemeindlichen Lebens seien genannt: das Landesjugendpfarramt, die Besuchsdienstarbeit, die Gemeindeberatung, die Kindergottesdienstarbeit im Michaeliskloster Hildesheim, die Bereitstellung von Inhalten und Technik für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden mit Gemeindebrief und Internet, die Erarbeitung von Materialien für unterschiedliche Handlungsfelder sowie die Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in diesen Handlungsfeldern. Als Beispiele für (allgemein-)kirchliches Leben lassen sich nennen: die Arbeit der Kirche im Tourismus, mit dem Handwerk, in der Landwirtschaft, die Erstellung von Materialien für kirchliche Kampagnen, die Durchführung gesamtkirchlicher Projekte und Veranstaltungen sowie die Nachwuchsgewinnung für kirchlichen Berufe.

Unter den Einrichtungen, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden, insbesondere in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, sorgen (Absatz 2 Nummer 3), sind besonders zu nennen: Das Michaeliskloster Hildesheim in der Fortbildung für Gottesdienst und Kirchenmusik, das Religionspädagogische Institut, das Zentrum für Seelsorge, das Haus kirchlicher Dienste, die Fundraising-Abteilung im Evangelischen MedienServiceZentrum, das Predigerseminar der Landeskirche im Kloster Loccum, das Pastorkolleg Niedersachsen, die Arbeitsstelle für Personalberatung und -entwicklung und das Haus Inspiratio in Barsinghausen.

Absatz 3 weist darauf hin, dass Werke und Einrichtungen auch gemeinsam mit anderen Landeskirchen oder mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen errichtet und unterhalten werden können. Gemeinsam mit anderen Landeskirchen unterhält die Landeskirche gegenwärtig das Predigerseminar, das Pastorkolleg und das Haus Inspiratio. Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist die Landeskirche Trägerin des Sozialwissenschaftlichen Instituts (SI).

Artikel 61 – Diakonisches Werk, Missionswerk (neu)

(1) Die diakonischen Werke und Einrichtungen in der Landeskirche arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landes-

kirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

(2) Über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Landeskirche an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrags der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Erläuterungen

Artikel 61 enthält Rahmenregelungen über das Diakonische Werk und das Missionswerk. Beide Werke sind als eingetragener Verein (Diakonisches Werk) bzw. Stiftung (Missionswerk) rechtlich selbständig und der Landeskirche zugeordnet. Sie fallen also unter Artikel 60 Absatz 1 Satz 2, werden aber u.a. wegen ihrer Größe und Bedeutung für die Landeskirche gesondert erwähnt.

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. ist der gemeinsame Dachverband der diakonischen Einrichtungen in den Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Evangelisch-reformierten Kirche. Für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover nimmt es außerdem die Aufgaben eines landeskirchlichen Diakonischen Werks wahr. Es ist nicht nur selbst der Landeskirche zugeordnet, sondern bildet zugleich den Dachverband, über den die auch gegenüber dem Diakonischen Werk rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen der Landeskirche zugeordnet sind. Auf eine inhaltliche Bestimmung der Aufgaben diakonischer Arbeit wird an dieser Stelle verzichtet, weil diakonisches Handeln bereits in Artikel 1 als grundlegende Dimension der Verkündigung und des Zeugnisdienstes in der Kirche beschrieben wird. Und unter der Überschrift „Zeugnis und Dienst“ wird die Übertragung spezieller Dienste auf Mitarbeitende in der Diakonie in Artikel 11 angesprochen.

Über das Evangelisch-lutherische Missionswerk nimmt die Landeskirche gemeinsam mit den Landeskirchen Braunschweig und Schaumburg-Lippe den weltweiten Missionsauftrag und die Vermittlung dieses Auftrags im Inland wahr. Darüber hinaus ist das Missionswerk Träger der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg, die aus dem Hermannsburger Missionsseminar hervorgegangen ist.

Artikel 62 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster (neu)

Die mit der Landeskirche verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bie-

tet ihnen Begleitung und Unterstützung an.**Erläuterungen**

Artikel 62 ist neu. In dieser Bestimmung nimmt die Verfassung die der Landeskirche auf unterschiedliche Weise verbundenen Geistlichen Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster in den Blick. Sie würdigt sie als – in der Regel nicht kirchenrechtlich verfasste – Formen kirchlichen, meist auch gemeindlichen Lebens, die durch ihre jeweilige Lebensform und ihre Frömmigkeitspraxis das geistliche Leben in der Landeskirche fördern. Ihrerseits bietet die Landeskirche ihnen Begleitung und Unterstützung an. Die Form der Begleitung und Unterstützung wird dabei bewusst nicht näher spezifiziert, weil sie höchst unterschiedlich ausgestaltet ist.

Zu Geistliche Gemeinschaften haben sich in der Regel Menschen mit einer besonderen Frömmigkeitsprägung in unterschiedlichen Formen der Verbindlichkeit zusammengeschlossen, z.B. in Schwesternschaften, Bruderschaften, Gemeinschaften von Frauen und Männern, in Diakonischen Gemeinschaften sowie in offenen Vereinigungen mit Elementen gemeinschaftlichen Lebens, die sich mit der Landeskirche verbunden wissen. Die Landeskirche pflegt seit Langem regelmäßigen Austausch mit diesen Gemeinschaften.

Christliche Kommunitäten bestehen auf dem Gebiet der Landeskirche z.B. in den Klöstern Wülfinghausen und Barsinghausen. Außerdem gibt es die Konvente und Kapitel in den Klöstern und Stiften, die sich in der Trägerschaft des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (Klosterkammer) befinden.

Artikel 63 - Klöster Loccum und Amelungsborn(bisher: Artikel 106 bis 110, 113 Absatz 1)

(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.

(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(4) Die Klöster bestehen jeweils aus Abt, Prior und Konventualen. Diese werden

vom Konvent gewählt. Die Wahl des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.

(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.

Erläuterungen

In Artikel 63 sind die schon bisher weitgehend identischen Regelungen für die Klöster Loccum und Amelungsborn in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Diese beiden Klöster sind aus historischen Gründen kirchliche Körperschaften und stehen daher in einer unmittelbaren, auch rechtlich ausgestalteten Beziehung zur Landeskirche.

Abgesehen von Sonderregelungen der Loccumer Klosterverfassung für das Bischofsamt und für die Leitung des Predigerseminars sind die Klöster Loccum und Amelungsborn derzeit ausschließlich als Männerklöster verfasst. Eine Änderung dieser Praxis soll weder direkt noch indirekt durch die Formulierung der landeskirchlichen Verfassung vorgegeben werden, sondern ggf. einer Entscheidung in den Konventen der Klöster überlassen bleiben. Entgegen der Praxis in den übrigen Artikeln ist Artikel 63 daher nicht in geschlechtergerechter Sprache formuliert.

Der Inhalt von Artikel 63 entspricht weitgehend dem Inhalt, den die Artikel 106 bis 110 und 113 Absatz 1 der bisherigen Verfassung im Jahr 2013 erhalten haben. Im Rahmen dieser Verfassungsänderung wurde der Inhalt der Regelungen über die Klöster Loccum und Amelungsborn bereits deutlich konzentriert. Gegenüber der Fassung von 2013 sind nunmehr beim Kloster Loccum zusätzlich weggefallen:

- die Vorgabe, dass der Abt und die Konventualen Mitglieder der Landeskirche sein müssen und dass der Abt zusätzlich ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein muss (bisher Artikel 107),
- die Verfahrensbestimmungen über die Abtswahl bei Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war (bisher Artikel 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2),
- die Formvorschriften über die Veröffentlichung der Klosterverfassung im Kirchlichen Amtsblatt (bisher Artikel 110 Absatz 1 Satz 3),
- die Regelungen über die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters (bisher Artikel 110 Absatz 3).

Diese Regelungen bleiben künftig der Klosterverfassung überlassen. Das entspricht dem Ziel der Verfassungsrevision, den Text der Verfassung auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen. Außerdem erlangen die Konvente der Klös-

ter dadurch eine größere Freiheit, die Klosterverfassungen weiter zu entwickeln. Weil die Klöster Loccum und Amelungsborn kirchliche Körperschaften sind, haben diese Klosterverfassungen den Rechtscharakter von Satzungen nach Artikel 72.

Eine Bestätigung von Wahlen in den Klöstern ist künftig nur noch bei der Wahl eines Abtes, nicht mehr bei der Wahl von Konventualen erforderlich. Die Zuständigkeit für die Bestätigung liegt nach dem Wegfall des Kirchensenats beim Personalausschuss (Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 1 Nummer 10). Neu in der Verfassung geregelt wurde das Amt des Priors (Absatz 4).

Artikel 64 - Kloster Bursfelde (bisher: Artikel 113 Absatz 2)

(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Landeskirche. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.

(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt.

Erläuterungen

Das Kloster Bursfelde findet als drittes Kloster in der Kirchenverfassung Erwähnung, weil die Rechtsverhältnisse des Klosters die Beziehungen zum Land Niedersachsen berühren. Nach Artikel 21 Absatz 3 des Loccumer Vertrages wird die Prälatur Bursfelde auf Vorschlag der Landesregierung durch die zuständige landeskirchliche Behörde „aus dem Kreise der ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen“ besetzt. Artikel 64 Absatz 2 enthält wie Artikel 113 Absatz 2 der bisherigen Verfassung die kirchenrechtliche Entsprechung zu dieser staatskirchenrechtlichen Bestimmung.

Nach dem Wegfall des Kirchensenats obliegt die Ernennung der Äbtissin oder des Abtes der Landesbischöfin oder dem Landesbischof. Einer vorherigen Beteiligung des Personalausschusses bedarf es anders als in anderen Personalangelegenheiten nicht, weil die Landesbischöfin oder des Landesbischofs wegen des Vorschlagsrechts der Landesregierung keinen Entscheidungsspielraum hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung des Loccumer Vertrages auch die Ernennung einer Professorin zur Äbtissin erlaubt. Anders als Artikel 63 ist Artikel 64 daher in geschlechtergerechter Sprache formuliert.

Absatz 1 ist neu. Er wurde in die Verfassung aufgenommen, um deutlich zu machen, dass das Kloster Bursfelde über die staatskirchenrechtlichen Regelungen zur Besetzung

des Abtsamtes hinaus auch eine inhaltliche Bestimmung hat. Daher findet das Geistliche Zentrum, das als Teil der Missionarischen Dienste eine Einrichtung des Hauses kirchlicher Dienste ist, an dieser Stelle Erwähnung. Die vorgesehene Klosterordnung wurde im Jahr 2007 anlässlich der Übernahme des Geistlichen Zentrums vom Kirchenkreis Münden in die Trägerschaft der Landeskirche erlassen.

Artikel 65 - Theologische Forschung und Lehre (neu)

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche nehmen als Stätten theologischer Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:

- 1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften.**
- 2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen.**
- 3. Sie berät die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.**
- 4. Sie entsendet eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.**

(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.

Erläuterungen

Die Regelungen des Artikels 65 beschreiben das Verhältnis der Landeskirche zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und zu den Instituten für evangelische Theologie an den staatlichen Universitäten in Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück ein. Diese Regelungen, die sich insbesondere an Artikel 79 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland orientieren, sollen die kirchlichen Aufgaben der Theologischen Fakultät in Göttingen und der anderen Institute für evangelische Theologie zusammenfassend erläutern und die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Arbeit der Landeskirche hervorheben.

Theologie ist der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche nicht möglich ist (F. Schleiermacher). Daher hat die theologische Wissenschaft eine besondere Verantwortung für die Aufgabe der Kirchenleitung. Diese kommt insbesondere

zum Ausdruck durch die theologische und religionspädagogische Ausbildung und Prüfung, durch wissenschaftliche Gutachten, durch die Beteiligung am Diskurs in der Kirche und auch durch vielfältige Vorträge im kirchlichen Bereich.

Artikel 65 nimmt, wie bereits in den einleitenden Anmerkungen zu Teil 5 erwähnt, innerhalb dieses Teils der Verfassung eine Sonderstellung ein. Denn sowohl die Fakultät in Göttingen als auch die anderen Institute sind als staatliche Einrichtungen nicht in die rechtliche Struktur der Landeskirche eingegliedert. Wegen ihrer in den Absätzen 2 und 3 genannten kirchlichen Aufgaben, die sie im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat (Artikel 5 Absatz 3) wahrnehmen, stehen sie aber in einer besonderen Verbindung zur Landeskirche. Das Grundgesetz gewährleistet der Landeskirche in diesem Rahmen besondere Mitwirkungsrechte insbesondere bei der Besetzung der Lehrstühle, die in den Artikeln 3 und 4 des Loccumer Vertrages näher entfaltet werden.

Teil 6 - Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung

Teil 6 der Verfassung enthält wie bisher zunächst Abschnitte über die Rechtsetzung und die Rechtspflege in der Landeskirche. In einem dritten Abschnitt sollen nach dem Vorbild anderer neuerer Kirchenverfassungen grundlegende Aussagen über die landeskirchliche Finanzverfassung hinzugefügt werden.

Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 66 - Vorbehalt des Gesetzes (bisher: Artikel 122)

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

- 1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,***
- 2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Landeskirche und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,***
- 3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,***
- 4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,***
- 5. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,***
- 6. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.***

Erläuterungen

Am Anfang des Abschnitts über die landeskirchliche Rechtsetzung steht die Aufzählung der Rechtsmaterien, deren Regelung einem Kirchengesetz vorbehalten ist. Dieser Katalog

stand innerhalb des 1. Abschnitts bisher an anderer Stelle. Es erschien dem Verfassungsausschuss jedoch sachgerechter, vor den Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren zunächst einmal zu regeln, wann ein Kirchengesetz überhaupt erforderlich ist.

Der Inhalt des Katalogs der Gesetzesvorbehalte entspricht weitgehend dem Katalog in Artikel 122 Absatz 1 der bisherigen Verfassung. Ergänzt wurde lediglich Nummer 5 mit den Regelungen über Gebietsänderungen, die bisher am Anfang der Verfassung in Artikel 3 behandelt werden. Außerdem wurden die Formulierungen sprachlich überarbeitet.

Der Verfassungsausschuss hat überlegt, anstelle eines Katalogs der Gesetzesvorbehalte in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht im staatlichen Verfassungsrecht entwickelte sog. Wesentlichkeitstheorie eine allgemeine Bestimmung vorzusehen, nach der ein Kirchengesetz erforderlich ist, wenn es um die Regelung einer Frage geht, die für die Rechtsausübung der Kirchenmitglieder, der Mitarbeitenden oder der kirchlichen Körperschaften wesentlich ist. Auf Grund des Ergebnisses der Expertenanhörung hat der Verfassungsausschuss jedoch beschlossen, diese Überlegungen vor allem aus folgenden Gründen nicht weiterzuverfolgen:

- Die sog. Wesentlichkeitstheorie beruht auf Erwägungen, die sich nicht ohne weiteres auf das kirchliche Verfassungsrecht übertragen lassen. Vor allem kennt das kirchliche Verfassungsrecht keinen Grundrechtekatalog, der dem staatlichen Verfassungsrecht inhaltlich und strukturell vergleichbar wäre.
- Mit Hilfe des bisherigen Katalogs der Gesetzesvorbehalte ließ sich der Umfang des Gesetzesvorbehalts in der Vergangenheit stets verlässlich bestimmen. Eine allgemeine Bestimmung über den Vorbehalt des Gesetzes im Sinne der Wesentlichkeitstheorie erscheint daher nicht erforderlich. Sie würde möglicherweise eher zu weniger als zu mehr Rechtssicherheit führen.
- Der Sorge, durch einen bloßen Katalog der Gesetzesvorbehalte könne der Vorbehalt des Gesetzes ausgehöhlt werden, kann auch dadurch begegnet werden, dass der Katalog durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ als Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet wird. Ein Gesetzesvorbehalt ist dann auch in Fällen zu bejahen, die im Wortlaut von Artikel 64 zwar nicht ausdrücklich erwähnt werden, aber diesen Fällen strukturell vergleichbar sind. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ rechtfertigt es auch, den Hinweis auf das praktisch nicht mehr vorhandene Gewohnheitsrecht der Landeskirche (bisher Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a) entfallen zu lassen.

Artikel 67 - Verfahren der Gesetzgebung (bisher: Artikel 119)

(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.

(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.

(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.**Erläuterungen**

Artikel 67 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das Verfahren der Gesetzgebung. Das sog. Initiativrecht, also das Recht, Gesetzentwürfe in die Landessynode einzubringen, liegt neben der Landessynode selbst künftig beim Landeskirchenamt. Diese Veränderung hatte unabhängig von der Frage nach dem weiteren Bestand des bisher zuständigen Kirchensenats bereits das Aktenstück Nr. 25 A vorgeschlagen, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Denn das Landeskirchenamt ist ohnehin für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen verantwortlich und kann diese daher auch unmittelbar gegenüber der Landessynode vertreten. Die Freiheit der Landessynode, eingebrachte Gesetzentwürfe zu verändern oder nicht zu beschließen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine Zustimmung des Kirchensenats zu den von der Landessynode beschlossenen Gesetzen (bisher Artikel 119 Absätze 2 und 3) entfällt künftig; auch das sah unabhängig von der Frage nach dem weiteren Bestand des Kirchensenats bereits das Aktenstück Nr. 25 A vor. Der Verfassungsausschuss hat erwogen, anstelle der Zustimmung durch den Kirchensenat in der Verfassung ein ausdrückliches Einspruchsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs für den Fall vorzusehen, dass erhebliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit eines beschlossenen Gesetzes mit Schrift und Bekenntnis oder mit dem in der Landeskirche geltenden Recht bestehen. Er hat jedoch davon abgesehen, diese Überlegungen weiterzuverfolgen, weil die Landesbischöfin oder der Landesbischof – in Parallele zu dem sog. materiellen Prüfungsrecht der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Verfassungsrecht des Bundes – ohnehin das Recht hat, bei erheblichen Bedenken gegen die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit Schrift und Bekenntnis oder mit dem in der Landeskirche geltenden Recht die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes (Artikel 73) zu verweigern und auf diese Weise eine erneute Beratung in der Landessynode zu veranlassen.

Artikel 68 – Verfassungsänderung (bisher: Artikel 120)

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).

(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Erläuterungen

Artikel 68 enthält die wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren bei Verfassungsänderungen. Von besonderer Bedeutung ist das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit, das der Verfassung einen erhöhten Bestandsschutz verleiht und dazu beitragen soll, dass Verfassungsänderungen von einem breiten Konsens unter den Mitgliedern der Landessynode getragen werden.

Die Regelungen wurden gegenüber Artikel 120 der bisherigen Verfassung gestrafft. Ergänzenden Regelungen können in der Geschäftsordnung der Landessynode getroffen werden.

Artikel 69 - Verordnungen mit Gesetzeskraft (bisher: Artikel 121)

(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.

(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Erläuterungen

Die Landessynode tritt in der Regel nur zweimal im Jahr für je vier Tage zu einer Tagung zusammen. Nur dann ist eine Beschlussfassung über Kirchengesetze möglich. In besonderen Fällen kann es aber erforderlich werden, zwischen zwei Tagungen gesetzliche Regelungen in Fragen zu treffen, die bei der letzten Tagung der Landessynode noch nicht bekannt waren oder noch nicht geklärt werden konnten, deren Regelung aber auch nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden kann. Für derartige Fälle sieht das landeskirchliche Verfassungsrecht ebenso wie das Verfassungsrecht der meisten anderen Gliedkirchen der EKD seit jeher das Instrument der Verordnung mit Gesetzeskraft vor. Eine Verordnung mit Gesetzeskraft wird von einem anderen kirchenleitenden Organ beschlossen und hat vorläufig die Wirkung eines Kirchengesetzes, sie bedarf aber einer Bestätigung während der nächsten Tagung der Landessynode.

Artikel 69 entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen in Artikel 121 der bisherigen Verfassung. Gegenüber der bisherigen Fassung wurden die Formulierungen allerdings

überarbeitet und gestrafft, außerdem tritt an die Stelle eines Zusammenwirkens von Kirchenrat und Landessynodalausschuss eine alleinige Beschlussfassung durch den Landessynodalausschuss. Das ist insoweit konsequent, als der Landessynodalausschuss die Landessynode zwischen ihren Tagungen ohnehin vertritt (Artikel 48 Absatz 1). Um einem Missbrauch des Instruments der Verordnung mit Gesetzeskraft vorzubeugen, sieht Absatz 1 Satz 1 ähnlich wie die Verfassungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche, Artikel 112 Absatz 1) und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM, Artikel 82 Absatz 2) die zusätzliche Voraussetzung vor, dass die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Außerdem stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass die Verfassung durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden kann.

Artikel 70 - Ordnung des Gottesdienstes (bisher: Artikel 123)

(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Landeskirche oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Erläuterungen

Artikel 70 enthält die Regelungen über das sog. ius liturgicum, also die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen. Das ius liturgicum steht nach lutherischem Verständnis originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu, sondern es muss im Konsens wahrgenommen werden. Das spiegelt sich u.a. darin wieder, dass die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen auf der Ebene der Kirchengemeinde nach Artikel 21 Absatz 3 Nummer 1 in die gemeinsame Zuständigkeit von Kirchenvorstand und Pfarramt fällt. Artikel 70 befasst sich im Sinne des Konsensprinzips in liturgischen Fragen einerseits mit dem Zusammenwirken der landeskirchlichen Organe und andererseits mit dem Zusammenwirken der Handlungsebenen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde bei der Einführung oder Veränderung von Agenden, Gesangbüchern, Perikopenordnungen und Katechismen.

Artikel 70 entspricht weitgehend dem Artikel 123 der bisherigen Verfassung. Verände-

rungen wurden bei folgenden Punkten vorgenommen:

- Die neue Fassung lässt nach wie vor Raum für landeskirchliche Ordnungen. Sie berücksichtigt aber, dass Ordnungen für den Gottesdienst mittlerweile meist von der VELKD beschlossen und dann von der Landeskirche übernommen werden.
- Im Blick auf die anstehende Veränderung der in den Gottesdiensten zu verwendenden Bibeltex-te wurden Perikopenordnungen ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen.
- Die Mitwirkung des Kirchensenats ist entfallen.
- In ein Stellungnahmeverfahren werden jetzt auch die Kirchengemeinden einbezogen.
- Anstelle eines förmlichen Stellungnahmeverfahrens wird jetzt auch ein Erprobungsverfahren ermöglicht, wie es zuletzt im Rahmen der Perikopenrevision praktiziert wurde. Bei diesem Verfahren hatten die beteiligten Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit den erprobten Texten direkt online der VELKD zu übermitteln.

Artikel 71 – Rechtsverordnungen (bisher: Artikel 124)

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

Erläuterungen

Rechtsverordnungen werden erlassen, wenn eine für alle verbindliche, nach außen wirkende Rechtsnorm und nicht nur eine verwaltungsintern wirkende Verwaltungsvorschrift benötigt wird und ein Kirchengesetz nach dem Katalog von Artikel 66 nicht erforderlich ist. Anders als im staatlichen Recht (vgl. Artikel 80 des Grundgesetzes) kann eine Rechtsverordnung auch dann erlassen werden, wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung gibt. In der Praxis beruhen die meisten landeskirchlichen Rechtsverordnungen heute allerdings auf einer solchen Ermächtigung. Anders als in Artikel 124 der bisherigen Verfassung wird dieser Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung daher in Artikel 71 an erster Stelle genannt. Die Zuständigkeit für den Erlass (Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses) hat sich gegenüber der bisherigen Verfassung nicht geändert.

Artikel 72 – Satzungen (bisher: Artikel 125)

Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu

regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes geregelt ist.

Erläuterungen

Satzungen sind Rechtsnormen, die ebenso wie Kirchengesetze und Rechtsverordnungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für alle Normadressaten verbindlich sind. Die Satzung eines Kirchenkreises gilt also z.B. für alle Mitglieder und für alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden dieses Kirchenkreises.

Die sog. Satzungshoheit, also das Recht, Satzungen zu erlassen, wird nunmehr anders als in der bisherigen Verfassung (Artikel 125) einheitlich und umfassend in Artikel 72 geregelt. Sie gibt den kirchlichen Körperschaften – und auch den Anstalten und Stiftungen – die Möglichkeit, den Rahmen, den ihnen das landeskirchliche Recht eröffnet, nach dem konkreten örtlichen Bedarf mit Verbindlichkeit für alle Betroffenen auszugestalten. Um diese Ausgestaltung zu erleichtern, hat die Landeskirche in vielen Bereichen Muster-satzungen mit Bausteinen für örtliche Regelungen entwickelt.

Wichtige Beispiele für Satzungen auf der Ebene der Kirchengemeinden sind Friedhofssatzungen zur Regelung der Nutzungsverhältnisse auf kirchlichen Friedhöfen und die Satzungen, in denen Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden ihre innere Verfassung ausgestalten. Wichtige Beispiele für Satzungen auf der Ebene der Kirchenkreise bilden die Satzungen zur Regelung der Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises selbst in einem Rücklagen- und Darlehnsfonds und die Finanzsatzungen, in denen die Kirchenkreise die Grundsätze ihrer Finanzplanung einschließlich der Kriterien für die Bemessung der Grund- und Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden festlegen.

Zuständig für den Erlass von Satzungen sind in den Kirchengemeinden die Kirchenvorstände (Artikel 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) und in den Kirchenkreisen die Kirchenkreissynoden (Artikel 33 Absatz 3 Nummer 1). Um sicherzustellen, dass die Satzungen das höherrangige Recht der Landeskirche und – bei Kirchengemeinden – das Satzungsrecht des Kirchenkreises einhalten, sieht Satz 2 im Zweifel eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vor. Diese kann im Rahmen eines Kirchengesetzes auf den Kirchenkreisvorstand übertragen oder wie z.B. in § 21 des Finanzausgleichsgesetzes ganz abbedungen werden.

Artikel 73 - Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften (bisher: Artikel 126)

(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.

Erläuterungen

Artikel 73 regelt die Ausfertigung von Rechtsnormen, d.h. die Unterzeichnung der Urschrift einer Rechtsnorm, und deren Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt. Erst mit der Verkündung werden Rechtsnormen öffentlich und damit wirksam. Die Zuständigkeit für die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsverordnungen liegt nach Absatz 2 wie bisher beim Landeskirchenamt. Für die Verkündung aller übrigen Rechtsnormen geht sie nach dem Wegfall des Kirchensenats auf die Landesbischöfin oder den Landesbischof über. Das entspricht den Regelungen in den Verfassungen vieler anderer Landeskirchen, beispielsweise den Regelungen in Artikel 110 Absatz 4 der Verfassung der Nordkirche und in Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Artikel 74 - Gesamtkirchliche Rechtsetzung (bisher: Artikel 127)

(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 68 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.

Erläuterungen

Im Interesse einer einheitlichen Regelung innerhalb der EKD geht die Gesetzgebungskompetenz für verschiedene Regelungsbereiche zunehmend auf die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) über. Das gilt vor allem für das öffentlich-rechtliche Dienstrecht (Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamtenengesetz, Disziplinargesetz, Besoldungs- und -versor-

gungsgesetz) und das kirchliche Arbeitsrecht (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz), aber auch für Bereiche wie das Verwaltungsverfahren, den Schutz des Seelsorgegeheimnisses, das kirchliche Mitgliedschaftsrecht und den Datenschutz.

Artikel 74 enthält Verfahrensregelungen, die sicherstellen sollen, dass bei solchen Gesetzen, aber auch bei Gottesdienstordnungen der VELKD (Artikel 70) die Gesetzgebungshoheit der Landessynode gewahrt bleibt:

- Nach Absatz 1 ist der Landessynodalausschuss vom Landeskirchenamt alsbald über Gesetzentwürfe zur Änderung bestehender oder zur Einführung neuer gesamtkirchlicher Gesetze zu unterrichten. Landeskirchliche Stellungnahmen zu solchen Gesetzentwürfen bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- Nach Absatz 2 ist bei der Übernahme neuer Gesetze der EKD oder der VELKD mit Wirkung für die Landeskirche ein Kirchengesetz und damit die Zustimmung der Landessynode erforderlich.
- Mit der Übernahme von Gesetzen der EKD oder der VELKD geht die Gesetzgebungskompetenz für die darin geregelten Rechtsmaterien auf die EKD bzw. die VELKD über. Zu Änderungen solcher Gesetze kann die Landeskirche zwar nach Absatz 1 Stellung nehmen. Sie ist aber an die Regelungen der EKD bzw. der VELKD gebunden und kann sie nicht verändern oder davon abweichen, es sei denn das Gesetz der EKD oder der VELKD lässt eine Abweichung ausdrücklich zu. Seit 2005 eröffnen die meisten EKD-Gesetze den Landeskirchen allerdings die Möglichkeit, dieses Gesetz als Ganzes für ihren Bereich außer Kraft zu setzen und die Rechtsmaterie wieder selbst zu regeln. Absatz 3 stellt sicher, dass auch der Ausstieg aus einem EKD-Gesetz eines Kirchengesetzes und damit der Zustimmung der Landessynode bedarf.

Artikel 75 – Erprobungen (neu)

(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.

(3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.

Erläuterungen

Seit dem ersten Erprobungsgrundlagengesetz vom 15. Dezember 1995 werden neue Regelungen in der Landeskirche mitunter nicht sofort allgemeinverbindlich eingeführt, sondern in einzelnen Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden erprobt. Solche Erprobungen erleichtern die Gesetzesfolgenabschätzung, und sie können die Diskussion über umstrittene Reformvorhaben durch praktische Erfahrungen versachlichen. Erprobungen haben sich daher als wichtiges Instrument zur Fortentwicklung des landeskirchlichen Rechts erwiesen. Um diese Bedeutung zu unterstreichen, werden in Artikel 75 erstmals die wichtigsten Grundsätze für Erprobungsvorhaben zusammengefasst, wie sie sich seit 1995 herausgebildet haben:

- Absatz 1 stellt klar, dass Erprobungsregelungen einer kirchengesetzlichen Grundlage bedürfen, dass sie zu befristen sind und dass sie von einzelnen Vorschriften der Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen können.
- Wenn ein Erprobungsgesetz Abweichungen von der Verfassung ermöglicht, gelten für seine Beratung und Verabschiedung nach Absatz 2 die Bestimmungen über Verfassungsänderungen (Artikel 68) entsprechend.
- Die einzelnen Erprobungsregelungen werden nach Absatz 3 auf der Grundlage des Erprobungsgesetzes durch Verordnung mit Gesetzeskraft getroffen.

Das Erprobungsgrundlagengesetz von 1995 ist mittlerweile außer Kraft getreten. Es hatte zahlreiche Erprobungen ermöglicht, die heute als allgemeine Regelungen Bestandteil der Kirchengemeindeordnung, des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze sind. Zurzeit werden in der Landeskirche auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 folgende Regelungen erprobt:

- Kirchenkreise mit mehreren Amtsbereichen (die sog. ephoralen Doppelspitzen in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg),
- die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis (die sog. ephoralen Kirchenkreis-Pfarrstellen in insgesamt 14 Kirchenkreisen),
- die Zuordnung der gemeindlichen Pfarrstellen zum Kirchenkreis und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden (das sog. Kirchenkreispfarramt im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) und
- die Mitgliedschaft von Kirchenkreisen in einem Kirchengemeindeverband (die Mitgliedschaft der Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland).

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 76 - Rechtliches Gehör (neu)

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteilig-

ten Anspruch auf rechtliches Gehör.**Erläuterungen**

Dem Abschnitt über die kirchliche Rechtspflege soll die Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten vorangestellt werden. Mit dieser Gewährleistung, die sich an Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes orientiert, würde erstmals eine grundrechtliche Garantie im Verfassungsrecht der Landeskirche verankert. Für Verwaltungsverfahren wird der Anspruch auf rechtliches Gehör in § 15 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD und für gerichtliche Verfahren in den Verfahrensordnungen der kirchlichen Gerichte, insbesondere in der Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, näher ausgestaltet.

Beteiligte können in diesem Zusammenhang sowohl Privatpersonen als auch kirchliche Körperschaften sein.

Artikel 77 - Kirchliche Gerichte (bisher: Artikel 128, Artikel 129 Absatz 1)

(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen kirchliche Gerichte. Sie sind zuständig für

- 1. Verfassungsstreitigkeiten,**
- 2. Verwaltungsstreitigkeiten,**
- 3. Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten,**
- 4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,**
- 5. sonstige durch Kirchengesetz zugewiesene Angelegenheiten.**

(2) Ihre Mitglieder sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

(3) Kirchliche Gerichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.

(4) Durch Kirchengesetz kann auch bestimmt werden, dass die Landeskirche ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichtet oder dass sie sich der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedient.

Erläuterungen

Artikel 77 regelt die wichtigsten Grundsätze für die Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit: die richterliche Unabhängigkeit (Absatz 2), den Umfang des Gesetzesvorbehalts in Fragen der Gerichtsorganisation (Absatz 3), die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Landeskirchen oder mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Absatz 4) und

die Gegenstände der Gerichtsbarkeit (Absatz 1).

Zurzeit unterhält die Landeskirche keine eigenen Gerichte. In erster Instanz wird bei verfassungs-, verwaltungs- und disziplinarrechtlichen Streitigkeiten der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen tätig. In mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die Schiedsstelle, die ebenfalls von der Konföderation getragen wird. In zweiter Instanz entscheidet über die Revision in Verwaltungssachen das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, über die Berufung in Disziplinarsachen der Disziplinarhof der EKD und über die Beschwerde in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten der Kirchengenerichtshof der EKD.

Artikel 78 - Mitglieder der kirchlichen Gerichte

(bisher: Artikel 129 Absatz 2, 130, 131)

Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Erläuterungen

Für den Fall, dass die Landeskirche eigene Gerichte unterhält, regelt Artikel 78 die Zuständigkeit für die Wahl und die Ernennung der Richterinnen und Richter sowie den Schutz ihrer persönlichen Rechtsstellung.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 79 – Grundsätze (neu)

(1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist in gesamtkirchlicher Verantwortung einzusetzen. Es ist wirtschaftlich, sparsam, nachhaltig und transparent zu verwalten.

(2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Erläuterungen

Artikel 79 hält die wichtigsten Grundsätze für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens fest. Über die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 4 des Haushaltsgesetzes) hinaus werden in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Transparenz benannt. Diese Grundsätze sollen künftig neben

den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes als unmittelbar geltendes Recht verbindlich sein. Die gesamtkirchliche Bindung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften (Absatz 1 Satz 1) ist Folge der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4). Die kirchliche Rechtsprechung hat bereits unter der Geltung der jetzigen Verfassung herausgearbeitet, dass diese gesamtkirchliche Bindung auch dem Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften (Artikel 14 Absatz 2) Schranken setzt.

Artikel 80 – Einnahmen (bisher: Artikel 21)

(1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.

(2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Erläuterungen

Absatz 1 benennt die wichtigsten Formen kirchlicher Einnahmen. Die Absätze 2 und 3 knüpfen an Artikel 21 der bisherigen Verfassung an. Sie halten über das in der Landeskirche bereits seit 1947 praktizierte Modell der Landeskirchensteuer hinaus am Steuererhebungsrecht der Kirchenkreise und Kirchengemeinden fest und ermöglichen auch ein System, in dem die Kirchenkreise und die Landeskirche ihre Arbeit durch Umlagen finanzieren.

Artikel 81 – Finanzausgleich (bisher: Artikel 22)

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.

(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Erläuterungen

Artikel 81 knüpft an Artikel 22 der bisherigen Verfassung an. Absatz 1 erlaubt ebenso wie Artikel 22 Absatz 1 der bisherigen Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung über das Ruhen des dem Grunde nach trotzdem fortbestehenden Besteuerungsrechts der Kirchen-

kreise und Kirchengemeinden. Die entsprechende Regelung ist § 18 Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Kirchensteuerordnung enthalten.

Im Gegenzug zum Ruhen des Besteuerungsrechts bedarf es eines Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche und den kirchlichen Körperschaften, dessen wichtigste Prinzipien in Absatz 2 benannt werden. Die Formulierung von Absatz 2 ist gegenüber Artikel 22 Absatz 2 der bisherigen Verfassung verändert. Sie berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung der kirchlichen Verwaltungsgerichte und die Auslegung, die Artikel 22 Absatz 2 der bisherigen Verfassung insbesondere durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes von 2013 erhalten hat. Danach gewährleistet das kirchliche Verfassungsrecht den kirchlichen Körperschaften keinen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Der Finanzausgleich steht vielmehr unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Zuweisungsgeber Landeskirche und Kirchenkreis und hängt von deren Haushalt ab. Gleichzeitig muss ein innerkirchlicher Finanzausgleich aber ein Mindestmaß von Binnengerechtigkeit aufweisen und zu einer solidarischen, proportionalen, d.h. an plausiblen Kriterien orientierten, und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechenden Mittelverteilung führen. Diese von der Rechtsprechung entwickelten und von der Landessynode mit dem 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2013 bewusst aufgenommenen Positiv-Kriterien für die Gestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs werden nunmehr auch in die Formulierung der Verfassung übernommen.

Artikel 82 – Haushaltsführung (neu)

(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.

Erläuterungen

Artikel 82 regelt die wichtigsten Grundsätze der Haushaltsführung einschließlich der Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung und der Fortgeltung von Kirchensteuerbeschlüssen.

Artikel 83 - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (neu)

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Erläuterungen

Artikel 83 regelt die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, vor allem deren Unabhängigkeit gegenüber den zu prüfenden Körperschaften. Diese kann sowohl durch ein völlig selbständiges Rechnungsprüfungsamt, das auch für die Prüfung der Landeskirche selbst zuständig ist, als auch durch ein Rechnungsprüfungsamt verwirklicht werden, das dem Landeskirchenamt angegliedert ist, aber nur die kirchlichen Körperschaften prüft und die Prüfung der Landeskirche selbst einer anderen Stelle (zurzeit dem Oberrechnungsamt der EKD) überlässt.

Artikel 84 - Gesetzliche Regelungen (neu)

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Erläuterungen

Artikel 84 verweist zusammenfassend auf die den Abschnitt 3 konkretisierenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf das Finanzausgleichsgesetz, das Haushaltsgesetz und die Kirchensteuerordnung.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 85 – Inkrafttreten (bisher: Artikel 132)

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.

Erläuterungen

Entsprechend dem bisherigen Zeitplan sieht Artikel 85 ein Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung zum 1. Januar 2020 vor. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt auch die Amtszeit der 26. Landessynode. Satz 2 verweist auf das Einführungsgesetz, in dem u.a. auch

die durch das Inkrafttreten der Verfassung nötigen Änderungen einfacher Kirchengesetze vorzunehmen sind.

Anlage 3

Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensenates
(aufgeführt sind nur die Artikel, in denen es zu Änderungen kommen würde)

Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensenates (Inhalt nach Aktenstück Nr. 25 A)
III. Teil - Kirchenkreis
Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises
Artikel 34 - Mitglieder der Kirchenkreissynode
(1) Der Kirchenkreissynode gehören an: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, 3. die Superintendentin oder der Superintendent und eine oder einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamtsamt, 4. Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.
IV. Teil - Die Landeskirche
Abschnitt 1: Allgemeines
Artikel 42 - Kirchenleitende Organe
Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bishopsrat, das Landeskirchenamt und der Kirchensenat leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen in je eigener Weise gemeinsam Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.
Abschnitt 2: Landessynode
Artikel 44 - Aufgaben der Landessynode
(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1). 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen. 3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bishopsrat und dem Kirchensenat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen (Artikel 70 Absatz 1). 4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge. 5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte. 6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof (Artikel 53 Absatz 1). 7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses (Artikel 49 Absatz 1) und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Kirchensenates (Artikel 59 b Absatz 1 Nummer 7). 8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Artikel 45 - Zusammensetzung der Landessynode
(1) Der Landessynode gehören an: <ol style="list-style-type: none"> 1. 66 gewählte Mitglieder, 2. 12 vom Kirchensenat berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.
(2) Die in Artikel 59 b Absatz 1 Nummer 7 genannten Mitglieder des Kirchensenates gehören der Lan-

Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensynates (Inhalt nach Aktenstück Nr. 25 A)
desynode bis zum Ablauf ihrer Amtszeit auch dann an, wenn sie nicht wieder in die Landessynode gewählt oder berufen sind.
(5) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Mitglieder des Kirchensynates nach Artikel 59 b Absatz 1 Nummer 8 sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.
Artikel 47 - Teilnahmerechte
Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder des Kirchensynates sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.
Abschnitt 3: Landessynodalausschuss
Artikel 48 - Aufgaben des Landessynodalausschusses
(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er beruft die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensynat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein. 2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. 3. Er bestimmt die beiden weiteren Synodalen nach Artikel 59 Absatz 3, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt. 4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht. 5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit (Artikel 69 Absatz 1 und 71) 6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist. 7. Er stellt das Einvernehmen mit dem vom Kirchensynat aufgestellten Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung her. 8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplans für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können. 9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, entlastet das Landeskirchenamt und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs
(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie oder er führt die Mitglieder des Kirchensynates und des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamt-kirchlichem Auftrag in ihr Amt ein. 2. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten. 3. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat, im Landeskirchenamt und im Kirchensynat inne. 4. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht (Artikel 44 Absatz 4 Nummer 5) 5. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen. 6. Sie oder er stimmt den Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 zu.
Artikel 53 - Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung
(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensynates von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.
(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheiden der Landessynodalausschuss und der Kirchensynat als Kollegium mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die

Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensenates (Inhalt nach Aktenstück Nr. 25 A)
Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.
Artikel 54 - Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs
(2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Abs. 1 bis 5 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Kirchensenat im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann auch aus dem Kreis der Regionalbischöfinen und Regionalbischofe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.
(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Kirchensenat eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.
(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates teilzunehmen.
Artikel 56 - Wahl der Regionalbischöfinen und Regionalbischofe, persönliche Rechtsstellung
(1) Die Regionalbischöfinen und Regionalbischofe werden vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und durch die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel.
(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Kirchensenat , ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.
Abschnitt 5: Landeskirchenamt
Artikel 58 - Aufgaben des Landeskirchenamtes
(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchensenat .
Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes
(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden mit Zustimmung des Landesbischofs vom Kirchensenat ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.
(3) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.
Abschnitt 7: Kirchensenat
Artikel 59 a - Aufgaben des Kirchensenates
(1) Der Kirchensenat trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Landeskirche durch eine einheitliche Willensbildung der kirchenleitenden Organe. Er entscheidet über wichtige Personalangelegenheiten und wacht über die Ordnungsmäßigkeit der Gesetzgebung in der Landeskirche.
(2) Der Kirchensenat hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er wirkt am Zustandekommen von Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft mit (Artikel 69) und fasst Beschlüsse nach Artikel 70 Absatz 1. 2. Er stellt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung auf. 3. Er wirkt an der Bildung der Landessynode mit (Artikel 45 Absatz 1 Nummer 2). 4. Er stellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs auf (Artikel 53 Absatz 1). 5. Er wählt mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und unter Mitwirkung der Landessynode die Regionalbischöfinen und Regionalbischofe und führt die Dienstaufsicht über sie (Artikel 56 Absatz 1). 6. Er ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Ausnahme der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und führt die Dienstaufsicht über sie (Artikel 59 Absatz 2). 7. Er ernennt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche in besonders herausgehobenen Funktionen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.

Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensenates (Inhalt nach Aktenstück Nr. 25 A)
<p>8. Er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.</p> <p>9. Er ernennt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Artikel 78).</p> <p>10. Er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche aus.</p> <p>11. Er bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.</p> <p>12. Er bestätigt die Wahl des Abtes und der Konventualen der Klöster Loccum und Amelungsborn und ernennt die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde (Artikel 63, Artikel 64).</p> <p>13. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und des Landeskirchenamtes.</p>
(3) Der Kirchensenat hat der Landessynode auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben.
Artikel 59 b - Zusammensetzung des Kirchensenates
<p>(1) Dem Kirchensenat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes, 3. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, 4. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, 5. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes, 6. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird, 7. drei von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, 8. vier von der Landessynode gewählte Mitglieder der Landeskirche, die zur Landessynode wählbar sind und die mit ihrem Eintritt in den Kirchensenat aus der Landessynode ausscheiden, wenn sie ihr angehören.
(2) Unter den nach Absatz 1 Nummern 7 und 8 zu wählenden Mitgliedern darf nur je eines zum ordinieren synodalen Mitglied wählbar sein.
(3) Für die Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (Artikel 53 Absatz 1 Satz 1) wählt die Landessynode aus ihrer Mitte zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kirchensenates .
(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 Nummern 6 bis 8 gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet zum Ablauf der Hälfte der Amtszeit einer Landessynode statt. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder erlischt erst mit dem Eintritt der neuen Mitglieder. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht fort, bis die Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.
(5) Die Mitglieder des Kirchensenates sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.
V. Teil - Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre
Artikel 63 Klöster Loccum und Amelungsborn
(4) Sie bestehen jeweils aus Abt, Prior und Konventualen. Diese werden vom Konvent gewählt. Die Wahl des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat .
Artikel 64 - Kloster Bursfelde
(2) Die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde ernennt der Kirchensenat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.
VI. Teil - Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung
Abschnitt 1: Rechtsetzung
Artikel 67 - Verfahren der Gesetzgebung
(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen. Dem Kirchensenat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Artikel 69 - Verordnungen mit Gesetzeskraft
(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden. Dem Kirchensenat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Artikel 70 - Ordnung des Gottesdienstes
(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Landeskirche oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensenat , Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landes-

<p>Verfassungstext bei Beibehaltung des Kirchensenates (Inhalt nach Aktenstück Nr. 25 A)</p> <p>bischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.</p>
<p>Artikel 73 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften</p> <p>(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 der Kirchensenat und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.</p>
<p>Artikel 74 - Gesamtkirchliche Rechtsetzung</p> <p>(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>
<p>Abschnitt 2: Rechtspflege</p>
<p>Artikel 78 - Mitglieder der kirchlichen Gerichte</p> <p>Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Kirchensenat ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.</p>